

Forum Pazifismus



Zeitschrift für Theorie und Praxis der Gewaltfreiheit

- 3 Wolfram Wette
Albert Einsteins Verantwortungspazifismus im Zeitalter der Extreme
– Einstein war immer ein prinzipieller Pazifist, aber kein absoluter
- 10 René Schulz
»Lieber heute schon umfallen, damit es morgen keiner mehr merkt«
– Eine radikalpazifistische Kritik an der Linksfraktion
- 12 Paul Schäfer
Konsequent für Frieden und Abrüstung
– Replik auf René Schulz' Kritik
- 14 Ute und Ulrich Finckh
Zivil-militärische Zusammenarbeit
– Über die Gefahr der Verharmlosung von Militär und Krieg
- 20 Klaus Pfisterer
KDV-Statistik 2005
- 22 Clemens Ronnefeldt
Der iranische Präsident repräsentiert nicht die iranische Bevölkerung
– Eindrücke von einer Friedensdelegationsreise des Internationalen
Versöhnungsbundes in den Iran im Dezember 2005
- 27 Jürgen Rose
Absolutes Schweigen in der Bundeswehr zum Freispruch von Major Pfaff
– Kritische Soldaten sollen mundtot gemacht werden
- 30 Hermann Theisen
Aufruf zur Gründung der »Stiftung Atomwaffen Abschaffen«
- 32 Erklärung zum 20. Jahrestag des Super-GAU
von Tschernobyl am 26. April 2006
– Für eine grundlegende Wende in der Energiepolitik
- 33 Bundesverfassungsgericht
Das Luftsicherheitsgesetz ist nichtig
– Auszüge aus dem Urteil vom 15. Februar 2006



Foto: Regine Liebrum

Liebe Leserin, lieber Leser,

wenn ich mir die verschiedenen Beiträge in diesem Heft anschau, dann erscheint mir der Pazifismus wieder einmal wie ein bunter Flickenteppich. Die einzelnen Teile für sich betrachtet, sind schon spannend – ein Teppich, der eine Funktion hat, auf dem sich z.B. gut sitzen lässt und der auch noch schön anzuschauen ist, wird er erst durch die Zusammenfügung der vielen Einzelteile.

An Einzelteilen haben wie dieses Mal einen Beitrag von Wolfram Wette über den großen Pazifisten Albert Einstein. Der wurde im letzten Jahr an vielen Orten groß gefeiert, dass er aber auch – und vielleicht vor allem – Pazifist war, wurde dabei meist nicht deutlich. Und für manchen »Hardcore-Pazifisten« ist Einstein vielleicht ja auch eine Zumutung, riet er doch den westlichen Regierungen zur militärischen Aufrüstung gegen Hitler. Wette beschreibt Einstein als einen zwar lebenslang prinzipiellen Pazifisten, der seinen Pazifismus aber nicht absolut setzte. Vielleicht können wir das, was manche dabei als Zumutung empfinden mögen, als Herausforderung annehmen, um unsere Position in der jeweiligen Situation klarer und überzeugender formulieren zu können.

Der nächste Flicker im Pazifismus-Teppich ist eine Debatte über die friedenspolitische Haltung der neuen Links-Fraktion im Bundestag. Aus radikalpazifistischer Sicht kritisiert René Schulz deren seiner Ansicht nach zwiespältige Haltungen, teilweise mit bitterböser Polemik. Einer der Kritisierten, der verteidigungspolitische Sprecher Paul Schäfer, reagiert darauf und wirbt für differenzierte Betrachtung.

Dem Problemfeld der zivil-militärischen Zusammenarbeit widmen sich Ute und Ulrich Finckh mit einem umfassenden Beitrag. »Es ist nicht hinnehmbar, dass Militärs zerstören und sich darauf verlassen, dass andere bereit stehen, anschließend die Verletzten zu verbinden, die Trauernden zu trösten und die schlimmsten Schäden zu beseitigen.« Aus diesem Grund müssen Pazifisten klären, welche Formen der Zusammenarbeit um der von Krieg und Militär betroffenen Menschen richtig und angemessen ist, wo aber auch die Grenzen sind.

Damit konnte ich Sie zwar nur auf einige der »Flicker« hinweisen, bin aber überzeugt, die anderen entdecken Sie auch gerne alleine.

Stefan K. Philipp

IMPRESSUM

Forum Pazifismus – Zeitschrift für Theorie und Praxis der Gewaltfreiheit

wird gemeinsam herausgegeben vom Internationalen Versöhnungsbund - deutscher Zweig, der DFG-VK (Deutsche Friedensgesellschaft - Vereinigte KriegsdienstgegnerInnen) mit der Bertha-von-Suttner-Stiftung der DFG-VK, dem Bund für Soziale Verteidigung (BSV) und der Werkstatt für Pazifismus, Friedenspädagogik und Völkerverständigung PAX AN.

Verleger: Versöhnungsbund e.V., Schwarzer Weg 8, 32423 Minden

Redaktion: Kai-Uwe Dosch, Ute Finckh, Bernhard Nolz, Michael Schmid, Stefan K. Philipp (Leitung; v.i.S.d.P.)

Bestellanschrift und Aboverwaltung:
Forum Pazifismus,

Postfach 90 08 43, 21048 Hamburg

Anzeigenverwaltung: SPS-Graphics, Postfach 150354, 70076 Stuttgart, Telefon: 0711/99337245; zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 1 vom 1.5.2004 gültig

Druck: GUS-Druck, Mozartstraße 51, 70180 Stuttgart

Versand: Neckartalwerkstätten, Hafensbahnstr. 35, 70329 Stuttgart

Namentlich gezeichnete Artikel entsprechen nicht unbedingt der Meinung der Redaktion oder der Herausgeber. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck von Beiträgen ist ausdrücklich erwünscht, muss aber mit der Redaktion vereinbart werden.

Erscheinungsweise: in der Regel vierteljährlich in der zweiten Quartalshälfte

Bezugsbedingungen: Forum Pazifismus kann nur im Abonnement bezogen werden. Die Bezugsgebühr für ein volles Kalenderjahr (4 Hefte) beträgt 20.- Euro zzgl. 2.- Euro für Porto und Verpackung; bei Bestellung innerhalb des laufenden Kalenderjahres entsprechend weniger. Die Bezugsgebühren jeweils bis zum Ende des Kalenderjahres sind zu Beginn des Bezuges fällig, danach zu Beginn des Kalenderjahres. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht jeweils bis zum 30. November schriftlich eine Kündigung zum Jahresende erfolgt ist.

Für Mitglieder des Internationalen Versöhnungsbundes - deutscher Zweig ist der Bezug von **Forum Pazifismus** im Mitgliedsbeitrag bereits enthalten.

Mitglieder der DFG-VK und des BSV können **Forum Pazifismus** zum ermäßigten Jahrespreis von 18.- Euro (zzgl. 2.- Euro für Verpackung und Versand) abonnieren.

Der Preis für das Förderabo I beträgt 30.- Euro, für das Förderabo II 40.- Euro; das Förderabo III zum Preis von 50.- Euro beinhaltet zusätzlich den automatischen Erhalt einer CD-ROM mit dem Jahresinhalt im PDF-Format zum Jahresende (jeweils zzgl. 2.- Euro für Porto und Verpackung).

ISSN 1613-9070

Redaktionsschluss war der 20. März. Die nächste Ausgabe erscheint im Juni, Redaktionsschluss ist der 29. Mai 2006.

Forum Pazifismus

Postfach 900843, 21048 Hamburg

Fon 040-18 05 82 83, Fax 01212-571946095

eMail: Redaktion@Forum-Pazifismus.de

Internet: www.forum-pazifismus.de

Albert Einsteins Verantwortungs- pazifismus im Zeitalter der Extreme

Einstein war immer ein prinzipieller Pazifist, aber kein absoluter

Das Einstein-Jahr 2005 war dominiert durch die Erinnerung an den großen Physiker.¹⁾ Nur selten wurde das lebenslängliche politische Engagement Einsteins für den Frieden thematisiert.²⁾ Dabei ist eine historiographische Beschäftigung mit dieser Jahrhundertfigur ungemein lohnend. Kommt mit ihr doch zugleich die Geschichte der Friedensbewegung in den Blick, zumindest jene vom Beginn des Ersten Weltkrieges bis zu Einsteins Tod im Jahre 1955.³⁾ Einstein hat wahrscheinlich die Hälfte seiner Energien in sein friedenspolitisches Engagement investiert. Wenn sich der prominente Physik-Nobelpreisträger des Jahres 1921 öffentlich äußerte, fand er weit über die Landesgrenzen hinaus Gehör. In der deutschen wie in der internationalen Friedensbewegung wurde er als eine moralische Instanz und politische Leitfigur angesehen. Er sprach für alle, die den Krieg hassten und eine Welt des Friedens bauen wollten.

Wer Einstein weiterdenken, seine Überzeugungen für die Gegenwart und Zukunft durchschaubar und nutzbar machen möchte, der sollte diesen Pazifisten zunächst einmal aus seiner Zeit heraus zu verstehen versuchen. Bezüge zur Gegenwart ergeben sich dann ganz von alleine.⁴⁾ Einstein lebte weder im Elfenbeinturm der Wissenschaften noch in friedlichen Zeiten, sondern im »Zeitalter der Extreme«, wie der britische Historiker Eric Hobsbawm formulierte. Dieses Zeitalter sah zwei Weltkriege, Diktaturen, den Holocaust und die ersten Atomwaffeneinsätze. Die politischen Überzeugungen Ein-

steins, auf deren Wandel und deren Brüche die Titelfrage meines Vortrages anspielt, kann nur vor dem Hintergrund dieses Zeitalters der Extreme angemessen verstanden werden.

»Militanter« Pazifist

In den Jahren der ersten deutschen Republik engagierte sich Einstein für den Völkerbund und für eine Politik der Verständigung.⁵⁾ Mehrfach nahm er an Großkundgebungen der »Nie-wieder-Krieg!«-Bewegung teil. Es wird berichtet: »Ossietzky fuhr mit ihm im Auto umher, und man jubelte dem großen Gelehrten und Friedensprediger zu. Das war in den frühen zwanziger Jahren, nach der Niederschlagung des Kapp-Putsches, ein hoffnungsvolles Berlin.«⁶⁾

Seit 1928 hielt Einstein die Kriegsdienstverweigerung für das geeignetste Mittel der Kriegsverhinderung und trat daher bei jeder sich bietenden Gelegenheit für diese Idee ein. Der deutsch-amerikanische Historiker Fritz Stern, ein Bewunderer Einsteins, bemerkt über sein Engagement in den 20er Jahren kritisch: »In der auf Revanche versessenen Zeit zwischen Versailles und Hitler wurde er zum Vertreter eines militanten Pazifismus. Er glaubte so sehr an Frieden und Toleranz, dass er die Kräfte, die diesen Hoffnungen im Wege standen, nur teilweise in Rechnung stellte.«⁷⁾ Seine gemeinten Ratschläge hätten gelegentlich »einer gewissen Wirklichkeitsnähe« entbehrt, weil er die Probleme der Welt »unhistorisch« angegangen sei und weil er mit der Realität zu wenig vertraut gewesen sei. Einsteins Wirklichkeit sei »meistens unpolitisch, von moralischem Verlangen geprägt« gewesen. Politik als Kunst des Möglichen habe ihm nicht gelegen. Sein Ideal sei »Politik als Gebot der Vernunft und der Gerechtigkeit« gewesen.⁸⁾

1) Vgl. Jürgen Renn (Hrsg.): Albert Einstein. Ingenieur des Universums. Einsteins Leben und Werk im Kontext. Berlin 2005, mit einer Bibliographie S. 238-242, unter deren 166 Titeln sich nicht ein einziger befindet, der Einsteins lebenslängliches politisches Engagement für den Pazifismus thematisiert.
2) Vgl. Fritz Stern: Eine Kraft in der Welt. Deutschland lehrte Einstein das Fürchten. Einsam ging der Pazifist seinen Weg ins Exil. In: Sonderheft »Die Zeit« Geschichte, Nr. 2, April 2005 (Titel: Meister Einstein), S. 40-51; ders.: Das Ideal des Erkennens und die politische Leidenschaft. Zum 50. Todestag von Albert Einstein. In: W & F. Wissenschaft und Frieden, 3/2005, S. 7-10.
3) Albert Einstein: Über den Frieden. Weltordnung oder Weltuntergang? Hrsg. von Otto Nathan und Heinz Norden. Mit einem Vorwort von Bertrand Russell. Bern/Frankfurt/M. 1975 (engl. Originalausgabe London 1963: Einstein on Peace.) Neuauflage: Albert Einstein: Über den Frieden. Weltordnung oder Weltuntergang? Melzer-Verlag, Neu-Isenburg 2004.
4) Vgl. den Band: Albert Einstein. Frieden heute. Visionen und Ideen. Hrsg. v. Reiner Braun u. David Krieger. Neu-Isenburg 2005, mit Texten von Wissenschafts- und Friedens-Nobelpreisträgern sowie Alternativen Nobelpreisträgern und prominenten Engagierten für Frieden und Gerechtigkeit.

5) Siehe die Dokumente in: Nathan/Norden, Einstein (wie Anm. 3), 3. Kapitel: Internationale Zusammenarbeit und Völkerbund 1922-1927, S. 77-108.
6) Zit. nach Dieter Riesenberger: Geschichte der Friedensbewegung in Deutschland. Von den Anfängen bis 1933, Göttingen 1985, S. 135.
7) Fritz Stern: Der Traum vom Frieden und die Versuchung der Macht. Berlin 1988, S. 13.
8) Stern, Traum vom Frieden, S. 46.

Frühe Erkenntnis: Hitler bedeutet Krieg

In einem Punkt war Einstein allerdings realistischer als die meisten anderen Pazifisten: In der Beurteilung der Frage nämlich, wie die Regierung Hitler zu beurteilen sei und wie die Pazifisten sowie die Garantiemächte des Versailler Friedensvertrages auf diese reagieren sollten. Hier zeigte sich Einstein als ein politischer Mensch, der die Wirklichkeit genau zu erkennen vermochte und der – wie wir im Rückblick bestätigen können – einen Weg zur Kriegsverhinderung aufzeigte, der zu diesem Zeitpunkt wahrscheinlich der einzig erfolgversprechende war.

Einstein erkannte erstaunlich schnell die Kriegsgefahr, die von dem nationalsozialistischen Deutschland für Europa und die Welt ausging. Er zögerte nicht, sich umgehend auf die neue Lage einzustellen und, wie er sich im Juli 1933 selbst ausdrückte, »umzulernen«.⁹⁾

Das bedeutete, dass Einstein jetzt einen radikalen Positionswechsel vollzog. Er entsagte seinem absoluten Pazifismus, den er zuvor so glühend vertreten hatte, und empfahl den westlichen Regierungen, sich auf einen Angriffskrieg Deutschlands vorzubereiten und sich gegen diese Gefahr durch militärische Aufrüstung zu wappnen.¹⁰⁾ Um die Zivilisation und Europa zu retten, müssten die westlichen Demokratien nunmehr bereit und fähig sein, sich militärisch zu verteidigen.

Von einer Kriegsdienstverweigerung in den von Hitler-Deutschland bedrohten Ländern riet er unter den geänderten Verhältnissen ausdrücklich ab, weil deren Wehrkraft gerade jetzt dringend zur Verteidigung benötigt werde.¹¹⁾ Wer in Frankreich, Belgien oder England in dieser Lage den Militärdienst verweigere, nütze letztlich nur den potenziellen deutschen Aggressoren. Dieser Positionswechsel, betonte Einstein mehrfach, habe vorübergehenden Charakter, bis zur Beseitigung der erkannten Gefahr.¹²⁾ Er bleibe prinzipiell Pazifist, aber nicht absolut, und nicht um jeden Preis.

Dieses »Umlernen« löste bei nicht wenigen seiner Anhänger nachhaltige Irritationen aus. Aber Einstein ließ sich auch durch heftige Angriffe gegen seine Person nicht beirren und sagte seinen Kritikern: »Solange Deutschland durch materielle Rüstung und Abrichtung der Bürger systematisch den Revanchekrieg vorbereitet, sind die westeuropäischen Länder leider auf militärische Abwehr an-

gewiesen. Ich behaupte sogar, dass sie, wenn sie klug und vorsichtig sind, nicht warten werden, bis sie angegriffen sind [...]. Dies können sie nur, wenn sie hinreichend gerüstet sind. Dies zu sagen macht mir wenig Freude, denn ich hasse in meinem Herzen Gewalt und Militarismus nicht weniger als je zuvor. Ich kann aber meine Augen nicht vor der Wirklichkeit verschließen. Wenn Sie einen anderen Weg wissen, wie die freigebliebenen Länder sich schützen können, so bin ich gerne bereit, von Ihnen zu lernen. Ich aber weiss keinen anderen Ausweg, solange der gegenwärtige bedrohliche Zustand nicht überwunden ist. Wenn es aber andererseits keinen anderen Ausweg gibt, müssen wir so ehrlich sein, es anzuerkennen.«¹³⁾

Im September 1933 beklagte Einstein öffentlich die ausbleibenden Reaktionen der Westmächte, also deren Appeasement-Politik¹⁴⁾: »Ich kann es nicht fassen, warum die ganze zivilisierte Welt sich nicht zum gemeinsamen Kampf zusammengeschlossen hat, um dieser modernen Barbarei ein Ende zu bereiten. Sieht denn die Welt nicht, dass Hitler uns in einen Krieg hineinzerrt?«¹⁵⁾

Einstein warb eindringlich dafür, dass sich die westlichen Demokratien rasch zu einer »energieischen Aktion«¹⁶⁾ aufraffen sollten. Denn es kam nach seiner Überzeugung darauf an, Hitler-Deutschland gar nicht erst zu einer Machtentfaltung kommen lassen. Aber wie konnte die Gefahr präventiv gebannt werden? Zunächst dachte Einstein noch an eine »rein wirtschaftliche« Aktion der parlamentarisch regierten Länder, zum Beispiel eine Art Handelsblockade.¹⁷⁾ Jedes Abwarten bedeutete jedenfalls eine ungeheure Gefahr. Denn schon in wenigen Jahren werde man gegen die deutschen Machthaber auf ökonomischem Wege nichts mehr ausrichten können; dann aber seien »grosse Blutopfer gewiss und der Erfolg recht zweifelhaft«.¹⁸⁾

In der Folgezeit wurde Einstein deutlicher: Die Regierungen der westeuropäischen Länder dürften »nicht warten, bis sie angegriffen sind«.¹⁹⁾ Damit kann Einstein eigentlich nur eine prophylaktische militärische Besetzung Deutschlands durch die

9) Brief Einsteins vom 1.7.1933 an die Radikalpazifisten J. B. Th. Hugenholz und Otto Lehmann-Russbüldt. In: Nathan/Norden, Einstein (wie Anm. 3), S. 240 f.; vgl. dazu auch: Jürgen Neffe: Einstein. Eine Biographie. Reinbek bei Hamburg 7. Aufl. 2005, S. 312-314

10) Siehe die Dokumente in: Nathan/Norden, Einstein (wie Anm. 3), 7. Kapitel: Nazis an der Macht. Einstein für Aufrüstung der Westmächte 1933, S. 230-259

11) Brief Einsteins an König Albert von Belgien vom 14.7.1933. In: Nathan/Norden, Einstein (wie Anm. 3), S. 242 u. 244

12) Vgl. den Brief Einsteins vom 20.7.1933 an den französischen Pazifisten Alfred Nahon. In: Nathan/Norden, Einstein (wie Anm. 3), S. 245

13) Brief Einsteins vom 28.8.1933 an den französischen Sekretär der Liga der Kriegsdienstverweigerer. In: Nathan/Norden, Einstein (wie Anm. 3), S. 247.

14) Vgl. Gottfried Niedhart, Friedensvorstellungen, Gewaltdiskussion und Konfliktverhalten in der britischen Labour Party 1919-1926, in: Frieden, Gewalt, Sozialismus. Studien zur Geschichte der sozialistischen Arbeiterbewegung. Hrsg. v. W. Huber und J. Schwerdtfeger. Stuttgart 1976, S. 641-679; ders., Appeasement: Die britische Antwort auf die Krise des Weltkrieges und des internationalen Systems vor dem Zweiten Weltkrieg, in: Historische Zeitschrift, 226. Bd. (1978), S. 67-88

15) Einsteins Interview mit dem Journalisten Leo Lania, das am 19.9.1933 in New York World Telegram veröffentlicht wurde. In: Nathan/Norden, Einstein (wie Anm. 3), S. 269

16) Brief Einsteins an Paul Langevin vom 5.5.1935. In: Nathan/Norden, Einstein (wie Anm. 3), S. 236

17) Ebda.

18) Einsteins Interview mit dem deutschen Schriftsteller Wilhelm Herzog vom 5.5.1933. In: Nathan/Norden, Einstein (wie Anm. 3), S. 238

19) Brief Einsteins vom 28.8.1933. In: Nathan/Norden, Einstein (wie Anm. 3), S. 247

Versailler Garantiemächte gemeint haben. Zumindest war aus seiner Sicht »eine absolute militärische Überlegenheit« der westlichen Demokratien erforderlich.²⁰⁾ Nur sie könne Hitler beeindrucken und ihm die Aussichtslosigkeit eines Krieges vor Augen führen können. In diesem Sinne dürfte er auch in seinen Unterredungen mit den britischen Politikern Winston Churchill, Sir Austen Chamberlain und Lloyd George argumentiert haben.²¹⁾ Sie fanden im September 1933 in London statt, kurz vor Einsteins Emigration in die USA. Die englischen Politiker benötigten jedoch noch eine ganze Reihe von Jahren, bis auch sie zu der Überzeugung gelangten, dass das Ziel ihrer Appeasement-Politik, nämlich die Friedensbewahrung, nicht mit friedlichen Mitteln erreicht werden konnte.²²⁾

■ »Abstrakter Pazifismus ist blind«

Man fragt sich, aufgrund welcher Informationen Einstein bereits 1933 die Sicherheit gewann, dass Hitler Kriegskurs steuern würde. Mit großer Wahrscheinlichkeit orientierte er sich in seinen diesbezüglichen Beurteilungen an den Publikationen einer der herausragenden Vordenker des deutschen Pazifismus, nämlich des Pädagogik-Professors Friedrich Wilhelm Foerster, den er besonders schätzte.²³⁾

Foerster war bereits 1926 zu der Einsicht gelangt, dass es primär die militaristischen Kräfte in Deutschland waren, von denen eine Gefahr für den Weltfrieden ausging. In Kenntnis der geheimen Rüstungsprogramme der Reichswehr²⁴⁾ warnte er eindringlich, man dürfe »die Tatkraft der Kriegsmenschen« keinesfalls unterschätzen. Wer ihnen heute mit der Parole »Nie wieder Krieg!« begegne, sei »eine moralische Schlafmütze«.²⁵⁾ Der Pazifist Foerster warb dafür, es nicht bei abstrakten, unpolitischen Friedensforderungen zu belassen, sondern einen »realistischen Pazifismus« zu verfechten.

Im Gegensatz zu den Völkerrechtspazifisten um Ludwig Quidde und Hans Wehberg war er auch nicht bereit, für eine allgemeine Abrüstung zu plädieren, »bevor nicht dasjenige Land, das bisher der Mittelpunkt des Schwertglaubens war und das heute über die größten industriell-technischen Vorbedingungen der Massenvernichtung menschlichen Lebens verfügt, in wirklich vertrauenswürdiger Weise moralisch abgerüstet« hat.²⁶⁾

Im Frühjahr 1932, ein Jahr vor Hitlers Machtantritt, warnte Foerster erneut: Der »abstrakte Pazifismus« habe sich als »hoffnungslos blind« erwiesen. Er habe »die wenigen Sehenden als Kriegsmacher« denunziert und mit seinen Illusionen die wirklichen Kriegsmacher ermutigt.²⁷⁾ »Die Tatsache, dass bisher jeder Angriffskrieg in Defensive umgelogen wurde, genügt, um sie blind gegen die ganze Realität des klaffenden Unterschiedes zwischen defensiven und aggressiven Gesinnungen und Rüstungen zu machen; sie sehen nicht, dass sich in bestimmten Zentren Europas der Kriegswille und der Gewaltglaube zu dämonischer Stärke und Konsequenz entwickelt hat; sie [...] verlangen, unbekümmert um alle jene Unterschiede, die allgemeine und gleichzeitige Abrüstung [...] sie treten ganz allgemein für Kriegsdienstverweigerung ein, wollen aber nicht sehen, dass dieser Appell gerade in den friedlichen Völkern weit mehr befolgt werden wird als in den aggressiv gestimmten Völkern, wo es am meisten nötig wäre [...]«.²⁸⁾

Von den »preußischen Kriegsmachern« gehe die wirkliche Kriegsgefahr aus. Ein ernsthafter deutscher Pazifist habe daher die Aufgabe, den Pazifisten in anderen Ländern »nachdrücklichst die Augen über die Gefahr zu öffnen«.²⁹⁾

Die denkwürdige Schlussfolgerung des Pazifisten Foerster lautete: »Derjenige, der in einer gegebenen Situation sich weigert, die Waffen abzulegen, kann ein weit ernsterer Pazifist sein als derjenige, der den Wölfen blindlings die Tür öffnet.«³⁰⁾ Foerster wies seine pazifistischen Freunde überdies darauf hin, dass sie in der Gefahr seien, mit ihrem starren Gesinnungspazifismus politische Schuld auf sich zu laden: »Es gibt auch eine pazifistische Kriegsschuld,« sagte er, »die darin besteht, die Augen vor der Wirklichkeit zu schließen [...]«.³¹⁾

20) Ebda., S. 252

21) Nathan/Norden, Einstein (wie Anm. 3), S. 253

22) Vgl. Niedhart, Appeasement (wie Anm. 14), S. 70, sowie Siegfried Büniger: Die Beschwichtigungspolitik Großbritanniens. Ursachen und Motive. In: Werner Röhr/Brigitte Berlekamp/Karl Heinz Roth (Hrsg.): Der Krieg vor dem Krieg. Politik und Ökonomik der »riedlichen« Aggressionen Deutschlands 1938/39. Hamburg 2001, S. 294-306.

23) 1941 bezeichnete Einstein Foerster einmal als einen »großen deutschen Historiker [...], der die verbrecherische Politik der herrschenden Klassen seines Landes außerordentlich erregisch und mutig bekämpft hat«. Siehe Nathan/Norden, Einstein (wie Anm. 3), S. 333

24) Vgl. dazu im Einzelnen Helmut Donat: Rüstungsexperte und Pazifist - Der ehemalige Reichswehroffizier Carl Mertens (1902-1932). In: Wolfram Wette (Hrsg.): Pazifistische Offiziere in Deutschland 1871-1933. Bremen 1999, S. 247-272, sowie Carl Dirks u. Karl-Heinz Janßen: Der Krieg der Generale. Hitler als Werkzeug der Wehrmacht. Berlin 1999, Kap. 2: Der Große Plan, S. 11-33

25) Friedrich Wilhelm Foerster: Wer ist ein Pazifist? In: Das Andere Deutschland. Unabhängige Zeitung für verschiedene republikanische Politik., 7.8.1926. Wiederabdruck in: Das Andere Deutschland. Eine Auswahl (1925-1933). Hrsg. u. eingel. v. Helmut Donat u. Lothar Wieland. Königstein/Ts. 1980, S. 89 f.

26) Helmut Donat: Friedrich Wilhelm Foerster (1869-1966) - Friedenssicherung als religiös-sittliches und ethisch-politisches Programm. In: Rajewski/Riesenberger (Hrsg.), Wider den Krieg. Große Pazifisten von Kant bis Böll. Berlin 1983, S. 167-183, Zitat S. 181.

27) Ebda., S. 186

28) Friedrich Wilhelm Foerster: Abstrakter und realistischer Pazifismus. In: Die Zeit. Organ für grundsätzliche Orientierung, 3. Jg., H. 7, Berlin, 5.4.1932, S. 244-248. Zitiert nach dem Wiederabdruck in: Bruno Hipler (Hrsg.): Fr. W. Foerster: Manifest für den Frieden. Eine Auswahl aus seinen Schriften (1893-1933). Paderborn 1988, S. 184-191, Zitat S. 184 f.

29) Ebda., S. 185.

30) Ebda., S. 190.

31) Friedrich Wilhelm Foerster: Militarismus hüben und drüben. In: Das Andere Deutschland, 8.10.1932. Wiederabdruck in: Das Andere Deutschland. Eine Auswahl (1925-1933). Hrsg. u. eingel. v. Helmut Donat u. Lothar Wieland. Königstein/Ts. 1980, S. 89 f.

■ Appeasement ist verantwortungslos

Albert Einstein hat sein »Umlernen« vom Sommer 1933 mit eben diesen Argumenten begründet. Bleibt hinzuzufügen, dass später dann genau das eintrat, was Einstein prophezeit hatte: Der aus seiner Sicht verspätete, aber gleichzeitig doch unvermeidbare Kampf gegen die »moderne Barbarei« Nazi-Deutschlands musste mit einem »schauderhaften Opfer an Menschen und Sachen« bezahlt werden.³²⁾ Und damit ist noch nicht einmal die kontrafaktische Frage beleuchtet, was geschehen wäre, wenn Hitler den Krieg gewonnen hätte.³³⁾

Was wenig bekannt ist: Auch andere prominente deutsche Pazifisten im westlichen Exil ließen nichts unversucht, um ihre Gastländer vor Gutgläubigkeit gegenüber Hitler-Deutschland und vor einseitiger Abrüstung zu warnen. Zu nennen sind hier beispielsweise der nach Frankreich emigrierte Emil Julius Gumbel, sodann Hellmut von Gerlach und Otto Lehmann-Russbüldt, die nach England emigriert waren, sowie der Pazifist, Sozialdemokrat und ehemalige preußische Ministerpräsident Heinrich Ströbel, der wie viele andere seiner Gesinnungsfreunde vor ihm in die Schweiz geflohen war.³⁴⁾ Lediglich Ludwig Quidde scheint Hitlers Friedensdemagogie nicht von Beginn an durchschaut zu haben.³⁵⁾

Für die jüngeren Männer unter den Pazifisten im Exil stellte sich nach Kriegsbeginn zudem die konkrete Frage: Sollten sie am pazifistischen Prinzip der Gewaltlosigkeit festhalten? Oder gebot ein verantwortliches Handeln es eher, ihr Gastland mit der Waffe in der Hand gegen die eigenen Landsleute zu verteidigen?

Der nach Frankreich geflohene Pazifist Ernst Friedrich, der 1923 in Berlin das »Erste Internationale Anti-Kriegs-Museum« eingerichtet hatte und der 1924 mit seinem Buch »Krieg dem Kriege!« weit über Deutschlands Grenzen hinaus bekannt geworden war³⁶⁾, meldete sich nunmehr freiwillig zur französischen Fremdenlegion.³⁷⁾

So weit ich sehe, hielt lediglich die pazifistische deutsche Schriftstellerin Helene Stöcker, die auf ihrem Fluchtweg über Schweden, die Sowjetunion und Japan als alte, schwerkranke Frau 1941 in die USA gelangt war, an ihrem moralisch bestimmten Pazifismus fest. Aber sie bekannte auch, »dass mein Standpunkt sehr schwache Stellen hat.«³⁸⁾

Was Albert Einstein von der britisch-französischen Appeasement-Politik der 30er Jahre hielt, machte er im Kriegsjahr 1941 noch einmal rückblickend deutlich: »Vernünftiger Pazifismus«, schrieb er, »sucht die Kriege durch auf Macht gegründete Ordnung zu verhüten, nicht durch eine rein passive Haltung den Weltproblemen gegenüber. Unvernünftiger, verantwortungsloser Pazifismus hat großenteils Frankreichs Niederlage und die schwierige Situation Englands verschuldet.«³⁹⁾ Appeasement gehörte für Einstein also unter den gegebenen Bedingungen in den Bereich des unvernünftigen, verantwortungslosen Pazifismus.

Die Schlüssigkeit der von Albert Einstein im Jahre 1933 erhobenen Forderung an die westeuropäischen Demokratien, prophylaktisch in Deutschland einzugreifen, wurde übrigens von Hitlers Propagandaminister Joseph Goebbels bestätigt.

In einem Pressegespräch am 5. April 1940 blickte dieser auf die Anfangsjahre des NS-Regimes zurück, auf die »Risikozone«, wie er sich ausdrückte, um dann in triumphierendem Ton über die Gutgläubigkeit der inneren und äußeren Feinde des Nationalsozialismus zu spotten. Er sagte: »1933 hätte ein französischer Ministerpräsident sagen müssen (und wäre ich französischer Ministerpräsident gewesen, ich hätte es gesagt): der Mann ist Reichskanzler geworden, der das Buch »Mein Kampf« geschrieben hat, in dem das und das steht. Der Mann kann nicht in unserer Nachbarschaft geduldet werden. Entweder er verschwindet, oder wir marschieren. Das wäre durchaus logisch gewesen. Man hat darauf verzichtet. Man hat uns gelassen, man hat uns durch die Risikozone ungehindert durchgehen lassen, und wir konnten alle gefährlichen Klippen umschiffen, und als wir fertig waren, gut gerüstet, besser als sie, fingen sie den Krieg an.«⁴⁰⁾ Bis auf den letzten Satz – die anderen hätten den Krieg angefangen – lag Goebbels mit dieser Beurteilung durchaus richtig.

Am 2. August 1939 unterzeichnete Einstein seinen – erst nach dem Zweiten Weltkrieg berühmt gewordenen – Brief an den amerikanischen Präsidenten Franklin D. Roosevelt. Er machte diesen darauf aufmerksam, dass Deutschland möglicherweise die Kernspaltung für militärische Zwecke entwickle und dass in absehbarer Zeit »neuartige Bomben von höchster Detonationsgewalt hergestellt werden« könnten. Einstein forderte Roosevelt auf, in den USA geeignete Gegenmaßnahmen zu treffen.⁴¹⁾

32) Einstein an Rabbiner Wise am 6.6.1933. In: Nathan/Norden, Einstein (wie Anm. 3), S. 239

33) Vgl. Ralph Giordano: Wenn Hitler den Krieg gewonnen hätte. Die Pläne der Nazis nach dem Endsieg. Hamburg 1989

34) Ebda., S. 23 f.

35) Karl Holl: Pazifismus in Deutschland. Frankfurt/M. 1988, S. 215

36) Vgl. den Artikel von W. Knauer: Ernst Friedrich (1894-1967). In: Die Friedensbewegung. Organisierter Pazifismus in Deutschland, Österreich und in der Schweiz. Hrsg. von Helmut Donat und Karl Holl. Düsseldorf 1983, S. 152-154, mit der weiterführenden Spezialliteratur

37) Holl, ebda., S. 217

38) Brief Helene Stöckers vom 24.7.1941 an Gertrud Baer. Zit. nach

Christl Wickert: Helene Stöcker 1869-1943. Frauenrechtlerin, Sexualreformerin und Pazifistin. Eine Biographie. Bonn 1991, S. 153

39) Brief Einsteins vom 14.7.1941. In: Nathan/Norden, Einstein (wie Anm. 3), S. 330 f.

40) Die geheime Erklärung von Goebbels am 5. April 1940 vor geladenen Vertretern der deutschen Presse ist ausschnittsweise abgedruckt in: Hans-Adolf Jacobsen: 1939-1945. Der Zweite Weltkrieg in Chronik und Dokumenten. Darmstadt 5. Aufl. 1961, S. 180 f.

41) Brief Einsteins an Roosevelt vom 2.8.1939 in: Nathan/Norden, Einstein (wie Anm. 3), S. 309-310. Zu Einsteins Haltung zur Atombombe vgl. auch Janos Hajdu: Albert Einstein (1879-1955). Pazifismus

Damit wurde ein Prozess eingeleitet, an dessen Ende der Einsatz von Atombomben auf die japanischen Großstädte Hiroshima und Nagasaki am 6. und 9. August 1945 stand. Deutschland hatte bereits zu einem Zeitpunkt kapituliert, als den Amerikanern die Atomwaffe noch nicht zur Verfügung stand. Ob die Abwürfe dieser neuen Massenvernichtungswaffen auf japanische Städte tatsächlich erforderlich waren, um das Land zur Kapitulation zu zwingen, ist umstritten. Auch andere Faktoren trugen zur Einsatz-Entscheidung bei, etwa die Absicht von US-Politikern und -Militärs, amerikanische Stärke weltweit zu demonstrieren, insbesondere gegenüber der Sowjetunion.⁴²⁾

Einstein selbst war weder an der Entwicklung der amerikanischen Atomwaffe noch an der Entscheidung zum Einsatz persönlich beteiligt.⁴³⁾ Aber er hatte mit seinem Brief an Roosevelt einen wichtigen Anstoß gegeben. Als dieser Brief im Jahre 1945 veröffentlicht wurde, erläuterte Einstein sein Motiv: »[...] dass nur die große Gefahr des Baus einer Atombombe in Deutschland ihn zu seiner Intervention bei dem Präsidenten bewogen hatte.«⁴⁴⁾ Allerdings interessierten sich die amerikanischen Politiker, Militärs und Wissenschaftler, die später die Entscheidung für den Einsatz der Bombe gegen Japan trafen, nicht für den möglichen Einwand Einsteins, sie sei eigentlich nur zur Abschreckung Hitler-Deutschlands gedacht gewesen.

Nach dem Kriege bekannte Einstein einmal, es sei »ein Fehler« gewesen, den Brief an Roosevelt unterzeichnet zu haben.⁴⁵⁾ Es dürften drei Gründe gewesen sei, die ihn zu dieser Einsicht gelangen ließen: Zum einen waren die deutschen Atomforscher längst nicht so weit vorangekommen, wie in den USA 1939 befürchtet wurde⁴⁶⁾; zum anderen hatte sich die Annahme als kurzfristig erwiesen, die Atomwaffe, war sie erst einmal entwickelt, würde seitens der Politik zur Abschreckung lediglich eines ganz bestimmten Landes benutzt und nicht auch gegen andere Feinde eingesetzt werden; drittens schließlich dürfte die moralische Dimension der »Bombe« auch Einstein erst später in vollen Umfang deutlich geworden sein. Wie auch immer: Das Atomzeitalter war geboren und die politischen Akteure kümmerten sich nicht mehr um seine Entstehungsgeschichte.

ohne Wenn und Aber. In: Rajewsky/Riesenberger (Hrsg.), Wider den Krieg. Große Pazifisten von Kant bis Böll. München 1987, S. 257-274, hier: S. 270 ff.

42) Vgl. Detlef Bald: Hiroshima, 6. August 1945. Die nukleare Bedrohung. München 1999, S. 25 f.

43) Zum Zustandekommen dieser Entscheidung und zu den Skrupeln einiger Atomphysiker vgl. Nathan/Norden, Einstein (wie Anm. 3), S. 319 f.; Einstein selbst äußerte sich rückblickend hierzu in einem Brief vom 23.1.1950, siehe ebda.: S. 517 f.

44) Nathan/Norden, Einstein (wie Anm. 3), S. 321

45) Einstein: »Wenn ich gewusst hätte, dass es den Deutschen nicht gelingen würde, die Atombombe zu konstruieren, hätte ich mich von allem ferngehalten.« Zit. nach Jürgen Neffe: Einstein. Eine Biographie. Reinbek bei Hamburg 7. Aufl. 2005, S. 427

46) Den ungleichen Wettlauf schildert Detlef Bald: Hiroshima, 6. August 1945. Die nukleare Bedrohung. München 1999, Kap. 1: Die Bombe, S. 16-37

Politische Gegner des Pazifismus sehen in Einsteins Befürwortung der Entwicklung einer amerikanischen Atombombe bis zum heutigen Tage einen Beweis für das Scheitern des Pazifismus am Ernstfall. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Aggressionen Hitler-Deutschlands keinen x-beliebigen Ernstfall darstellten, sondern eine Bedrohung der ganzen Welt, und dass sie die singulären NS-Verbrechen einschlossen. In Einsteins Begriffen stellten sie eine Bedrohung Europas und der gesamten Zivilisation dar. Für ihn war der Ernstfall bereits 1933 eingetreten.

Sein Brief an Roosevelt 1939 fügte sich nahtlos ein in die längst eingeschlagene Richtung seines »Umdenkens«. Während der Dauer des Zweiten Weltkrieges bekräftigte Einstein, der seit Oktober 1940 amerikanischer Staatsbürger war⁴⁷⁾, diese Linie immer wieder, in dem er sagte, dass »die Interessen der Vereinigten Staaten und aller anderen zivilisierten Länder durch die totalitäre Aggression unmittelbar bedroht sind und dass unsere wirksamste Landesverteidigung in der Unterstützung jener besteht, die jetzt diese Aggression bekämpfen.«⁴⁸⁾

Auch nach dem Kriege und nach Hiroshima ließ Einstein keinen Zweifel an der Berechtigung dieser Haltung aufkommen: »Wir haben den Bau dieser neuen Waffe gefördert, um die Feinde der Menschheit daran zu verhindern (sic!), dass sie uns zuvorkämen; bedenkt man die Mentalität der Nazis, so kann man sich die unbeschreibliche Zerstörung und die Versklavung der Welt vorstellen, die die Folge ihrer Priorität im Bau der Bombe gewesen wären. Diese Waffe wurde dem amerikanischen und dem britischen Volk als Treuhändern der ganzen Menschheit, als Kämpfern für Frieden und Freiheit übergeben.«⁴⁹⁾ In ihrem Kampf um die Vorherrschaft in Europa, ja der ganzen Welt, hätten die Deutschen unter Hitlers Führung »den methodischen Mord an Millionen Nichtdeutscher als gerechtfertigt angesehen.«⁵⁰⁾

Einige der Atomwissenschaftler, die am Bau der ersten Atombomben beteiligt waren – unter ihnen der Einstein-Vertraute Leo Szilard⁵¹⁾ –, wurden bereits vor deren Einsatz gegen die beiden japanischen Städte von Skrupeln geplagt. Sie glaubten, dass die Zündung einer Atombombe zu Demonstrationszwecken in einer Wüste oder auf See, zum Beispiel vor der japanischen Küste, bereits die gewünschte Wirkung entfalten würde. Einstein, der von Hiroshima überrascht wurde, erkannte nun die Gefahr, dass die Menschheit einer atomaren Katastrophe entgegengehen könnte. In den letzten zehn Jahren seines Lebens beschäftigte ihn keine politische Frage intensiver als die, wie dieser Ge-

47) Nathan/Norden, Einstein (wie Anm. 3), S. 328

48) Erklärung Einsteins und siebzehn weiterer Gelehrter aus Princeton am 22.5.1940 an Präsident Roosevelt. In: Nathan/Norden, Einstein (wie Anm. 3), S. 324

49) Rede Einsteins am 10.12.1945 in New York. In: Nathan/Norden, Einstein (wie Anm. 3), S. 365

50) Nathan/Norden, Einstein (wie Anm. 3), S. 376

fahr entgegengewirkt werden konnte. Jetzt stand für ihn nicht mehr die Kriegsdienstverweigerung im Vordergrund, sondern der Kampf um die Verhütung einer atomaren Weltkatastrophe.

Die Weltmächte USA, Großbritannien und Sowjetunion sollten nach seinen Vorstellungen eine Weltregierung bilden und dieser »ihre gesamten militärischen Machtmittel zur Verfügung stellen.«⁵²⁾ Dieser »übernationalen politischen Macht« sollte der »Schutz gegen neue Angriffskriege« als Hauptaufgabe übertragen werden.⁵³⁾ Der Weltregierung wollte Einstein auch »das Geheimnis der Bombe« anvertrauen, also das Wissen über die Herstellung von Atombomben, womit er eine frühe Form der Non-Proliferations-Idee entwickelte.⁵⁴⁾ In diesem Zusammenhang beschwor Einstein die Weltmächte, eine »Atmosphäre des Vertrauens« zu schaffen, »ohne die kein Werk des Friedens gelingen« könne.⁵⁵⁾

Von bleibendem Interesse ist Einsteins Befürwortung des Rechts der Weltregierung zur gewaltsamen Intervention bei schweren Menschenrechtsverletzungen. Er sagte: »Die Konzeption der »Nichteinmischung« muss verschwinden. Denn gerade die Einmischung ist unter gewissen Umständen zur Sicherung des Friedens notwendig.«⁵⁶⁾ Was wenig bekannt ist: Schon die – vielfach und ganz zu Unrecht als Träumerin verspottete – Pazifistin Bertha von Suttner, Gründerin der österreichischen Friedensbewegung und Friedensnobelpreisträgerin des Jahres 1905, nahm eine ganz ähnliche Haltung zum Problem der Nichteinmischung in die Angelegenheiten fremder Staaten ein. Schon im Jahre 1904 stellte sie öffentlich klar: »Bewaffnete Menschen, die zum Schutz einschreiten, sind nicht Kriegführer, sind rettende Polizei. [...] Wo Verfolgte, Tyrannisierte, Verhungerte ihren Klageschrei erheben, dort eile man hin und interveniere, denn nicht innere Angelegenheit – Menschenangelegenheit ist's.«⁵⁷⁾

■ »Den Krieg abschaffen«

1955, am Ende eines langen Lebens, unterzeichnete Einstein (1879 – 1955) zusammen mit seinem pazifistischen Mitstreiter Bertrand Russell ein Frie-

densmanifest, das bis heute mit ihrer beider Namen verbunden blieb.⁵⁸⁾ Sie machten deutlich, »dass ein Wasserstoffbombenkrieg das Ende der menschlichen Rasse bedeuten könnte«, und leiteten daraus den Schluss ab, dass es heute um »die Abschaffung des Krieges« als einer Institution gehen müsse. Die beiden Gelehrten forderten die Regierungen der Welt auf, »zu erkennen und öffentlich zu bekennen, dass ihre Ziele nicht durch einen Weltkrieg erreicht werden können«. Die Regierungen wurden ersucht, »friedliche Mittel der Lösung für alle zwischen ihnen bestehenden Konflikte ausfindig zu machen«.

Gelegentlich wird gesagt, damit sei Einstein am Ende seines Lebens wieder zu seinen pazifistischen Wurzeln zurückgekehrt. Dagegen ist geltend zu machen, dass Einstein in seiner Selbsteinschätzung Zeit seines Lebens ein prinzipieller Pazifist war, aber eben kein absoluter. In der Bedrohung Europas und der Zivilisation durch das aggressive Hitler-Deutschland, die er als eine Extremsituation einschätzte, musste gehandelt werden, am besten prophylaktisch. Das bloße Geschehenlassen hielt Einstein für einen unvernünftigen, verantwortungslosen Pazifismus. Als verantwortliche Politik betrachtete er es, die Gegenwehr zu organisieren, eingeschlossen die Abschreckung mit der neu entwickelten Atomwaffe. Als Hitler-Deutschland dann kapituliert hatte, aber auch die Atomwaffe in der Welt war, konzentrierte sich Einsteins pazifistisches Engagement ganz auf die Verhütung eines Atomkrieges. Seine bleibende Botschaft lautet, den Krieg als Institution abzuschaffen und die vorhandenen Konflikte gewaltfrei zu lösen.

Heute, 2005, leben wir – zumindest in Europa – nicht mehr in einem »Zeitalter der Extreme«. Wohlfeile Analogieschlüsse zu den Erfordernissen der dreißiger Jahre des 20. Jahrhunderts – zum Beispiel Saddam Hussein zum Wiedergänger Hitlers aufzubauen – dienen der Politik zwar wiederholt als Kriegslegitimation.⁵⁹⁾ Einer wissenschaftlichen Überprüfung halten sie jedoch nicht Stand.⁶⁰⁾

■ Standortbestimmung

Ich möchte schließen mit einer summierenden Standortbestimmung des europäischen und deutschen Pazifismus: Entstanden als Antwort auf den Militarismus der europäischen Nationalstaaten im 19. und 20. Jahrhundert, war es das zentrale Anlie-

51) Vgl. Nathan/Norden, Einstein (wie Anm. 3), S. 318, 321. Szilard und sechs weitere Wissenschaftler der Universität Chicago fassten ihre ethischen Reflexionen über die Atombombe im Sommer 1945 im so genannten »Frank-Report« zusammen, den sie Kriegsminister Henry L. Stimson übergaben. Bald, Hiroshima (wie Anm. 46), S. 28

52) Einstein im November 1945. In: Nathan/Norden, Einstein (wie Anm. 3), S. 358

53) Nathan/Norden, Einstein (wie Anm. 3), S. 337; vgl. insgesamt ebda., 13. Kap.: Das Ringen um eine supranationale Organisation 1947, S. 410-458

54) Einstein im November 1945. In: Nathan/Norden, Einstein (wie Anm. 3), S. 358

55) Ebda., S. 343; vgl. auch S. 344 f., 356, 321

56) Einstein im November 1945, siehe ebda., 359

57) Bertha von Suttner: Briefe an einen Toten. Dresden 1904, S. 25 f.; zit. nach Brigitte Hamann: Bertha von Suttner. Ein Leben für den Frieden. München 2. Auf. 1996, S. 234.

58) Wortlaut des von Einstein und Russell unterzeichneten Friedensmanifests, das von Russel am 9.7.1955, nach dem Tode Einsteins, öffentlich bekannt gemacht wurde, in: Nathan/Norden, Einstein (wie Anm. 3), S. 627-631.

59) Vgl. Eric Frey: Das Hitler-Syndrom. Über den Umgang mit dem Bösen in der Weltpolitik. Frankfurt/M. 2005

60) Wolfram Wette: Saddam Hussein als Wiedergänger Hitlers? NS-Vergleiche in der Kriegspropaganda von Demokratien. In: Demokratien im Krieg. Hrsg. v. Christine Schweitzer, Björn Aust, Peter Schlotter. Baden-Baden (Nomos) 2004, S. 109-126 (= AFK-Friedensschriften, Bd. 31), ders.: Ein Hitler des Orients? NS-Vergleiche in der Kriegspropaganda von Demokratien. In: Gewerkschaftliche Monatshefte 54. Jg. (2003), Nr. 4, S. 231-242

gen des Pazifismus, den Krieg als Mittel der Politik zu bekämpfen und sich für eine Minimierung der Gewalt im Austrag von – als unvermeidlich angesehenen – politischen Konflikten einzusetzen.⁶¹⁾ Der Mainstream dieses historischen Pazifismus war politisch motiviert. Heute würden wir ihn – ganz mit Einstein – als einen Verantwortungspazifismus bezeichnen. Die Position der absoluten Gewaltlosigkeit wurde nur von Minderheiten vertreten, etwa von den Quäkern und Mennoniten⁶²⁾, und selbst von diesen mit Einschränkungen. Ansonsten ist die Vorstellung, der Pazifist sei ein Feigling und Phantast, der von der wirklichen Welt der Macht und Gewalt nichts verstehe, das Zerrbild, das die Militaristen von Bismarck bis Hitler von ihm gezeichnet haben, um ihn zu desavouieren. Die historische Wirklichkeit sah anders aus: Im deutschen wie im europäischen Pazifismus galt Frieden als politisches

Ziel, das schrittweise und mit unterschiedlichen, möglichst gewaltarmen Methoden erreicht werden sollte. Das war und ist seine regulative Idee. Der facettenreiche und nicht selten in sich zerstrittene Pazifismus war und ist – wie andere Erscheinungen des politischen und gesellschaftlichen Lebens auch – kulturellem und sozialem Wandel unterworfen.⁶³⁾ Seine Durchsetzungschancen, das wusste auch Einstein⁶⁴⁾, ergaben sich jeweils im politischen Kampf der pazifistischen Kräfte (im weitesten Sinne) gegen die Kräfte einer kriegerischen Machtpolitik.

Prof. Dr. Wolfram Wette lehrt Neueste Geschichte an der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg im Breisgau und ist Mitglied der DFG-VK. Er hat den hier veröffentlichten Beitrag als Vortrag unter dem Titel »Am Ernstfall scheitern? Einsteins Befürwortung der ›Bombe‹ 1939« im Rahmen der internationalen Konferenz im Einsteinjahr 2005 »Einstein weiterdenken. Wissenschaft – Verantwortung – Frieden« (14.-16. Oktober 2005 in Berlin) im Forum 9: »Pazifismus – nur eine regulative Idee? Brüche und Widersprüche im Engagement für den Frieden« gehalten.



- 61) Vgl. Karl Holl/Wolfram Wette (Hrsg.), Pazifismus in der Weimarer Republik. Beiträge zur historischen Friedensforschung. Paderborn 1981; Hermes Handlexikon: Die Friedensbewegung. Organisierte Pazifismus in Deutschland, Österreich und in der Schweiz, Hrsg. von Helmut Donat und Karl Holl. Düsseldorf 1983; Dieter Riesenberger: Geschichte der Friedensbewegung in Deutschland. Von den Anfängen bis 1933. Göttingen 1985; Karl Holl: Pazifismus in Deutschland, Frankfurt a.M. 1988; Wolfgang Benz (Hrsg.): Pazifismus in Deutschland. Dokumente zur Friedensbewegung 1890-1939. Frankfurt/M. 1988
- 62) Vgl. Karl Holl: Pazifismus und Gewaltfreiheit. Anspruch und Wirklichkeit in der Geschichte. In: Jahrbuch für Historische Friedensforschung 5 (1996). Münster 1996, S. 15-25; auch zum Folgenden

- 63) So auch Holl, Pazifismus und Gewaltfreiheit, S. 25
- 64) Einstein-Brief vom 9. oder 10. Mai 1940. In: Nathan/Norden, Einstein (wie Anm. 3), S. 323 f.

TAGUNGSHINWEIS

Zum Inhalt der Tagung

Seit Jahrzehnten ist die Region des Nahen Ostens von einer erbitterten Auseinandersetzung zerrissen. In Israel und Palästina stoßen auch die drei abrahamitischen Religionen aufeinander, mit weltweiten Auswirkungen. Die Gewalt dieses Konfliktes ist in unseren Medien präsent, aber von der Friedensarbeit in Israel und Palästina hören wir wenig. Ziel unserer Jahrestagung 2006 ist es deshalb, die Stimmen des Friedens in diesem Konflikt kennen zu lernen.

Für die Darstellung der aktuellen politischen Situation und den Überblick über die Friedensarbeit in Israel und Palästina haben wir Referentinnen gewinnen können, die sich seit langem für eine Verständigung zwischen Israelis und PalästinenserInnen einsetzen: Fatou Mukarier, palästinensische Christin aus Beit Jala bei Bethlehem; Jeremy Migron, Rabbi und Friedensaktivist aus Jerusalem; Uli Ya'acobi, Kriegsdienstverweigerer aus Israel.

Auch in diesem Jahr bieten wir wieder ein Programm für Kinder und Jugendliche an. Die mit * gekennzeichneten Gruppen sind besonders für Jugendliche geeignet. Als Kinderprogramm ist der Besuch einer Synagoge oder Moschee zum Kennenlernen jüdischer und islamischer Religion und Kultur geplant. Für unsere Planung bitten wir um Angabe des Geburtsdatums auf der Anmeldekarte.

Anmeldung bis 24.04.06
Internetaanmeldung auch möglich

Sie erhalten von uns Tagungsunterlagen mit einer Beschreibung der Arbeitsgruppen und Diskussionsforen, Anmeldehinweis und weiteren Informationen, ggf. einen Vorbereitungsreader zum Thema.

Internationaler Veröhnungsbund



Seit 1914 gewaltfrei aktiv
gegen Unrecht und Krieg

Veröhnungsbund e.V. Deutscher Zweig
Schwarzer Weg 8, 32423 Minden
Tel.: 0571 830675, Fax: 0571 8292387
vb@veroehnungsbund.de
www.veroehnungsbund.de

In Kooperation mit dem
Arbeitskreis: entwicklungspolitisches Bildungswerk

Gefördert durch
 Evangelischer Entwicklungsdienst - eed/ASP
 NRW Stiftung Umwelt und Entwicklung
 Bundeszentrale für politische Bildung
 Ev. Kirche im Rheinland

Tagungsort:
Haus Venusberg
Haager Weg 28-30, 53127 Bonn
Tel.: 0228 / 28 99 1-0

Für Kinder bis 14 Jahre werden keine Beiträge erhoben. Wir bitten alle, die es ermöglichen können, durch Überweisung einer **Spende** zur Deckung der Kosten beizutragen. Veröhnungsbund-Konto Nr. **400 104 72** bei der Sparkasse Minden-Löbbecke (BLZ 490 301 01).

Titelbild: The Wall - ein Bild von Mary Ann Lederer als Stiftung für Israel und Palästina, als Poster oder Postkarte über die Geschäftsstelle zu beziehen.

Jahrestagung 2006
des
Internationalen Veröhnungsbundes
Deutscher Zweig e.V.

Friedensarbeit in Israel und Palästina



25. bis 28. Mai 2006
im Haus Venusberg in Bonn

Debatte

In der Februar-Ausgabe der »ZivilCourage«, des Magazins für Pazifismus und Antimilitarismus der DFG-VK, erschien eine erste Bilanz der seit Herbst im Bundestag vertretenen Linksfraction. Der Autor René Schulz konstatiert einen starken realpolitischen Flügel in der Fraktion, der »so früh wie möglich seine Regierungsfähigkeit unter Beweis stel-

len und lästigen Ballast über Bord werfen will, wozu auch der Antimilitarismus gehört.« Seine Kritik richtet sich dabei besonders an Paul Schäfer, den verteidigungspolitischen Sprecher der Linksfraction.

Wir veröffentlichen den Beitrag von René Schulz sowie die Replik von Paul Schäfer, die wir für *Forum Pazifismus* erbeten hatten.

René Schulz

»Lieber heute schon umfallen, damit es morgen keiner mehr merkt«

Eine radikalpazifistische Kritik an der Linksfraction

Die Linkspartei im Bundestag: Manche Friedensbewegte haben sich Hoffnungen darauf gemacht, ihr Standpunkt werde durch eine starke linke Parlamentsfraction gestärkt. Schließlich hat die Linkspartei im Wahlkampf ein klares »Nein« zu »Kriegseinsätzen in aller Welt« angekündigt. Eine erste Bilanz der Fraktionsarbeit aus antimilitaristischer Sicht fällt genauso aus wie die Fraktionsarbeit selbst: zwiespältig.

■ Prost statt Protest

Am 26. Oktober zelebrierte die Bundeswehr ihren Großen Zapfenstreich in Berlin. Die außen- und verteidigungspolitischen Sprecher der Linksfraction, Wolfgang Gehrcke und Paul Schäfer, hatten im Vorfeld verkündet, die Fraktion werde »die verschiedenen Formen des Protestes gegen dieses Militärritual unterstützen.« Und tatsächlich befanden sich unter den 3.000 DemonstrantInnen auch fünf Abgeordnete. Paul Schäfer war nicht darunter – der war lieber zum Bundestagsempfang geeilt, wo ein Festakt zu Ehren von 50 Jahren Bundeswehr stattfand, mit Politikern, Bundeswehrgenerälen und Nato-Vertretern. Schäfer entwickelte dort keineswegs die angekündigten »Formen des Protestes«, sondern prostete der versammelten Kriegstreiberschar zu.

Schon zu diesem Zeitpunkt musste man sich fragen, was die Fraktion bewogen haben mag, gerade diesen Abgeordneten zum verteidigungspolitischen Sprecher zu machen.

Soviel zur außerparlamentarischen Tätigkeit. Ähnlich ambivalent sieht es bei den parlamentarischen Initiativen aus. Auf der einen Seite greift die Fraktion friedenspolitisch relevante Themen auf und artikuliert Dinge, die im Bundestag sonst kaum zu hören wären. Das gilt etwa für die Teilhabe der

Bundesregierung an Folter und die Bereitstellung deutscher Flughäfen und des Luftraums für die Folterflüge der CIA; das gilt für den Bundeswehrein-satz im Innern; das gilt für die Aktivitäten von BND-Agenten in Bagdad während des Golfkrieges. In Presseerklärungen, Anfragen an die Bundesregierung, Entschließungsanträgen, Reden, im Verteidigungs-, Außen- und Innenausschuss werden jetzt von PolitikerInnen Beiträge geliefert, die in der Medienlandschaft nun einmal aufgrund ihres parlamentarischen Status' mehr Gehör finden als diejenigen von nebenberuflichen oder ehrenamtlichen FriedensaktivistInnen. Außerdem lässt sich bei manchen Abgeordneten eine große Aufgeschlossenheit gegenüber der Friedensbewegung feststellen. Diese kann über einige Abgeordnete selbst Themen lancieren oder zumindest Anstöße liefern – nur ein Beispiel: die Wehrungerechtigkeit wird von der Fraktion thematisiert. Die Infrastruktur der Bundestagsbüros, der privilegierte Zugang der Abgeordneten zu Informationen aus dem Militär- und sonstigen Repressionsapparat, ihre parlamentarischen wie medialen Interventionsmöglichkeiten – aus all dem zieht die Friedensbewegung einigen Nutzen.

■ Vorsicht: Rohrkrepiierer

Auf der anderen Seite muss die Friedensbewegung aufpassen, dass sie sich nicht zu sehr auf die Linksfraction einlässt. Diese Geschichte könnte sehr rasch zum Rohrkrepiierer werden. Nach ein paar Wochen Parlamentstätigkeit ist unverkennbar, dass der im Wahlkampf so scheinbar feste antimilitaristische Standpunkt bereits aufgeweicht ist.

Der erste parlamentarische Schritt war ein Entschließungsantrag vom 29. November. Darin wurde gefordert, den Personalumfang der Bundes-

wehr auf 100.000 festzuschreiben, »Rüstungsexporte außerhalb des Nato-Vertragsgebietes« zu verbieten und »Kriegseinsätze der Bundeswehr« zu beenden. Wozu braucht jemand 100.000 Bundeswehrsoldaten? Wieso sollen die NATO-Staaten weiterhin Rüstungsgüter erhalten, die sie bekanntlich an alle möglichen Staaten weiterverkaufen, wenn sie sie nicht grade selbst zum Kriegführen brauchen? Wieso wurde nicht die einzig konsequente Forderung nach Verbot von Rüstungsproduktion erhoben?

Am 5. Dezember forderte die Fraktion in einem Antrag, die Militärmission der EU in Bosnien-Herzegowina durch eine Polizeimission abzulösen, die ebenfalls unter EU-Kommando laufen soll. Besser ist das nicht: Die Ersetzung von Militär- durch Polizeimissionen gehört zur Strategie der EU, schwerer wiegt noch, dass Polizeieinsätze im Unterschied zu Bundeswehreinheiten nicht vom Parlament beschlossen und beendet werden müssen. Der Antrag lief also darauf hinaus, der Bundesregierung freie Hand für den Einsatz von Bundespolizei, GSG 9 und anderen Polizeieinheiten zu geben. Kritik von Parteimitgliedern, es gebe noch gar keine innerparteiliche Beschlusslage zu Auslandseinsätzen der Polizei, verhallte ungehört.

■ Pro-Bundeswehr-Debatte

Was genau meint die Fraktion eigentlich, wenn sie von »Kriegseinsätzen« redet? Im Münsteraner Parteitagbeschluss war deutlicher von »Auslandseinsätzen« die Rede. Betreibt die Fraktion jetzt das gleiche rhetorische Spielchen wie die Bundesregierung und differenziert zwischen Kriegs- und angeblichen »Friedens-« oder »Stabilisierungseinsätzen«?

Dass genau dieses Hintertürchen gemeint sein könnte, zeigte sich bei der Abstimmung über den Sudan-Einsatz am 16. Dezember. Wenige Tage davor ließ Paul Schäfer ein Papier in der Fraktion herumgehen, in dem er in staatsmännischem Duktus Für und Wider des Einsatzes abwog. Eine Ablehnung durch die Fraktion erscheine »nicht plausibel und nicht verantwortbar«, grade so, als sei die Regierung auf die Stimmen der Linksfraktion angewiesen. Weiter: »Die Linke wird sich aber als kritische Opposition dazu positionieren müssen, dass sich UN-Blauhelmissionen unter bestimmten Voraussetzungen als notwendig und unausweichlich erweisen können ... Das verlangt allerdings auch, dass sich Die Linke mit der Frage beschäftigt, wie die Voraussetzungen für wirksame Blauhelmeinsätze beschaffen sein müssen. Und die Frage ist zu klären, wie eine deutsche Unterstützung dieser Einsätze aussehen könnte ... Die Linke wird ... nicht umhin können, sich diesen Fragen zu stellen und neu zu beantworten.«

Hier möchte jemand gerne mitregieren und tut bereits in der Opposition so, als trage er Regie-

rungsverantwortung. Mit seinem Papier hat Schäfer ein Ja eingefordert. Dass er dann real mit »nein« gestimmt hat, dürfte zwei Motive haben: Ein taktisches, weil er sich nicht die Blöße gibt, brüsk gegen geltende Parteibeschlüsse zu verstoßen. Und wohl auch ein persönliches; für »preußische« Disziplin hat sich der Mann schon des Öfteren ausgesprochen, und das meint wohl auch Parteidisziplin.

Nun ist Schäfer nicht alleine mit dieser Haltung. Andere beteiligen sich an dieser Pro-Bundeswehr-Debatte und führen schon mal ein Täuschungsmanöver durch. So wurde den Abgeordneten von Angehörigen des Fraktionsvorstandes erzählt, es gehe es ja bloß um sieben Soldaten. Eine Desinformation: Das Mandat gilt für 200. Wenn derzeit nur sieben tatsächlich benötigt werden, ist das eine Sache. Eine andere ist, dass die Regierung jederzeit, und ohne noch einmal das Parlament zu fragen, 193 weitere Soldaten entsenden kann. Außerdem, so hieß es in der Fraktion, seien die Bundeswehrsoldaten im Sudan ausschließlich aus Gründen des Selbstschutzes bewaffnet – auch das falsch: Das Mandat berechtigt sie zur »Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung ihres Auftrags«. Geschossen werden darf also, wenn jemand im Weg steht, nicht erst, wenn es ums eigene Leben geht. 14 von anwesenden 50 Linken enthielten sich bei der Abstimmung ihrer Stimme.

■ 14 Enthaltungen zu viel!

Wenn sich der Abgeordnete Bodo Ramelow per Leserbrief in der »jungen Welt« vom 20. Dezember gegen Kritik an diesem Abstimmungsverhalten wehrt und erklärt, die 14 Enthaltungen bedeuteten eine Absage an die militärische Logik, dann irrt er. Bei einer Partei, die mit klarem Antimilitarismus antrat, sind 14 Enthaltungen eben 14 Enthaltungen zu viel, es sind 14 Stimmen bzw. 28 Prozent der Fraktion, die vom eindeutigen Antimilitarismus Abstand nehmen und sich der militärischen Logik annähern.

Die Presseerklärung von Paul Schäfer zum Thema »AWACS-Einsatz bei der Fußball-Weltmeisterschaft« vom 6. Januar weist ebenfalls in diese Richtung. Erneut gibt Schäfer den Staatsmann und denkt darüber nach, unter welchen Umständen die Bundeswehr im Inland eingesetzt werden solle, und zwar nicht nur in Form der AWACS, sondern auch in Form von Jagdflugzeugen. Deren Einsatz lehnt Schäfer keineswegs ab – er fordert nur, dass dabei die »Verhältnismäßigkeit der Mittel« gewahrt werden solle. Auf so einen Kriegseinsatz hat die Menschheit nun gerade noch gewartet!

Das Problem darf natürlich nicht auf Paul Schäfer reduziert werden. Es geht um die Grundfrage, dass ein starker Flügel der Fraktion so früh wie möglich seine Regierungsfähigkeit unter Beweis stellen und lästigen Ballast über Bord werfen will, wozu auch der Antimilitarismus gehört. Lieber

heute schon umfallen, damit es morgen keiner mehr merkt, lautet hier die Devise.

■ Funktionale Zwiespältigkeit - bekannt von den Grünen

Das ist wiederum nicht nur ein Problem, das die Friedensbewegung mit einem Realo-Flügel in der Linkspartei hat (hier sollte mitbedacht werden, dass es einen solchen Realo-Flügel auch in der Friedensbewegung gibt!). Die Ambivalenz, welche die Fraktion aufweist, ist nicht einfach ein Kampf »guter« gegen »böse« Abgeordnete. Diese Zwiespältigkeit ist vielmehr funktional: So wird mehreren WählerInnenschichten zugleich etwas geboten. Wir erinnern uns noch daran, wie Christian Ströbele jahrelang den »guten«, antimilitaristischen Grünen gab und zugleich im Wahlkampf Sei-

te an Seite mit der Kriegstreiber-Mehrheit seiner Partei stand. Deshalb gilt auch für die 36 Linksabgeordneten, die gegen den Sudan-Einsatz gestimmt haben: Solange sie sich einen verteidigungspolitischen Sprecher leisten, der Kriegseinsätze nicht ablehnt, sondern »gründliche Einzelfallprüfung«, nachzulesen in der »junge Welt« vom 21. Dezember, fordert und sie okay findet, wenn die »Verhältnismäßigkeit der Mittel« gewahrt bleibt, solange müssen sie sich größtes Misstrauen seitens der Friedensbewegung gefallen lassen. Vertrauen in die Prinzipienfestigkeit parlamentsorientierter Arbeit ist sowieso das Letzte, was AntimilitaristInnen haben sollten. Distanz zum Parteiwesen bleibt unerlässlich.

René Schulz arbeitet im Umfeld des DFG-VK-Landesverbandes Berlin-Brandenburg.



Paul Schäfer

Konsequent für Frieden und Abrüstung

Replik auf René Schulz' Kritik

12

Kritik an der friedenspolitischen Arbeit der Linksfraktion im Bundestag? In Ordnung. Polemik? Geschenkt. Doch das eine oder andere inhaltliche Argument zur Unterfütterung in einer solchen Auseinandersetzung hätte man sich schon von René Schulz gewünscht. Eine selbstgefällige Bestätigung der eigenen Standpunkte hilft der Friedensbewegung nicht weiter.

Richtig ist natürlich, dass ich nicht überall dort war, wo mich René Schulz gerne gesehen hätte. Aber das ist kein Kriterium für glaubwürdige friedenspolitische Arbeit. Häufig war ich gerne dort, wo er vielleicht nicht war, wie z.B. beim Protest gegen den Großen Zapfenstreich in Köln am 21. September letzten Jahres oder jüngst bei der Montagkundgebung der Friedenskoordination vor dem Denkmal des Unbekannten Deserteurs in Potsdam am 6. März.

Auch richtig – aber auch genauso naiv – ist seine Bemerkung, dass sich eine Bewegung, also auch die Friedensbewegung, nicht zu sehr auf eine Partei einlassen soll. Ein gesundes Maß an Misstrauen gegenüber einer Regierung oder Parteien ist immer notwendig. Allerdings sollte man dafür nicht falsche Kausalitäten bemühen.

Als ersten Beleg für seine Skepsis und als Indiz für die vermeintliche Aufweichung »antimilitaristischer Standpunkte« bemüht René Schulz als »ersten parlamentarischen Schritt« unseren Entschließungsantrag zur Regierungserklärung von Frau

Merkel, in dem die Fraktion unter anderem forderte, die Wehrpflicht abzuschaffen, auf das Bombodrom in der Kyritz-Ruppiner Heide zu verzichten, die Schnellen Eingreiftruppen der NATO, der EU und der Bundeswehr aufzulösen, die Kriegseinsätze der Bundeswehr zu beenden, die Bundeswehr auf strukturelle Angriffsunfähigkeit umzubauen und auf 100.000 Angehörige zu reduzieren.

Eine solche Reduzierung würde die Bundeswehr um mehr als die Hälfte verkleinern und wäre in Verbindung mit der angestrebten Umorientierung (Verteidigungsauftrag, Nichtangriffsfähigkeit) eine sehr einschneidende Abrüstungsmaßnahme. Nun kann man über den Sinn dieser Reformforderung ja trefflich innerhalb der Friedensbewegung und auch mit anderen streiten – und ich bin sehr wohl für Neuüberlegungen offen –, nur daraus eine Verrats- und Umfallstory zu machen, wie bei René Schulz geschehen, ist abwegig. Das Gegenteil ist der Fall, denn die oben genannten Forderungen standen allesamt im Wahlprogramm der Linkspartei; dafür sind die Abgeordneten von über 4 Millionen Menschen gewählt worden!

■ Nowendige Differenzierung

Als ein weiteres Indiz für die Wankelmütigkeit dient ihm die Verwendung der Formulierung »Beendigung der Kriegseinsätze«. Die Fraktion soll damit auf dem besten Weg sein – wie die Bundesregie-

rung – sprachlich zwischen Kriegseinsätzen und »Friedens- oder Stabilisierungseinsätzen« zu differenzieren. Sollten wir es also dann lieber beim undifferenzierten Sprachgebrauch und Denken belassen, auch wenn dadurch notwendigerweise die analytische und politische Qualität leidet?

Um es klar zu sagen: Ich unterscheide tatsächlich zwischen der deutschen Beteiligung an völkerrechtswidrigen Angriffskriegen wie in Afghanistan, Jugoslawien oder Irak, die wir a priori und kategorisch ablehnen, und solchen »Auslandseinsätzen« wie der Beteiligung an der UNO-Beobachtermission zur Überwachung eines Friedensabkommens in Aceh oder der logistischen Unterstützung eines UN-mandatierten Peace-keeping-Einsatzes der Afrikanischen Union in Darfur oder der Hilfe für die Erdbebenopfer in Pakistan durch die Bundeswehr. Hier geht es um Einsätze, die sich im Rahmen des Völkerrechts bewegen, die vorgeblich auf Friedenserhaltung bzw. Leistung humanitärer Hilfe gerichtet sind. Hier ist eine genaue Prüfung der Konfliktkonstellation, der Interessenlagen und vor allem der Alternativen unbedingt erforderlich. Sorry, aber wer eine solche Differenzierung nicht vornimmt, ist meines Erachtens in der friedenspolitischen Debatte nicht ernst zu nehmen. So verbaut man sich die Möglichkeit, zivilen Instrumenten mehr Raum bei der Prävention und Stabilisierung zu verschaffen.

Es gibt in der Mehrzahl dieser Fälle genug gute Gründe, gegen diese Art militärischer »Konfliktbearbeitung« zu sein, von der Beteiligung der Bundeswehr ganz zu schweigen.

Tatsächlich stimmt die Linke diesen Einsätzen meist nicht zu, auch weil wir immer wieder die Logik ziviler Konfliktlösungen einfordern! Wogegen ich aber kategorisch bin, sind Denkverbote. Es gehört für mich zu den Aufgaben einer linken Bundestagsfraktion, in den genannten Fällen eine detaillierte Analyse vorzunehmen und die Pro- und Contra-Argumente sorgfältig abzuwägen. Das ist nicht »staatsmännisches Gebaren« sondern verantwortungsvolles Handeln gegenüber sämtlichen Betroffenen vor Ort genauso wie gegenüber den Wählerinnen und Wählern. Und genauso habe ich mich im Punkt Darfur-Einsatz verhalten.

Auch hier ging es mir darum, Partei für die Opfer von Krieg, Terror und Menschenrechtsverweigerung zu ergreifen und dabei zu überlegen, wie den Menschen am besten geholfen werden kann. René Schulz kann der Frage ausweichen, wie zum Beispiel die Versorgung von Flüchtlingslagern mit Lebensmitteln gewährleistet werden kann, linke Politik kann es ebenso wenig wie die humanitären Hilfsorganisationen. Es ist unter Umständen eben keine verantwortungsvolle und auch keine moralisch saubere Position, sich nur an dem rigorosen Kriterium »keine Soldaten« zu orientieren.

In jüngster Zeit konnte bereits einmal beobachtet werden, wie eine kategorische augenscheinlich

»moralisch« begründete Verweigerungshaltung eine klare Analyse der Herrschaftsverhältnisse innen-, umwelt- wie sicherheitspolitisch verhinderte. Umso deutlicher und katastrophaler waren die Konsequenzen. Das ist die Umfallstory einer anderen Partei.

■ Gegen doktrinaire Rechthaberei

Gleiches gilt für den AWACS-Einsatz anlässlich der Fußball-Weltmeisterschaft. Ich habe dazu in einer Bundestagsrede eindeutig Position bezogen (und desgleichen in einem von mir in die Fraktion eingebrachten Antrag): Ich habe mich gegen den Einsatz gewandt. Richtig ist allerdings, dass ich mich, statt einfach »Njet« zu sagen, mit den in der Öffentlichkeit angeführten Gründen beschäftigt habe. Dabei habe ich formuliert, dass man, wenn es keine andere Möglichkeit gäbe, eine akute Terrorgefahr abzuwehren, den Einsatz der AWACS in Erwägung ziehen könne. Das Ergebnis meiner Erwägungen war aber (siehe oben) eindeutig: Es gibt keine zwingenden Gründe.

Wie man sieht, so genau nimmt es René Schulz nicht. Besonders ärgerlich wird es, wenn einem Aussagen im Munde herumgedreht werden. Schulz behauptet, dass ich den Einsatz von Jagdflugzeugen keineswegs abgelehnt, sondern dabei nur auf der Verhältnismäßigkeit der Mittel bestanden hätte. Der Satz lautet: »Es geht dabei (*bei der Beurteilung des AWACS-Einsatzes, Paul Schäfer*) um eine detaillierte und glaubwürdige Beantwortung der Fragen der potenziell verfügbaren zivilen Alternativen zur Luftraumüberwachung, dem inhärenten Eskalationsrisiko durch den Einsatz der Jagdflugzeuge sowie der Verhältnismäßigkeit der zur Anwendung kommenden Mittel.«

Im übrigen erlaube ich mir, darauf hinzuweisen, dass die Vertreter des Darmstädter Signals den AWACS-Einsatz für unbedenklich halten (noch einmal: dies ist nicht meine Position), aber ich bin nicht dafür, die auf konsequente Friedenspolitik orientierten Soldatinnen und Soldaten deswegen aus der Friedensbewegung auszugrenzen.

Auf die persönlichen Herabsetzungen und Verunglimpfungen in dem Beitrag von R. Schulz möchte ich nicht eingehen. Jeder wählt sich den Auseinandersetzungsstil, der ihm gemäß erscheint. Eines habe ich in meiner weit über zwanzigjährigen Tätigkeit in der Friedensbewegung gelernt: Es ist wichtig, die grundlegende Unduldsamkeit gegenüber Krieg und Militarismus mit größter Toleranz innerhalb der Friedensbewegung und weit darüber hinaus zu verbinden. Wer doktrinaire Rechthaberei verkörpert, kann nicht zugleich für Empathie und friedlichen Konfliktaustrag plädieren.

Paul Schäfer ist verteidigungspolitischer Sprecher der Linksfraktion im Deutschen Bundestag.



Ute und Ulrich Finckh

Zivil-militärische Zusammenarbeit

Über die Gefahr der Verharmlosung von Militär und Krieg

Wenn – wie zuletzt in Bezug auf die Sicherheitsmaßnahmen zur Fußball-Weltmeisterschaft in diesem Jahr – wieder einmal die Diskussion darüber eröffnet wird, ob ein bisschen mehr Inlandseinsätze der Bundeswehr sein sollen oder dürfen, stellt sich schnell heraus, dass die große Mehrheit der Bevölkerung und der Abgeordneten der Ansicht ist, dass die Bundeswehr nur in genau beschriebenen Ausnahmefällen im Inland eingesetzt werden darf. Die Fluthilfeeinsätze an Oder und Elbe wurden hier am ehesten akzeptiert (auch wenn manch eine(r) die Frage gestellt hat, ob man wirklich schießen lernen muss, um Sandsäcke füllen und verteilen zu können).

Anders in der offiziellen Außen- und Sicherheitspolitik. Hier ist es in den letzten Jahren üblich geworden, pauschal von der Notwendigkeit zivil-militärischer Zusammenarbeit zu sprechen und sie bei militärischen Einsätzen von vornherein vorzusehen. Dabei werden nichtstaatliche Akteure, insbesondere Nichtregierungsorganisationen (NGOs) gleich mit eingeplant. Wie ist das zu beurteilen? Die folgenden Überlegungen versuchen, dieses Thema aufzugreifen, um eine Diskussion zu beginnen, die uns dringend geboten scheint. Salopp gesprochen: Es ist nicht hinnehmbar, dass Militärs zerstören und sich darauf verlassen, dass andere bereit stehen, anschließend die Verletzten zu verbinden, die Trauernden zu trösten und die schlimmsten Schäden zu beseitigen. Oder dass Militär in Krisengebiete geschickt wird und dort dann in erster Linie damit beschäftigt ist, seine eigene Versorgung und Sicherheit zu organisieren. Zivil-militärische Zusammenarbeit läuft Gefahr, Militäreinsätze bis hin zum Krieg zu verharmlosen und die, die daran beteiligt sind, von Bedenken zu befreien. Andererseits ist grundsätzlich zu begrüßen, dass inzwischen vor Militäreinsätzen wenigstens grundsätzlich darüber nachgedacht wird, welche Schäden die Einsätze verursachen und wie sie vielleicht zu mindern sind.

Vor allen anderen Überlegungen muss daran erinnert werden, dass militärische Auslandseinsätze nach dem Grundgesetz an die allgemeinen Regeln des Völkerrechts gebunden sind (Artikel 25 GG) und damit an das Gewaltverbot der UN-Charta, das nur zwei Ausnahmen kennt: Den Auftrag des Sicherheitsrates, gegen Friedensstörer militärisch vorzugehen, und die unmittelbare Verteidigung gegen einen Angreifer, aber auch das nur, bis der Sicherheitsrat eingreift. Das bedeutet, dass z.B. der

Irak-Krieg von diesen völkerrechtlichen Vorgaben nicht gedeckt ist (vgl. das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21. Juni 2005 BVerwG 2 WD 12.04 – <http://www.bverwg.de/files/65a04cb42f2e0ffa5c82baedf43ba31/3059/2wd12-u-04.pdf>, eingesehen am 10.02.2006). Auch für den Kosovo-Krieg 1999 lag kein Mandat des UN-Sicherheitsrats vor, ebenso wenig für den KSK-Einsatz in Afghanistan. Für militärische Einsätze, die völkerrechtswidrig sind, verbietet sich jede Absprache über zivile Beteiligung von vornherein. Und wenn zivile Akteure solche Absprachen trotzdem treffen, verbietet sich für jede Helferin und jeden Helfer die eigene Mitwirkung. Am Beispiel des Kosovo-Krieges, wo nach dem Waffenstillstand am 10. Juni 1999 durch die Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrats die KFOR legitimiert wurde, zeigt sich, dass auf völkerrechtlich unzulässige Kriegshandlungen durchaus vom Völkerrecht gedeckte Militäreinsätze – in diesem Fall sogar wesentlich getragen von den NATO-Staaten, die vorher die völkerrechtlich unzulässigen Luftangriffe durchgeführt hatten – folgen können. Dieses Beispiel zeigt, dass selbst bei scheinbar klaren Fällen die Antworten nicht ein für alle Mal zu geben sind, sondern vor, während und nach einem Krieg durchaus unterschiedlich ausfallen können.

Deutlich sollte man in jedem Fall die Frage stellen, ob nicht oft viel zu schnell Militär eingesetzt wird. Könnten nicht viele oder sogar alle militärischen Aktionen durch zivile Prävention vermieden werden? Haben die militärischen Interventionen der letzten 15 Jahre, egal ob mit oder ohne UN-Mandat, auch nur annähernd die Ziele erreicht, die damit erreicht werden sollten? Was hätte mit den immensen dafür verwendeten Mitteln erreicht werden können, wenn sie z.B. in Wirtschaftshilfe oder Unterstützung nicht gewalttätiger Akteure in den jeweiligen Ländern investiert worden wären? Wie oft werden Soldaten in Auslandseinsätzen inzwischen für Aufgaben eingesetzt, die in ihren Heimatländern aus gutem Grund Aufgabe ziviler Experten – Polizisten, Verwaltungsfachleute, Logistikexperten, Experten für Kampfmittelräumung, Baufachleute – sind?

Die rechtlichen Fragen

Will man systematisch den zivilen Einsatz im Umfeld militärischer Aktionen bedenken, muss man verschiedene Fälle deutlich unterscheiden.

Wir schlagen folgende Einteilung vor:

1. Völkerrechtskonforme militärische Aktionen des eigenen Staates

- 1.1 Zusammenarbeit mit staatlichen zivilen Akteuren
- 1.2 Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Akteuren
- 1.3 Aktivitäten nichtstaatlicher Akteure ohne Absprachen

2. Militärische Aktionen des eigenen Staates, die völkerrechtswidrig sind

- 2.1 Ablehnung ziviler Einplanung
- 2.2 Einspruch und Aktionen gegen die militärischen Aktivitäten
- 2.3 Aktivitäten staatlicher ziviler Akteure zur Minderung eingetretener Schäden
- 2.4 Aktivitäten nichtstaatlicher Akteure zur Minderung eingetretener Schäden

3. Aktivitäten neutraler ziviler Akteure

- 3.1 Mediation und/oder Stellungnahmen zum Konflikt
- 3.2 Hilfen während eines Konfliktes
- 3.3 Hilfen nach Konflikten

1. Für die Fälle, in denen das Völkerrecht militärische Aktionen vorsieht, gilt generell, dass das Militär nicht unbegrenzte Mittel einsetzen darf, sondern angemessen handeln muss. Dass das bei kriegerischen Handlungen häufig missachtet wird, macht zivile Beteiligung selbst in diesen Fällen schwierig. Wer auch immer sich auf Absprachen für zivile Hilfe während oder nach Kampfhandlungen einlässt, muss deshalb darauf dringen, dass die militärischen Mittel so schonend wie irgend möglich eingesetzt werden. Ist das nicht gewährleistet, sollte im Voraus keine Hilfszusage gegeben werden.

1.1. Die offiziellen Stellen für zivile Hilfe in Konflikten sind die staatlichen zivilen Organisationen, also Polizei und Technisches Hilfswerk, dazu die staatlichen Fachleute für Verwaltung, Versorgung, Recht, Finanzen, Hygiene etc. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem Militär verpflichtet, solange und soweit das rechtlich zulässig ist. Die Organisation der Zusammenarbeit erfolgt in gemeinsamen Stäben und wird entsprechend geübt und vorbereitet.

1.2. Schwieriger ist die Situation für nichtstaatliche Akteure. Sie handeln in eigener Verantwortung, und es ist in mehrfacher Hinsicht heikel, wenn sie sich einer militärischen Leitung unterordnen oder auch nur feste Vereinbarungen zur Zusammenarbeit treffen. Sie müssen Rücksicht auf ihre Mitglieder und auf ihre Zielsetzungen nehmen. Sie sind in der Regel auf Spenden angewiesen und müssen also auch auf die Spender Rücksicht nehmen. Neben der rechtlichen Bewertung eines Kon-

fliktes spielt für sie auch die Frage eine Rolle, ob militärisches Eingreifen im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller politischen und ethischen Aspekte eine sinnvolle Form der Intervention ist. Für pazifistische Gruppen kommt eine Einordnung in militärische Strukturen sowieso nicht in Frage. Die Argumentation von Befürwortern militärischer Interventionen, dass auch und gerade pazifistisch orientierte Gruppen unter allen Umständen, also auch im Falle einer militärischen Intervention, moralisch zur Hilfeleistung verpflichtet seien, führt in die Irre, weil eine Zusammenarbeit mit militärischen Stellen eine implizite Billigung des Militäreinsatzes bedeutet.

1.3. Neu stellt sich die Frage der Zusammenarbeit ggf. nach einem militärisch ausgetragenen Konflikt. Dann kommt es darauf an, den Opfern zu helfen und Schäden zu beseitigen. Dabei ist Zusammenarbeit mit dem Militär manchmal nicht zu vermeiden, u.U. aber auch gefährlich, weil die zivilen Akteure mit Besatzern in einen Topf geworfen werden. In dem Augenblick, in dem eine befristete militärische Präsenz zur Überwachung eines Waffenstillstandes in eine rechtlich nicht vertretbare Besatzung übergeht, ist eine Zusammenarbeit nicht mehr zulässig. In diesem Fall darf Hilfe nur unabhängig vom Militär geleistet werden. Absprachen sind dann nur insoweit zulässig, als der Zugang zu den betroffenen Menschen und Gebieten zu regeln ist. Für nichtstaatliche Akteure dürfte diese nachträgliche Hilfe ohne direkte Zusammenarbeit mit dem Militär der Normalfall sein.

2. Nach der derzeitigen NATO-Doktrin und nach den Verteidigungspolitischen Richtlinien der Bundeswehr kann der Einsatz der deutschen und NATO-Truppen auch zur Wahrung eigener Interessen und ohne Auftrag oder Billigung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen erfolgen. Das ist nach dem Völkerrecht unzulässig und muss deshalb ohne Wenn und Aber abgelehnt werden. Wer da mitmacht, tut Unrecht.

2.1. Die einzige Form der »Zusammenarbeit« mit dem Militär kann in solchen Fällen der Hinweis auf das Unrechtmäßige des Tuns und die Aufforderung an das Militär wie an die politische Führung zur Beendigung des Unrechts sein. Das gilt auch für die zivilen staatlichen Institutionen und alle, die in ihnen tätig sind. Für die rechtliche Beurteilung im Falle von Soldaten hat das oben erwähnte Urteil des 2. Wehrdienstsenats des Bundesverwaltungsgerichts deutlich gemacht, dass auch für sie in derartigen Fällen die Gewissensfreiheit ausschlaggebend ist.

2.2. Darüber hinaus ist es unerlässlich, durch öffentlichen Protest auf die militärische Seite und insbesondere die staatliche Führung einwirken, um

das Unrecht zu beenden. Für die Einzelnen, die gegebenenfalls von staatlicher Seite in Anspruch genommen werden sollen, gilt die Pflicht zur Absage natürlich ebenso. Für sie ist es wichtig, sich auf die Charta der Vereinten Nationen, auf die Gewissensfreiheit und die Friedensverpflichtung des Grundgesetzes zu berufen. Die einschlägigen Artikel des Grundgesetzes sind Artikel 25 (Allgemeine Regeln des Völkerrechts), Artikel 4 Absatz 1 (Gewissensfreiheit) und die Präambel des Grundgesetzes (... dem Frieden der Welt zu dienen).

2.3. Da Kriegshandlungen stets Tote, Verletzte und materielle Schäden mit sich bringen, ist hinterher die Frage nach Hilfe neu zu stellen. Konnte man den Krieg schon nicht verhindern, ist Hilfe beim Wiederaufbau doppelt notwendig. Zu fordern ist aber selbst für die staatlichen zivilen Akteure, dass sie sich vom geschehenen Unrecht deutlich distanzieren. Zusammenarbeit mit dem Militär ist nach unrechtmäßigem Handeln besonders problematisch.

2.4. Nichtstaatliche Akteure können sich nach einem Krieg leichter von dem unrechten militärischen Handeln ihres Herkunftslandes distanzieren und trotzdem Hilfe leisten. Sie können und sollen sogar deutlich machen, was sie für Unrecht halten. Ihr Einsatz kann geradezu als Gegensatz zum militärischen Eingreifen organisiert werden und damit auch helfen, nicht nur Schäden zu beseitigen, sondern auch über das Unrecht nachzudenken und über den Konflikt hinweg zu kommen. Auseinandersetzungen mit der staatlichen Führung, die das Unrecht zu verantworten hat, müssen ggf. erfolgen. Wird die Hilfe dadurch unmöglich, sollte man nicht nachgeben, sondern die Hilfe neutralen Akteuren überlassen, die sich leichter aus dem Konflikt heraus halten können und in der Regel auch mehr Möglichkeiten haben, sich zu distanzieren.

3. Wesentlich einfacher ist Zusammenarbeit mit militärischen Stellen für neutrale Akteure, die nicht in den Konflikt verwickelt sind. Sie haben dabei verschiedene Möglichkeiten.

3.1. Die erste und oft wichtigste Möglichkeit ist die Stellungnahme von außen, möglichst als öffentliche oder – manchmal besser – vertraulich gehaltene Vermittlung zwischen den am Konflikt Beteiligten. Beispiele für sinnvolle Mediation sind viele Aktivitäten skandinavischer Staaten oder der OSZE in internationalen und nationalen Konflikten (zur Rolle Schwedens im Baltikum vgl. z.B. <http://www.uni-muenster.de/PeaCon/wuf/wf-97/9710207m.htm>, zur norwegischen Außenpolitik vgl. z.B. http://www.dep.no/odin/tyisk/om_odin/adresser/032005-990122/dok-bn.html, zur OSZE vgl. z.B. <http://www.core-hamburg.de/CORE/core.htm>, alle eingesehen am 10.02.2006). Sperren sich Kon-

fliktparteien, sind auch Kritik und öffentliche Stellungnahmen sinnvoll. Je angesehener eine Organisation bei den am Konflikt Beteiligten ist und je mehr sie zur Mediation befähigt ist, desto mehr kann sie dabei erreichen.

3.2. Während eines militärisch ausgetragenen Konfliktes ist zivile Hilfe fast nur mit zumindest stillschweigender Billigung der militärischen Stellen möglich. Damit solche Hilfe nicht als Parteinahme verstanden und der helfende Akteur nicht selbst in die Auseinandersetzungen hinein gezogen wird, muss dabei strikte Neutralität gewahrt werden. Beispielhaft tun das die Gesellschaften vom Roten Kreuz/Roten Halbmond. In vielen Fällen greifen auch Unterorganisationen der Vereinten Nationen ein, etwa das Flüchtlingshilfswerk, das für Flüchtlinge aus Kampfgebieten sorgt, oder UNICEF.

3.3. Nach Konflikten ist neutrale Hilfe immer gefragt und sinnvoll. Sie kann und soll dabei nicht verschweigen, wie fatal es ist, wenn Konflikte mit militärischen Mitteln ausgetragen werden. Eine explizit pazifistische Ausrichtung der Hilfe ist in den meisten Fällen sinnvoll, weil gerade nach kriegerischen Auseinandersetzungen, die Bereitschaft groß ist, diese brutale Form der Konfliktaustragung zu verurteilen. Es gibt die Möglichkeit, die zu leistende Hilfe mit Hinweisen auf das internationale Recht und dessen Möglichkeiten zu verbinden und so für eine zivilisierte Austragung von Konflikten zu werben. Je besser die geleistete Hilfe ist, desto größer ist die Chance, auch mit dem Werben für das Vertrauen auf das internationale Recht etwas zu erreichen.

■ Erfahrungen mit Ziviler Intervention

Als sich 1998 der Kosovo-Konflikt zuspitzte, war die OSZE aufgerufen, zivile Beobachterinnen und Beobachter dorthin zu schicken, war aber nicht in der Lage dazu, weil die Mitgliedsstaaten zwar über reichlich Militär, aber kaum über geeignet ausgebildete Zivilpersonen verfügten. Das hat wesentlich zum Scheitern einer vorbeugenden zivilen Intervention beigetragen. Es kann hier offen bleiben, ob die Schwierigkeiten auch von westlicher militärischer Seite verstärkt wurden, wofür manches spricht. Entscheidend ist, dass offensichtlich nicht ausreichend Ressourcen zur Verfügung stehen, wenn rasche zivile Intervention sinnvoll ist. Dass solche Interventionen möglich und viel Erfolg versprechender als militärische sind, haben die OSZE-Aktivitäten in den baltischen Staaten gezeigt: Die Konflikte mit den russischen Minderheiten konnten durch zivile Vermittlung friedlich beigelegt werden.

Ein anderes Beispiel für zivile Intervention waren die NGO-Aktivitäten in und um Kundus in Af-

ghanistan. Gegen den ausdrücklichen Willen der dort tätigen zivilen Organisationen kam die Bundeswehr und spricht jetzt von zivil-militärischer Zusammenarbeit. Tatsächlich gab es weder konkrete Angriffe auf zivile HelferInnen noch Hinweise auf eine zunehmende Bedrohung. Geradezu zynisch war die Bemerkung zu Beginn des Einsatzes in Kundus: Die NGOs werden schon noch merken, dass sie unseren Schutz brauchen. Aus zivilen Aktivitäten des Helfens und Vermittelns wurde eine fragwürdige zivil-militärische Zusammenarbeit, die viel mehr kostet und weniger sinnvoll ist als der rein zivile Einsatz vorher und die die zivilen Hilfskräfte in Gefahr bringt.

Prävention ist nur wirksam, wenn sie rechtzeitig kommt. Wo zunehmende Menschenrechtsverletzungen, eskalierende Gewalt und mangelnde Rechtsstaatlichkeit Gefahren andeuten, ist ziviles politisches und vermittelndes Eingreifen nötig zur Stärkung vorhandener ziviler Akteure und zur Deeskalation der Konflikte. Aber wo geschieht das? Wer sorgt für die zivilen Kapazitäten, um eingreifen zu können? Einige Konflikte in Afrika (z.B. in Zimbabwe) eskalieren derzeit, aber die übrige Welt schaut tatenlos zu, bis es knallt. Dann wird Militär hingeschickt und ruft seinerseits nach zivilen Akteuren. Sinnvoller und viel wirksamer wäre es, bei den ersten Anzeichen von Eskalation zivile Akteure einzusetzen und angemessen zu unterstützen.

In der modernen Mediengesellschaft wird meist erst gehandelt, wenn Fernsehbilder eine Katastrophe zeigen. Es ist überfällig, gelungene Beispiele von konstruktiver Konfliktbearbeitung und ziviler Prävention auch medial geeignet zu vermitteln. Die Initiative »peace counts« (www.peacecounts.org) kann dafür einen ersten Schritt darstellen.

Die wichtigste Erfahrung bisheriger zivil-militärischer Zusammenarbeit ist, dass es stets eine finanzielle und technische, meist auch eine zahlenmäßige Überlegenheit der militärischen Seite gibt und viel zu geringe Kapazitäten der zivilen Akteure. Außerdem kommt es zu solcher Zusammenarbeit meist, weil rechtzeitiges ziviles, politisches oder nichtstaatliches Handeln versäumt wurde oder mangels Ressourcen zu schwach war. Durch Prävention könnte viel mehr erreicht werden, aber die will vorbereitet sein.

Praxiserfahrungen mit zivil-militärischer Zusammenarbeit

Generell beansprucht die Bundeswehr bei ihren Auslandseinsätzen, beim zivilen Aufbau zu helfen. Sie spricht z.B. in Afghanistan von zivil-militärischer Zusammenarbeit, wenn sie bei Reparaturen an Schulen oder anderen Gebäuden hilft, wenn sie ihre logistischen Kapazitäten auch zivilen Akteuren zur Verfügung stellt und wenn sie zivile Akteure aufruft, die zivilen Strukturen zu fördern. Aber ist das sinnvoll? Wir lehnen im eigenen Land aus gu-

tem Grund ab, dass die Bundeswehr, abgesehen von Katastrophenfällen, im zivilen Bereich eingesetzt wird. Wie sollen eine Zivilgesellschaft und eine zivile Wirtschaft aufgebaut werden, wenn dauernd Militärs mit ihrer Macht, die letztlich aus den Gewehrläufen kommt, mitmischen? Und schließlich: Welchen zivilen Beitrag leistet die Bundeswehr, wenn sie den Mohnanbau ausdrücklich nicht angreift? Welche Kompetenz hat sie, mit zu entscheiden, wo und wie eine Schule gebaut wird oder eine Wasserleitung? Was kann ihr sinnvoller Beitrag zu Stadtplanung oder Versorgung sein? Welche Kompetenz hat sie, in kulturellen Konflikten zu vermitteln, etwa wenn es um die Stellung der Frauen in der Gesellschaft geht? Die Erfahrungen mit der zivil-militärischen Zusammenarbeit in Afghanistan sind es wert, kritischer betrachtet und nicht nur von den Militärs analysiert zu werden.

Ein besonderes Problem zivil-militärischer Zusammenarbeit ist die Vermischung von Verantwortung. Ein wichtiges Merkmal moderner Staaten, eine Grundvoraussetzung für Rechtsstaat und Demokratie ist eine funktionierende Gewaltenteilung. Wenn Militär im Verbund mit zivilen Akteuren auftritt, werden die Zuständigkeiten unklar. Gewaltenteilung wird gerade nicht beispielhaft vorgeführt, sondern im Gegenteil missachtet. Welche Folgen hat das im Blick auf Nationbuilding und Unterstützung beim Aufbau demokratischer Strukturen? Auch hier stehen kritische Analysen aus.

Dass die Bundeswehr zivil-militärische Zusammenarbeit in erster Linie als Unterstützung ihres militärischen Auftrags sieht, erklärt sie selber (vgl. z.B. <http://www.bundeswehr.de/>, dort dann Suche nach »CIMIC« und Auswahl von Fragen und Antworten zu CIMIC, eingesehen am 10.02.2006): »CIMIC soll helfen, das militärische Handeln mit dem zivilen Umfeld in Einklang zu bringen. Sie soll den eingesetzten Streitkräften die Durchführung ihres Auftrages erleichtern. CIMIC verbessert die Lebensbedingungen der Bevölkerung in den Einsatzräumen der Streitkräfte und fördert so die Sicherheit der eingesetzten Soldaten in einem instabilen Umfeld.« Eine sehr kritische Würdigung der offiziellen Begründung für CIMIC findet sich in der IMI-Analyse 2006/01, die unter <http://www.imi-online.de/fpdf/index.php?id=1292> abrufbar ist (eingesehen am 10.02.2006).

Da derzeit die Ressourcen militärischer und ziviler Konfliktbearbeitung so ungleich verteilt sind, dass militärische Eingriffe leichter zu organisieren sind als zivile, entsteht der Eindruck, dass die Alternative »militärische Intervention oder hilflos zuschauen« heißt. Zivile Hilfen kommen vor allem von nichtstaatlichen Organisationen, deren Möglichkeiten ungleich geringer sind und jederzeit von der militärischen Seite überrollt werden können. Wenn in dieser Situation nach ziviler Mitarbeit gerufen wird, ist das in Wahrheit das Eingeständnis, dass man militärisch nicht weiter kommt. Das wur-

de besonders im ehemaligen Jugoslawien deutlich. Militärisch konnte man siegen, aber zivile Ordnung war so nicht herzustellen. Der verzweifelte Ruf nach ziviler Mithilfe ist eigentlich eine Bankrotterklärung der militärischen Seite. Natürlich macht sie geltend, dass zivile Hilfskräfte gefährdet sind. Aber warum sind sie es? Weil die Bevölkerung im besetzten Land sich zu Unrecht angegriffen fühlt und die Besatzung als Feind ansieht, der über sie hergefallen ist.

In der Tat war der Krieg gegen Jugoslawien zu Gunsten der separatistischen Albaner im Kosovo völkerrechtlich ein verbotener Angriffskrieg, der noch dazu mit Lügen begründet und weithin gegen zivile Ziele geführt wurde. Vor allem durch die Luftangriffe wurden die Zivilbevölkerung getroffen und die Infrastruktur zerstört. Wo Militär so vorgeht, kann es hinterher keine willkommene zivile Hilfe mit militärischer Beteiligung geben.

Auch der Krieg der USA gegen Afghanistan war völkerrechtlich nicht gedeckt. Dass dabei bis heute auch deutsche KSK-Einheiten mitwirken, wird möglichst verschwiegen. Noch offensichtlicher sind das Unrecht und das Scheitern militärischen Eingreifens im Irak, wobei Deutschland ungeachtet der öffentlichen Ablehnung durch die rot-grüne Bundesregierung durch die Gewährung von Überflugrechten, die Ablösung von amerikanischen Wachen, die Mitarbeit in Awacs-Flügen etc. mitgewirkt und damit das Völkerrecht verletzt hat. Das Bundesverwaltungsgericht hat das gerade im Berufungsverfahren eines Majors, der jede Mitwirkung für den Irakkrieg verweigert hatte und wegen Befehlsverweigerung degradiert worden war, höchstrichterlich festgestellt und ihm Recht gegeben.

Wie wenig ein militärischer Sieg zum Frieden und zu ziviler Ordnung beiträgt, kann man in Afghanistan und im Irak studieren. Wer Probleme mit Krieg lösen will, darf sich nicht wundern, wenn auch die andere Seite Krieg führt. Ein Imperium, das übermächtig ist, kann kaum von außen angegriffen werden. Deshalb wird es samt seinen Verbündeten/Vasallen am ehesten von innen angegriffen durch subversive Gewaltaktionen, die es natürlich als »Terror« verteufeln muss. Das zeigt die Analyse von Herfried Münkler in seiner Studie über Imperien (*Herfried Münkler: Imperien. Die Logik der Weltherrschaft – vom Alten Rom bis zu den Vereinigten Staaten; Rowohlt Verlag, Berlin 2005*). Die von militärischer Seite gewünschte zivil-militärische Zusammenarbeit wird deshalb in diesen Zusammenhängen zum unkalkulierbaren Risiko für sämtliche in den entsprechenden Regionen aktiven zivilen Akteure der an den Militäraktionen beteiligten Länder.

■ Folgerungen für die Zukunft

Wenn es offensichtlich günstiger, ja geradezu notwendig ist, zivil-militärische Zusammenarbeit

möglichst zu vermeiden und stattdessen auf zivile Prävention zu setzen, dann ist als Erstes zu fordern, dass die einzusetzenden Mittel dem entsprechend verteilt werden. Es ist skandalös, wenn die EU ab 2007 etwa 20.000 Soldatinnen und Soldaten als Einsatzkräfte für militärische Interventionen einplant, um dauerhaft zwei Gefechtsverbände à 1.500 Mann einsetzen zu können (Quelle: <http://register.consilium.eu.int/pdf/de/05/st10/st10032.de05.pdf> S. 9, eingesehen am 10.02.2006), aber nur einen Pool von insgesamt 100 zivilen Einsatzpersonen für »Zivile Krisenreaktionsteams« (CRT – Quelle: <http://register.consilium.eu.int/pdf/de/05/st10/st10462.de05.pdf> S. 5, eingesehen am 10.02.2006). Selbst wenn man annimmt, dass Diplomaten und Politiker friedlicher Konfliktbearbeitung den Vorrang vor militärischem Eingreifen einräumen wollen und entsprechend handeln, ist dieses Kräfteverhältnis absolut entlarvend und zeigt, dass derzeit die Handlungsmöglichkeiten für ein Umsteuern von offizieller Seite begrenzt sind. Letztlich hat Militär mehr Gewicht und wird – selbst wenn es offiziell nur als letztes Mittel gilt – deshalb viel zu schnell eingesetzt. Konkret heißt das: Für zivile Präventionsmaßnahmen oder Krisenintervention müssen vom Militär unabhängige logistische Kapazitäten bereitgestellt werden, die für den Einsatz in Konfliktgebieten notwendig sind. Auch zivile Organisationen müssen ausgebildete Fachkräfte in ausreichender Zahl zur Verfügung haben. Und für ihren Einsatz ist ein System von Beobachtung und Information notwendig, das wirksame Prävention erlaubt.

■ Prävention statt Intervention

Trotz alledem wurden in den letzten Jahren sowohl von vielen Staaten, darunter der Bundesrepublik Deutschland, als auch von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) bzw. zivilgesellschaftlichen Organisationen (CGOs) auf der ganzen Welt Methoden und Instrumente der Krisenprävention und zivilen Konfliktbearbeitung entwickelt und teilweise auch bereits erfolgreich eingesetzt, was allerdings in den Medien kaum berichtet wurde.

Eine umfangreiche Auflistung von Handlungsmöglichkeiten aus staatlicher Sicht bietet der Aktionsplan »Zivile Krisenprävention, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung« der Bundesregierung vom 12.05.2004, der auf der Homepage des Auswärtigen Amtes im Volltext abrufbar ist (http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/aus-senpolitik/friedenspolitik/ziv_km/aktionsplan_html, eingesehen am 10.02.2006). Eine ausführliche Analyse dieses Aktionsplans samt eines Vergleichs mit den britischen Conflict Prevention Pools von Tobias Debiel findet sich unter http://inef.uni-duisburg.de/page/documents/Debiel_Aufsatz_Doku.pdf (eingesehen am 10.02.2006).

Der Verband Entwicklungspolitik deutscher Nichtregierungsorganisationen e.V. (VENRO) hat, basierend auf einer Studie des Berghof-Zentrums für konstruktive Konfliktbearbeitung, ein ausführliches Konzept zu Armutsbekämpfung und Krisenprävention, veröffentlicht (<http://www.2015.venro.org/publikationen/dokumente/konflikte/konflikte.pdf>, eingesehen am 10.02.2006).

NGOs und CGOs, die sich für zivile Konfliktbearbeitung und Peacebuilding engagieren, haben sich 2003 in der Global Partnership for the Prevention of Armed Conflict (GPPAC) zusammengeschlossen. Als Ergebnis regionaler und interregionaler Treffen dieses Netzwerkes wurden regionale Aktionspläne entworfen und schließlich im Juni 2005 zu einer »Global Action Agenda« zusammengefasst. In diesen Texten wird dargestellt, dass es für zivilgesellschaftliche Organisationen vielfältige konstruktive Handlungsmöglichkeiten gibt und dass für Regierungen und internationale Regierungsorganisationen bis hin zu den Vereinten Nationen zahlreiche Handlungsalternativen zur derzeitigen Politik aufgezeigt und unterstützt werden können. Die englischen Texte und einige Übersetzungen sind unter www.gppac.net verfügbar.

Als ein konkretes Beispiel für zivilgesellschaftliches Handeln werden von der GPPAC zivile Friedensdienste genannt. Das Forum Ziviler Friedensdienst (forumZFD), das sich seit Beginn der 1990er Jahre für einen staatlich bezuschussten deutschen Zivilen Friedensdienst eingesetzt hat und inzwischen zahlreiche ZFD-Projekte betreut, hat sich bereits 1998 in einem internen Verständigungspapier mit der Frage beschäftigt, wie grundlegend sich die Sicht des ZFD auf Konflikte und der Umgang mit den Konfliktbeteiligten von der Sicht- und Vorgehensweise des Militärs unterscheiden und in diesem Kontext formuliert: »Der ZFD wird sich folglich nicht in Militär-Strategien einplanen lassen.«

Schließlich ist auch auf europäischer Ebene durch den Aufbau der »Conflict Prevention Unit« ein erster Schritt gemacht worden, auch wenn zahlenmäßig ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Interventionsstreitkräften und zivilem Präventionspersonal besteht und die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) zivile und militärische Zuständigkeiten bewusst vermischt (vgl. http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/europa/eu_aussenpolitik/esvp/index.html, eingesehen am 10.02.2006).

Im Zusammenhang der Krisenprävention wurde zunächst von Basisorganisationen, schnell aber auch bis auf UN-Ebene der Begriff »menschliche Sicherheit« (human security) geprägt und dem klassisch-militärischen Sicherheitsbegriff gegenübergestellt. Dieser erweiterte Sicherheitsbegriff geht nicht vom Staat und seinem Territorium, sondern von den Menschen und ihren Bedürfnissen aus und bezieht neben der physischen Sicherheit in einer

erweiterten Definition auch die Sicherung der Existenzgrundlagen, der Menschenrechte, der kulturellen und sozialen Teilhabe mit ein. Entwicklungspolitik, Handelsbeziehungen, aber auch die Entschärfung von Konflikten um Rohstoffe durch die Förderung regenerativer Energien, Forschung und Entwicklung zum effizienten Umgang mit knappen Rohstoffen oder Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen tragen zur »menschlichen Sicherheit« Entscheidendes bei. Wahlbeobachtung, Unterstützung von Menschenrechts- und Friedensgruppen in Konfliktregionen oder Regierungsunterstützung beim Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen sind aus dieser Sicht entscheidende Bausteine einer an Prävention orientierten Sicherheitspolitik.

Allerdings wird der Begriff »human security« auch von Befürwortern der zivil-militärischen Zusammenarbeit verwendet, z.B. dem Ex-General Klaus Reinhardt (»taz«-Interview am 29.09.2005, <http://www.taz.de/pt/2005/09/29/a0183.nf/text>). Eine detaillierte Betrachtung der verschiedenen Sicherheitsbegriffe findet sich in der Argumentationshilfe »Ein gerechter Friede ist möglich« der Evangelischen Kirche im Rheinland (http://www.ekir.de/ekir/dokumente/ekir2006-01-11-friedensethik-A4_1105.pdf, eingesehen am 23.01.2006).

Die Fernsehbilder von Kriegs- und Bürgerkriegsschauplätzen haben bei vielen Menschen den Eindruck erweckt, dass Krieg und Gewalt in den Ländern der Dritten Welt, vor allem in Afrika, unaufhaltsam auf dem Vormarsch sind. Manche Äußerungen von Außen- und Sicherheitspolitikern, die sich für eine Um- bzw. Aufrüstung der Bundeswehr einsetzen, machen sich diesen Eindruck zu nutze.

Der im Herbst 2005 erschienene »Human Security Report« (HSR, www.humansecurityreport.org, englischer Volltext) und die Daten der Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung (AKUF) am Institut für Politische Wissenschaft der Universität Hamburg (www.akuf.de) zeichnen jedoch ein anderes Bild - nach einem Höhepunkt der Zahl der kriegerischen Auseinandersetzungen im Jahr 1992 ist die Zahl der Kriege deutlich zurückgegangen. Der HSR weist zudem darauf hin, dass nicht nur die Zahl der Kriege, sondern auch die Zahl der Opfer stark gesunken ist. Teil V des HSR zählt eine ganze Reihe von möglichen Gründen für die drastische Abnahme kriegerischer Auseinandersetzungen auf, darunter die Beobachtung, dass durch zunehmende ökonomische Abhängigkeiten der Nutzen, von Kriegen sinkt und die indirekten Kosten steigen.

Dabei ist zu bedenken, dass sowohl in Deutschland bzw. Europa als auch weltweit gesehen weit mehr Ressourcen für Militär und Rüstung (und, wie der HSR anmerkt, für die Erforschung der Ursachen von Kriegen) ausgegeben wird als für Früher-

kennung von Konflikten, zivile Konfliktbearbeitung und Krisenprävention (sowie die Erforschung der Bedingungen und Möglichkeiten des Friedens). Wenn es gelänge, dem Prinzip »Prävention statt Intervention« auch in Bezug auf finanzielle und personelle Ressourcen Priorität zu verschaffen, könnten die Erfolge noch weitaus größer sein.

Zusammenfassend ist nochmals zu betonen, dass jede zivil-militärische Zusammenarbeit voller Probleme steckt. Sie ist in der Gefahr, Krieg zu verharmlosen, weil damit schon im Voraus der Eindruck erweckt wird, dass durch die zivile Hilfe der Schaden des Krieges so abgemildert wird, dass dieser als vertretbares Mittel erscheint. Die zivilen Akteure sind in der Gefahr, durch Parteinahme in Konflikte hinein gezogen zu werden. Selbst neutrales Helfen bei Wiedergutmachung und Wiederaufbau kann sich daher so auswirken, dass Krieg verharmlost wird. Werden von zivilen Akteuren Unrecht und übermäßiges militärisches Handeln kritisiert, drohen Konflikte mit den dafür Verantwort-

lichen und eventuell Behinderungen des Helfens bis hin zum Verbot der Tätigkeit. Missverständnisse aller Art sind in vielen Fällen kaum zu vermeiden. Unnötige Gefährdungen von Helferinnen und Helfern sind zu befürchten. Was rechtlich möglich ist, ist also noch lange nicht sinnvoll. Die Militärs und Militärpolitiker fordern und fördern zwar zivil-militärische Zusammenarbeit aus ihren Interessen heraus. Aber gerade das muss jeden, der friedliche Konfliktaustragung will, misstrauisch machen. Es ist an der Zeit, die Problematik offen zu diskutieren und den Vorrang ziviler Konfliktbearbeitung deutlich zu machen. Darüber hinaus ist die Ablehnung jeder zivil-militärischen Zusammenarbeit im Voraus eine nicht unwichtige Bremse für die, die militärisch eingreifen wollen. Es lohnt sich, auch darüber nachzudenken.

Ulrich Finckh ist Versöhnungsbund-Mitglied und war mehr als drei Jahrzehnte Vorsitzender der Zentralstelle KDV. Seine Tochter Ute ist Vorsitzendes des Bundes für Soziale Verteidigung (BSV). 

Klaus Pfisterer KDV-Statistik 2005

Die Zahl der gezählten KDV-Anträge ist 2005 um 9,5 Prozent auf 139.536 (Vorjahr: 154.163) zurückgegangen. Als Kriegsdienstverweigerer anerkannt wurden im gleichen Zeitraum 97.321 Wehrpflichtige (Vorjahr: 114.577). Die hohe Differenz zwischen den bei Antragsingang gezählten und dann tatsächlich positiv entschiedenen KDV-Anträgen erklärt sich dadurch, dass nach wie vor die meisten Kriegsdienstverweigerer den Antrag bereits vor der Musterung stellen, viele dann aber als untauglich eingestuft werden. Die KDV-Anträge Untauglicher werden nicht weiter bearbeitet.

Die gezählten Anträge ergeben aufgeschlüsselt folgendes Bild: Rückläufig sind die KDV-Anträge von Ungedienten, die um knapp 13 Prozent auf 131.102 (Vorjahr 150.273) gefallen sind. Drastisch angestiegen – um fast 500 Prozent – ist die Zahl der vorbenachrichtigten und einberufenen Antragsteller auf 6.303 (Vorjahr: 1.296). Die Zahl der abgeschlossenen Musterungen ist um 6 Prozent auf 345.840 (Vorjahr: 369.745) gesunken.

Von den im letzten Jahr 345.840 abgeschlossenen Musterungsverfahren waren nur 211.340 Wehrpflichtige tauglich. Das sind gerade mal 61,1 Prozent. 108.740 Wehrpflichtige wurden als nicht

Jahr	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Ungediente	162.462	164.267	163.277	170.734	178.354	163.548	150.273	131.102
Einb./Vorbenach.	6.090	6.512	6.395	8.210	8.128	4.627	1.296	6.303
Soldaten	2.016	2.175	2.494	2.452	2.322	1.859	1.936	1.639
Reservisten	1.089	1.393	699	1.024	840	711	658	492
Summe	171.657	174.347	172.865	182.420	189.644	170.745	154.163	139.536

KDV-Anträge 2000 - 2005; Quelle: Bundesamt für den Zivildienst, Pressestelle (03.02.2006)

Jahr	2001	2002	2003	2004	2005
wehrdienstfähig	304.180	304.087	235.319	235.676	211.340
vorübergeh. nicht WD-fähig	12.074	11.670	10.890	9.089	25.760
nicht wehrdienstfähig	54.538	50.200	49.716	67.914	108.740
Verwendungsgrad T3			67.386	57.066	
Summe	370.792	365.957	363.311	369.745	345.840

Zahl der Musterungen, die im jeweiligen Jahr abgeschlossen wurden und bei denen ein Tauglichkeitsgrad festgelegt wurde; Quelle: BMVg, Pressestelle (08.02.2006)

wehrdienstfähig gemustert, das entspricht 31,4 Prozent. Vorübergehend nicht wehrdienstfähig waren 25.760 Wehrpflichtige (7,5 %). Legt man die Musterungsquote zugrunde, werden davon rund 10.000 weitere Wehrpflichtige als untauglich gemustert. Dies ergibt insgesamt eine Untauglichkeitsquote von 34,33 Prozent (Vorjahr 33,80 %). Nimmt man die Zahlen der als untauglich gemusterten Wehrpflichtigen (incl. der T3-gemusterten in den Jahren 2003 und 2004, die zwar tauglich waren, aber damals nicht mehr einberufen wurden) der letzten drei Jahre heran, so hat sich deren Quote stetig erhöht (von 32,23 % über 33,80 % auf jetzt 34,33 %).

Zudem bleibt festzuhalten: Im Jahr 2005 standen rund 450.000 Wehrpflichtige zur Musterung an. Davon wurden knapp 80.000 Wehrpflichtige nicht gemustert, weitere 118.000 untauglich gemustert. Somit müssen rund 200.000 Wehrpflichtige keinerlei Dienst leisten.

Monat	Unge- diente	Vorben./ Einber.	Soldaten	Reser- visten	Gesamt
Januar	16.507	539	242	26	17.314
Februar	11.652	498	161	27	12.338
April	11.797	617	223	22	12.659
Juni	10.596	501	48	27	11.172
August	8.217	284	161	22	8.684
Oktober	9.439	453	163	21	10.076
Dezember	8.942	502	37	6	9.487
Summe	131.102	6.303	1.639	492	139.536

KDV-Anträge 2005; Quelle: Bundesamt für den Zivildienst, Pressestelle (03.02.2006)

Kommentar

Die Musterungszahlen zeigen deutlich, wie die Zahl der Verfügbaren (künstlich) klein gehalten werden soll: Die Zahl der Untauglichen steigt. Im Jahr 2005 waren mehr als ein Drittel der gemuster-

ten Wehrpflichtigen untauglich. Für die Beratungspraxis bedeutet dies, den Wehrpflichtigen eindringlich zu raten, die Musterung abzuwarten, bevor sie einen KDV-Antrag stellen.

Im Jahr 2005 haben insgesamt 139.536 Wehrpflichtige ihre Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer beantragt. Aus der Antwort des Verteidigungsministeriums auf eine kleine Anfrage von Abgeordneten der Links-Fraktion geht hervor, dass im Jahr 2005 nur 97.321 Antragsteller als Kriegsdienstverweigerer anerkannt wurden. KDV-Antragszahlen und für den Zivildienst verfügbare Kriegsdienstverweigerer haben offensichtlich nichts miteinander zu tun. Mehr als 42.000 Anträge blieben auf der Strecke, dreiviertel davon dürften sich einfach dadurch erledigt haben, dass die Antragsteller ausgemustert wurden.

Seit dem 1. November 2003 werden alle KDV-Verfahren beim Bundesamt für den Zivildienst entschieden.

Nach Angaben des Leiters des Bundesamtes für den Zivildienst gab es in rund 3.000 Fällen Rückfragen wegen Zweifeln an der Glaubwürdigkeit der Angaben. In gut 300 Fällen führten die (Nicht-)Antworten zur Ablehnung des Antrags. Der starke Anstieg der KDV-Zahlen bei Vorbenachrichtigten und Einberufungen hatte keine Auswirkungen auf deren Anerkennungsverfahren. Auch diese Anträge wurden zügig anerkannt. Es gab eine einzige An-

hörung im Jahr 2005, weil Unklarheiten nicht vorab auf schriftlichem Wege aufgeklärt werden konnten. Die Anhörung endete mit der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer.

Klaus Pfisterer ist KDV-Rechtsbeistand und Landessprecher der DFG-VK Baden-Württemberg. 

Clemens Ronnefeldt

Der iranische Präsident repräsentiert nicht die iranische Bevölkerung

Eindrücke von einer Friedensdelegationsreise des Internationalen Versöhnungsbundes in den Iran im Dezember 2005

Vom 2. bis 12. Dezember 2005 besuchte eine 16-köpfige Friedensdelegation des Internationalen Versöhnungsbundes u.a. die jüdische Gemeinde in Teheran, sprach mit dem jüdischen Vertreter im iranischen Parlament, hatte Begegnungen mit Studierenden der Hochschule für Journalistik in Teheran, traf sich mit dem Erzbischof der armenischen Kirche in Esfahan und diskutierte mit der Frauen-Gesellschaft gegen Umweltverschmutzung in Teheran.

Unter den 15 US-amerikanischen Mitgliedern der Delegation waren auch zwei Vertreter jüdischen Glaubens. Als einziger Europäer nahm der Friedensreferent des deutschen Zweiges des Internationalen Versöhnungsbundes, Clemens Ronnefeldt, an der Reise teil.

Begegnung in Teheran mit dem Parlamentsmitglied Moris Motamed

In der Hauptsynagoge von Teheran wurden wir von Moris Motamed, Mitglied des iranischen Parlamentes für die jüdische Minderheit im Land, begrüßt. Im iranischen Parlament ist er Vorsitzender der iranisch-australischen parlamentarischen Freundschaftsgruppe und Mitglied des Entwicklungskomitees. Als gelernter Ingenieur berät er in diesem Ausschuss an übergeordneten Bau- und Strukturmaßnahmen im Land mit. Er ist 60 Jahre alt und lebt wie seine Familie seit Jahrzehnten im Iran. Seit sechs Jahren ist er im Parlament, zwei weitere Parlamentsjahre liegen noch vor ihm.

Die Ursprünge des Judentums im Iran seien sehr alt und reichten bis in das Jahr 500 vor Christi Geburt zurück. Die jüdische Gemeinde, die uns empfangen hat, existiere in dieser Form seit ca. 90 Jahren. Trotz vieler Eroberer, die im Laufe der Jahrhunderte in Iran einfielen, hätten die jüdischen Gemeinden, die ihr Land liebten, niemals Iran ganz verlassen. Vor der Revolution 1979 lebten in Iran ca. 100.000 Jüdinnen und Juden, heute nur noch ca. 25.000. Nach der Revolution seien auch viele Rabbiner ausgewandert, derzeit seien nur noch drei im Lande. Landesweit gebe es derzeit in 15 Städten, in denen Jüdinnen und Juden lebten, auch Synagogen, mehr als 12 allein in Teheran. Die Mindestzahl von 10 Gläubigen käme immer zustande. Weitere Gemeinden gebe es unter anderem in Yazd, Esfahan, Kashan und Shiraz.

In Teheran und Shiraz seien Kindergärten, Grundschulen und High-Schools speziell für Jüdinnen und Juden vorhanden. Die jüdischen Familien hätten die Wahl, ob sie ihr Kind auf eine jüdische Schule oder auf eine staatliche Schule entsenden möchten. Ca. 40 Prozent wählten die jüdische Schule, ca. 60 Prozent die staatliche. Er selbst war auf einer staatlichen Schule.

Da bezüglich des Militärs für alle männlichen Iraner die gleichen Gesetze gelten, müssten auch jüdische iranische Männer einen zweijährigen Militärdienst nach Abschluss der Schule ableisten. Jüdische Soldaten in der iranischen Armee würden in der Nähe ihrer Heimatorte stationiert, um ihnen den Zugang zu koscherem Essen sowie den Synagogengottesdiensten zu ermöglichen.

Bei der Vergabe politischer Ämter im Regierungsapparat oder auch an den Universitäten würden die nichtmuslimischen religiösen Minderheiten diskriminiert, so auch die Juden.

Zum ersten Mal in der iranischen Geschichte hätten die parlamentarischen Vertreter der religiösen Minderheiten erreicht, dass es im Staatshaushalt ein festes Budget für sie gebe. Diese finanzielle Planungssicherheit sei sehr wichtig für alle Aktivitäten.

Alle Abgeordneten des Parlamentes hätten die gleichen Rechte, die religiösen Minderheitsvertreter im Parlament seien nicht diskriminiert. Insgesamt unterhalte das iranische Parlament Kontakte zu rund 150 Ländern der Erde.

Früher hätte es Probleme bei der Vergabe von Visa bei Auslandsreisen nach Israel gegeben, diese Probleme seien nun weitgehend gelöst. Bei der Rückkehr von iranischen Jüdinnen und Juden, die Besuche in Israel gemacht hätten, seien früher Befragungen der RückkehrerInnen durchgeführt worden. Diese Probleme seien inzwischen ebenfalls behoben.

Auf die Frage, ob nach der Rede des iranischen Präsidenten am Jerusalemstag bezüglich der Aussagen zur Auslöschung Israels es eine Stellungnahme von ihm oder der jüdischen Gemeinde gegeben habe, antwortete Moris Motamed: Eine Woche nach der Rede habe er mit dem iranischen Präsidenten ein Treffen gehabt, bei dem er ihm mitgeteilt habe, dass diese Aussagen die jüdischen Menschen im Iran verletzt hätten. Bei dem Treffen habe er Präsident Ahmadineschad eine schriftliche Stellung-

nahme überreicht. Wegen des enormen Drucks der internationalen Regierungen und der Reaktionen in der weltweiten Presse, ebenso wegen des Drucks, den der einflussreiche unterlegene Präsidentschaftskandidat Rafsanjani auf Ahmadinejad ausgeübt habe, hätte der iranische Präsident seine Aussagen korrigiert.

Zwei Mitglieder unserer Gruppe geben sich als Juden zu erkennen – und Moris Motamed sagt etwas verschmitzt, dass er ihren Mut bewundere, als amerikanische Juden in diesen Zeiten Iran zu besuchen.

Er erwähnt, dass in der Vergangenheit bereits mehrere hochrangige jüdische Delegationen Iran besucht hätten und von ebenso hochrangigen muslimischen Delegationen in Qom zu Kongressen empfangen worden seien.

Derzeit gebe es Vorbereitungen zu einem internationalen Seminar zu Ehren eines jüdischen Philosophen, das auf Einladung muslimischer Geistlicher in Qom stattfindet.

Er selbst war vor sieben Wochen in den USA an der katholischen Universität in Washington zu Gastvorlesungen eingeladen.

Von den internationalen Beziehungen seien diejenigen zum Judentum in den USA am intensivsten. Erste Ansprechpartner seien US-Rabbiner, die seit 1979 aus dem Iran ausgewandert seien.

Bezüglich des israelisch-palästinensischen Konfliktes betont Moris Motamed, dass die jüdische Gemeinde Gewalt auf beiden Seiten immer wieder zurückgewiesen habe. Beide Seiten müssten die Bereitschaft zeigen, etwas aufzugeben, um zu einer Lösung des Konfliktes beizutragen und somit den Druck aus den Beziehungen zu nehmen.

Moris Motamed bedankte sich zum Schluss für unser Kommen. Die internationalen Medien seien in ihren Äußerungen sehr stark gegen Iran eingestellt. Da wir nun als Augenzeugen im Iran seien und uns selbst ein Bild von der Situation machen könnten, käme uns eine wichtige Aufgabe zu. Als Botschafter in unseren Heimatländern könnten wir falschen Meldungen und Propaganda etwas entgegen setzen.

■ **Begegnung im armenischen Vank-Kloster in Esfahan mit Erzbischof Dr. Babian**

Erzbischof Dr. Gorian Babian ist seit mehr als 25 Jahren Bischof in Esfahan. Er kam gerade von einer Reise nach Kuwait zurück, wo er an einem interreligiösen Dialog mit muslimischen Geistlichen teilgenommen hatte. Zuvor war er bereits in Katar, Bahrain und in den Vereinigten Arabischen Emiraten. Das einzige Land, das er bisher in der Region nicht bereisen konnte, weil er keine Genehmigung bekam, war Saudi-Arabien.

Bischof Babian betonte, dass trotz der Scharia im Iran ChristInnen volle Religionsfreiheit genießen, lediglich das Missionieren sei verboten. Er

selbst sei sehr am Dialog interessiert, sein Ziel sei die ökumenische Einheit.

»Der Islam hat spezielle Gesetze – also lasst uns nicht über Religionsfreiheit und Menschenrechte sprechen«, meinte der Bischof. Als Bestrafung sieht die Scharia nach wie vor die Steinigung vor.

Grund für den starken Vorbehalt der iranischen Regierung gegenüber der US-Regierung sei deren Unterstützung für die Regierung in Israel und die Politik Israels insgesamt.

Terror solle nicht mit Islam gleichgesetzt werden.

Iran könnte bessere Beziehungen zu den zahlreichen Muslimen in den USA aufbauen, um die derzeitige internationale Situation zu entschärfen.

Die Schulen von ChristInnen im Iran sowie deren Personal würden von der Regierung der islamischen Republik Iran aus Geldern des Erziehungsministeriums bezahlt.

Auf die Frage, welche Rolle der Versöhnungsbund, speziell der US-Zweig, in der derzeitigen Situation spielen kann, holte der Bischof zunächst weit aus. »US-Amerikaner meinen es oft gut – und machen es schlecht.« Demokratisierung über die Welt bringen zu wollen in der Art, wie die Bush-Regierung dies tut, könne nicht funktionieren. Er selbst habe 1979 die US-Amerikaner in Esfahan davonrennen sehen, als die Revolution immer stärker wurde. 20.000 DemonstrantInnen zogen damals durch die Stadt, von US-Soldaten besuchte Nachtclubs gingen in Flammen auf. Die armenische Kirche und ihre Gebäude sei nicht von einem einzigen Stein getroffen worden, weil sie sehr gut akzeptiert sei.

Als Tipp für die Arbeit des Versöhnungsbundes regte er an, persönliche Beziehungen aufzubauen. »Persönliche Beziehungen sind im Nahen und Mittleren Osten sehr wichtig«. Sie können in die Lage versetzen, als Mediator in Konflikten aufzutreten – so, wie die armenische Kirche dies zuweilen aufgrund ihrer Akzeptanz bei MuslimInnen und ChristInnen tue. »Brücken bauen« sei eine enorm wichtige Aufgabe.

■ **Besuch bei der Imam Ali Foundation for Translation and Publication**

Die Imam Ali Foundation for Translation and Publication sei ein Ort der Begegnung, wo Intellektuelle sich zum Austausch treffen, besonders auch Schiiten und Sunniten.

Der Direktor des Institutes, Mohammad Al-Hasoun, ist im irakischen Nedschef geboren und war zunächst Ingenieur im Irak. Vor einigen Jahren kam er an das Institut und promovierte in Islamwissenschaften. Er ist Autor vieler Veröffentlichungen und hat bereits Vorträge bei etlichen Kongressen in arabischen Ländern, ebenso in Schweden, Dänemark und England gehalten. Er gibt uns eine Einführung in den Islam. Im Islam gebe es nichts, was

dem Intellekt widerspreche. Alle Aspekte des menschlichen Lebens würden im Islam berücksichtigt. Der Islam biete die Grundlagen, alle Menschen zu Frieden und Gerechtigkeit zu führen. Der Islam sei keineswegs eine Religion des Extremismus und der Intoleranz, sondern vielmehr ein Lebensprogramm. Da er alle Aspekte des Politischen und des Sozialen umfasse, gebe es auch keine Probleme damit, dass der Islam Staatsreligion im Iran ist.

Unser zweiter Gesprächspartner, Ahmed Haneef von der Islamic International Foundation of Cooperation, wurde vor 49 Jahren in Trinidad und Tobago geboren und lebte zunächst in Kanada. Er wuchs im katholischen Glauben auf und konvertierte zum Islam wegen der islamischen Revolution, die für ihn große soziale Fortschritte versprach. Er ist mit einer Muslima verheiratet und hat vier Kinder. Sein Sohn, 15 Jahre, nimmt unser Gespräch mit einer Videokamera auf.

Vor zwölf Jahren kam die Familie nach Qom, wo Ahmed Haneef begann, Islam zu studieren. In seiner Suche als Schwarzer habe er Antworten im Islam auf der Suche nach seiner Identität gefunden. An der islamischen Revolution faszinierte ihn besonders, dass Theorie Praxis wurde. Alle Aspekte des Lebens würden im Islam integriert.

Heute arbeitet er als Lehrer und Übersetzer von Farsi ins Englische und hält viele Vorträge.

Auf die Frage, wie religiöser Extremismus bekämpft werden kann, antwortete er, dass im Islam alle Facetten des Extremismus verboten seien. So, wie nicht jeder Christ dem Evangelium folgen würde, folgten allerdings auch viele Muslime nicht dem Islam. Bei der Beschäftigung mit dem Phänomen der Selbstmordattentäter müsse nach den Ursachen gefragt werden. Grundsätzlich sei für ihn ein Selbstmordattentäter, der sein Leben im Kampf riskiert, nicht sehr viel anders zu sehen als ein Soldat, der beim Kampf ebenso sein Leben riskiert. Im Iran gebe es einen prominenten Fall eines Selbstmordattentäters aus dem Iran-Irak-Krieg 1980-88, der als Märtyrer verehrt wird. Beim Anrücken eines irakischen Panzers habe dieser Iraner durch die Zerstörung des Panzers sein eigenes Leben verloren, allerdings das Vorrücken des Panzers und dessen weitere Zerstörungen gestoppt.

Bei der Beurteilung von Selbstmordattentaten sei auch zu unterscheiden, ob es sich um militärische Ziele in einem ungleichen Kampf handle oder um die Tötung unschuldiger ZivilistInnen. In den Medien der westlichen Welt würde über die israelischen Opfer palästinensischer SelbstmordattentäterInnen häufiger und ausführlicher berichtet als über die Opfer auf palästinensischer Seite.

Nach der Lehre des Islam sei es nicht nur wichtig, gerechte Handlungen zu begehen, sondern auch, schlechte Handlungen zu vermeiden. Friedenshandeln nach der Lehre des Koran bestehe darin, im konkreten Handeln gewaltfrei gegen Unrecht zu protestieren; wenn dies nicht möglich ist,

das offen auszusprechen, was ungerecht ist, und wenn dies nicht möglich ist, das, was unrecht und schlecht ist, im Herzen zu hassen.

Eine Möglichkeit der Verständigung zwischen Iran und der westlichen Welt besteht für ihn in der Förderung alternativer Medien und der intensiven Beschäftigung mit dem Islam.

Im Islam gebe es keine Rechtfertigung für Angriffskriege, allerdings sei die militärische Selbstverteidigung wie im Falle des Angriffskrieges 1980 von Irak ausgehend erlaubt.

Auf die Frage, welche Kooperationsprojekte es mit den USA und der EU gibt, verweist Herr Al-Hassoun auf die Arbeit des Ali Chomeini Instituts, dessen interreligiöse Foren und Kongresse sowie Einladungen an Wissenschaftler aus verschiedenen Teilen der Erde.

Die Frage, ob es im Islam auch Raum gibt, die jeweilige Politik der Regierung zu kritisieren, bejaht Herr Haneef. Die Regierung zu kritisieren, sei kein Verbrechen. Nicht hinnehmbar seien allerdings die Terrorangriffe der Mudjahedin-Organisation »el-Khalq«, die vom Irak aus im Iran operierten, früher Saddam Hussein unterstanden und nun im Auftrag des US-Geheimdienstes handeln würden.

Herr Al-Hassoun erläutert den Weg zum Ayatollah. Um Ayatollah zu werden, könne man ab dem 15. Lebensjahr zunächst fünf Jahre die arabische Sprache studieren. Anschließend folge ein drei- bis fünfjähriges Studium der Islamwissenschaften. Wer diesen Teil abgeschlossen und sein Diplom erlangt habe, könne einen Turban tragen, müsse dies aber nicht. Ob jemand Ayatollah wird, hängt von dem Ruf des betreffenden Lehrers ab, den dieser bei seinen StudentInnen und Anhängern genießt. Frauen könnten auch Kleriker werden, auch Ayatollas. Frauen hätten spezielle spirituelle Zugänge und könnten sich schneller mit Allah verbinden als Männer, meint Herr Haneef. Derzeit gebe es eine Frau, die Ayatollah sei.

Fragen nach dem aktuellen Atomkonflikt verwies Herr Al-Hassoun an die zuständigen Politiker, gab allerdings auch seine persönliche Meinung preis. Er erwähnte zunächst, dass Ayatollah Chomeini grundsätzlich gegen Atomwaffen war.

Als BürgerInnen der USA und der EU sollten wir in unserer Heimat die doppelten Standards kritisieren, die Israel und Iran betreffen. Israel habe bis heute sein Atomprogramm weder gemeldet noch sich Kontrollen der Internationalen Atomenergie Organisation (IAEO) in Wien unterworfen, wie Iran dies getan habe.

■ Besuch bei der School of Media Studies in Teheran

Am Eingang der School of Media Studies ist ein Trauerband mit Bildern der beim Absturz der Militärmaschine C 130 in Teheran ums Leben gekommenen JournalistInnen zu sehen, die an diesem In-

stituit in Ausbildung waren. Vom Fenster herunter grüßen uns die Studierenden, die sich offensichtlich sehr auf unseren Besuch freuen.

In einem der Hörsäle kommt es zur ersten Diskussionsrunde. Der Direktor der Schule musste wegen des Flugzeugabsturzes zur Regierung und ist heute nicht da, was uns vermutlich noch mehr Freiheiten gibt.

Drei Studierende, zwei Studentinnen und zwei Studenten, begrüßen uns und geben eine Einführung in die Ausbildung. Ca. 500 Studierende verteilen sich auf die Hauptrichtungen Journalismus, Übersetzung und Fotojournalismus. Wer die Hochschule abgeschlossen hat, hat Zugang zu allen Medien. Die Plätze auf dem Arbeitsmarkt seien allerdings sehr begrenzt.

Eine Studentin bedankt sich, dass wir da sind, und betont: »Sie sind Botschafter des Friedens.« Besonders bedankt sie sich, dass wir unseren Schmerz über den Tod ihrer KollegInnen zum Ausdruck gebracht haben.

Die erste Frage eines Studenten kommt klar und deutlich: Was hat der Internationale Versöhnungsbund bisher getan, um einen Friedensschluss zwischen Israel und Palästina zu fördern? Wir betonen unsere Zusammenarbeit mit Friedensgruppen auf beiden Seiten, die Unterstützung israelischer Kriegsdienstverweigerer, Einladungen zu gemeinsamen Touren von VertreterInnen der Friedensbewegungen beider Seiten.

Auf die Frage, wie viel Spielräume die Medien insgesamt haben und welche Perspektiven für ihre Arbeit die jungen angehenden JournalistInnen sehen, bekommen wir zur Antwort: Wir wollen die Tatsachen so darstellen, wie sie sind. In keinem Land der Erde gebe es absolute Freiheit für die Medien. Jedes Medium, auch jede einzelne Zeitung, habe ihre eigene politische Haltung.

Breiten Raum unserer Diskussion nimmt der aktuelle Flugzeugabsturz in Teheran ein. Eine Studentin macht die US-Wirtschaftssanktionen für den Tod der mehr als 100 Menschen, darunter viele JournalistInnen, verantwortlich, weil es seit Jahren an Ersatzteilen fehle. Bei der Unglücksmaschine handelte es sich um eine C 130, die Iran von den USA noch vor der Revolution 1979 gekauft hatte. Alle Maschinen seien überaltert, die Wartung äußerst schwierig. Ein Student bittet uns sehr eindringlich, in den USA den tragischen Tod so vieler Menschen zum Anlass zu nehmen, mit der Forderung nach Aufhebung der Sanktionen in die Öffentlichkeit zu gehen.

Bei der Aufklärung der Bevölkerung seien alternative Medien sehr wichtig. US-Teilnehmer unserer Delegation betonen, wie schwierig es sei, mit Versöhnungsbund-Positionen in die Massenmedien der USA zu kommen.

Wir ziehen um in einen Raum, der voller Computer steht. Statt eines Plenumsgesprächs vereinbaren wir, die restlichen 45 Minuten zum informel-

len Kleingruppengespräch zu nutzen. Ein Student klickt sofort die Internetseite von FOR (*Fellowship of Reconciliation*) in den USA an und findet unsere Delegation. In diesem Raum sei z.B. auch die deutsche Welle zu empfangen, bei seinem Computer zu Hause sei diese Website geblockt und nicht zu öffnen, teilt uns ein Student mit. Die Studierenden betonen, dass in diesem Raum fast alle Websites weltweit zu öffnen sind.

Nach der Wahl Ahmadineschads seien einige Lehrer gegen konservativere ausgewechselt worden. Der Leitung der Schule seien die schwarzen Kleider der jungen Studentinnen zu kurz – sie tragen sie trotzdem. Dafür seien einige auf Listen erfasst worden, ohne dass dies bisher zu Konsequenzen geführt habe. Auch das weit zurückgeschobene Kopftuch mancher Studentinnen würde immer wieder kritisiert. Die derzeitige Regierung würde von der Mehrheit der Studierenden abgelehnt. Viele JournalistInnen würden einfach ihre Arbeit machen und ansonsten ihren Mund halten, um nicht entlassen zu werden. Das Studium der Übersetzung sei ungefährlicher, weil man sich damit nicht so der Kritik aussetzen würde wie beim Schreiben eigener Artikel.

Einige möchten gerne nach dem Studium auswandern, am liebsten nach Kanada oder nach Europa. Im Schulgebäude hängen im Flur auf allen Etagen Poster mit Friedensslogans, die den Krieg verurteilen.

Weil die nächsten Vorlesungen begannen, mussten wir leider unseren Besuch nach ca. zwei Stunden beenden. Etliche Studierende begleiteten uns noch die Treppe hinunter und winkten unserem Bus noch lange nach.

■ Besuch bei der Frauen-Gesellschaft gegen Umweltverschmutzung

Die heutige 88-jährige Begründerin der NGO »Women Society Against Environmental Pollution« (WSAEP), Frau Mahlagha, begrüßte uns. In ihrer Einführung in die Struktur und Ziele der Gruppe machte sie deutlich, warum sie gerade Frauen für besonders geeignet hält, für die Bewahrung der Schöpfung Verantwortung zu übernehmen.

Die NGO begann ihre Arbeit 1993 und wurde im Frühjahr 1995 offiziell registriert. Derzeit gibt es 1.040 Mitglieder in Teheran, ca. 5.000 im ganzen Land. 80 Prozent der Mitglieder sind Frauen.

Insgesamt seien etwa 250 Nichtregierungsorganisationen im Iran im Umweltbereich aktiv.

Konkret protestierten Mitglieder von WSAEP gegen den Bau einer neuen Autobahn, die in den Norden des Landes führen sollte. JournalistInnen wurden vor Ort eingeladen, sich ein Bild von der geplanten Zerstörung eines ökologisch wertvollen Waldgebietes zu machen. Protestbriefe an die Regierung blieben erfolglos. Durch den Ankauf von Land sollten nach Beginn der Bauarbeiten weitere

Zerstörungen vermieden werden. Aktive von WSAEP stellten sich mit Transparenten den Bulldozern in den Weg. Trotz allen Widerstandes wurde die Autobahn dennoch gebaut.

Während unseres Aufenthaltes wurden wegen der katastrophalen Luftwerte in der ca. 10 Millionen EinwohnerInnen zählenden Metropole Teheran für zwei Tage die Kinder angewiesen, zu Hause zu bleiben, um den Verkehr in der Stadt nicht noch weiter zu belasten. Es gibt lediglich zwei U-Bahn-Linien in Teheran in den beiden Hauptrichtungen Ost-West und Nord-Süd.

Im Bereich der erneuerbaren Energien mache das Land Fortschritte. Erste Windparks seien am Entstehen, mit Deutschland gebe es eine intensive Zusammenarbeit im Solarenergie-Bereich, mit der Schweiz beim Bau von Geothermie-Kraftwerken. In Esfahan sei gerade eine neue Firma zur Produktion von Solaranlagen gebaut worden.

NGOs würden landesweit dafür arbeiten, erneuerbare Energien zu promoten. Auf einen Brief von WSAEP an die iranische Regierung, das Kyoto-Protokoll zu unterzeichnen, habe diese ablehnend reagiert. Die nationalen Interessen stünden über der Unterzeichnung.

Zur Atomenergie äußerten sich Mitglieder von WSAEP negativ: Am Ende der angeblich sauberen Atomenergie stünden immer radioaktive Abfälle, deren Entsorgung weltweit nicht gelöst sei.

Die Investitionen ausländischer Firmen seien ambivalent zu sehen. Einerseits würden Arbeitsplätze geschaffen, andererseits seien auch gerade ausländische Firmen stark an der Umweltbelastung im Lande beteiligt.

NGOs im Lande wurden gewarnt, sich in politische Themen einzumischen.

Nach Ansicht der Mitglieder von WSAEP sei der weltweite Kapitalismus, dem es nur um Profit geht, maßgeblich verantwortlich für Umweltzerstörungen im Iran.

Als im April 2000 die Heinrich-Böll-Stiftung 20 IranerInnen aus dem Bereich der iranischen NGOs nach Berlin eingeladen hatte, wurden diese nach ihrer Rückkehr im Iran festgenommen. Dieser Schock sitze immer noch tief und wirke nach. Kontakte ins Ausland seien zwar durchaus erwünscht, könnten für die Arbeit vor Ort allerdings auch kontraproduktive Auswirkungen haben. Unter den Festgenommenen war auch eine Mitarbeiterin von

WSAEP. Ihrem Rechtsanwalt sei es gelungen, den Vorwurf der Gefährdung der nationalen Sicherheit zu entkräften und mit Verweis auf Artikel 15 der iranischen Verfassung, demzufolge die Umwelt des Landes zu schützen sei, eine drohende Gefängnisstrafe in eine Geldbuße umzuwandeln.

■ Ein persönliches Kurzfazit

Auf unserer zehntägigen Reise durch den Iran waren wir überall herzlich willkommene Gäste und konnten die großartige Gastfreundschaft der iranischen Bevölkerung kennenlernen. Wo wir auftauchten, waren wir sofort von Menschen umringt, die mit uns ins Gespräch kommen wollten.

Insbesondere im studentischen Milieu werden der neue iranische Präsident und seine israelfeindlichen Äußerungen heftig abgelehnt. Bei einer abendlichen Sendung von BBC während unseres Aufenthaltes, die im ganzen Land zu sehen war, wurden StudentInnen interviewt, die sagten: Wir haben zu lange zu hart gekämpft für unsere Freiheiten, um zum alten System zurück zu kehren. Einem Mullah wurde im Tumult der Turban vom Kopf gerissen.

Die Präsidenten-Wahl vom letzten Sommer mit den Kandidaten Ahmadineschad und Rafsanjani bezeichneten einige als Entscheidung zwischen Pest und Cholera. Der Milliardär Rafsanjani sei vielen suspekt gewesen, weil er die Interessen Irans an den Westen zu verkaufen drohte.

Nach neun Tagen intensiver Begegnungen in Teheran, Esfahan, Shiraz und Qom hatte unsere Delegation nicht den Eindruck, dass Präsident Ahmadineschad die Bevölkerung im Iran repräsentiert.

Um im aktuellen Konflikt um das iranische Atomprogramm die verhärteten Fronten aufzubrechen, scheint eine Nichtangriffsgarantie der USA und Israels gegenüber Iran äußerst wichtig, um das von US-Truppen umzingelte Land zu Zugeständnissen zu bewegen.

Clemens Ronnefeldt, ist Versöhnungsbundreferent für Friedensfragen. Auf der Internet-Homepage des Versöhnungsbundes – www.versoennungsbund.de – gibt es eine ausführliche politische Hintergrundanalyse von Clemens Ronnefeldt mit dem Titel »Krieg gegen Iran?«

Jürgen Rose

Absolutes Schweigen in der Bundeswehr zum Freispruch von Major Pfaff

Kritische Soldaten sollen mundtot gemacht werden

D am 7. Dezember 2005 hat Harold Pinter anlässlich seiner Auszeichnung mit dem Literaturnobelpreis auf brillante Weise der Welt den Spiegel vorgehalten, als er über die Kunst, die Wahrheit und die Politik sprach (*Im Internet unter: <http://rs.net-hh.de/archiv/23134.htm>*).

Geradezu genial bringt der englische Schriftsteller das gegenauflärerische Kalkül, mit dem die politisch Herrschenden dem Publikum den Ausgang aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit versperren wollen, auf den Punkt: »Politische Sprache, so wie Politiker sie gebrauchen, wagt sich auf keines dieser Gebiete, weil die Mehrheit der Politiker, nach den uns vorliegenden Beweisen, an der Wahrheit kein Interesse hat, sondern nur an der Macht und am Erhalt dieser Macht. Damit diese Macht erhalten bleibt, ist es unabdingbar, dass die Menschen unwissend bleiben, dass sie in Unkenntnis der Wahrheit leben, sogar der Wahrheit ihres eigenen Lebens. Es umgibt uns deshalb ein weit verzweigtes Lügengespinnst, von dem wir uns nähren.«

Eine schlagende Bestätigung dieser Diagnose hierzulande liefern die infamen Praktiken, mit denen politische und militärische Entscheidungsträger ein höchst Richterliches Urteil totzuschweigen versuchen, das ihre Kreise nicht unerheblich zu stören droht. Es handelt sich hierbei um das Urteil, welches, einem juristischen Paukenschlag gleich, der zweite Wehrdienstsenat am Bundesverwaltungsgericht Leipzig am 22. Juni letzten Jahres verkündet hatte [*siehe Forum Pazifismus 07*]. Denn immerhin war an diesem Tag ein Stabsoffizier der Bundeswehr, Major Florian Pfaff, von einem der schwerwiegendsten Vorwürfe freigesprochen worden, die gegen einen Soldaten überhaupt erhoben werden können: dem der Gehorsamsverweigerung nämlich.

Und mehr noch: Die Bundesverwaltungsrichter hatten der rot-grünen Bundesregierung wegen der deutschen Unterstützungsleistungen für den anglo-amerikanischen Aggressionskrieg gegen den Irak im Jahr 2003 eine scharfe Rüge erteilt. Denn gegen diese Maßnahmen sprächen, so die höchst Richterliche Entscheidung, »gravierende völkerrechtliche Bedenken«.

Selbst wenn man den geschilderten Sachverhalt lediglich als einen abgehobenen Einzelfall bewertet, hätte er Anlass sein müssen für eine intensive,

wenn nicht stürmische Debatte in der Bundeswehr.

Denn erstens hatten die Richter ihren Freispruch zentral damit begründet, dass die grundgesetzlich absolut geschützte Freiheit des Gewissens Vorrang habe gegenüber der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte – und das selbst im Verteidigungsfall; denn: »Das Grundgesetz normiert ... eine Bindung der Streitkräfte an die Grundrechte, nicht jedoch eine Bindung der Grundrechte an die Entscheidungen und Bedarfslagen der Streitkräfte.«

Als wäre dies nicht schon brisant genug, knüpft das Bundesverwaltungsgericht zweitens die soldatische Gehorsamspflicht an die Voraussetzung, dass die von den politischen Entscheidungsträgern erteilten Einsatzaufträge völkerrechtskonform sein müssen. Denn bereits in dem Moment, wo ein Bundeswehreininsatz völkerrechtlich auch nur umstritten ist, eröffnet sich ein Freiraum für die individuelle Gewissensentscheidung des betroffenen Soldaten.

■ Primat des Gewissens

Auf den Punkt gebracht lautet der Richterspruch aus Leipzig: Der Primat der Politik gilt nur innerhalb der Grenzen von Recht und Gesetz – jenseits davon herrscht der Primat des Gewissens! Eine derart fundamentale Konklusion hätte allemal eine breite Debatte in der Bundeswehr verdient, nicht zuletzt unter dem Rubrum der geheiligten Inneren Führung.

Aber auch ganz praktische Erwägungen legen die umfassende Information der Soldaten über den Leipziger Urteilsspruch und dessen gründliche Erörterung dringend nahe. Jene betreffen primär die Einsatzverpflichtungen, welche die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der »NATO Response Force« sowie der »EU Battle Groups« eingegangen ist. Bei diesen handelt es sich um ständig präsente, innerhalb von wenigen Tagen weltweit einsetzbare Interventionsstreitkräfte der Nordatlantischen Allianz und der Europäischen Union.

Gemäß den gültigen Einsatzdoktrinen soll zwar jeweils ein Mandat des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eingeholt werden, bevor diese Verbände in den Einsatz gehen. Genau dies verlangt das Völkerrecht auch ausdrücklich. Sollte der

UNO-Sicherheitsrat indes die Autorisierung militärischer Gewaltanwendung verweigern – so wie in der Vergangenheit bereits mehrfach geschehen –, behalten sich NATO und auch die EU allerdings vor, gegebenenfalls das Völkerrecht einfach zu ignorieren und eigenmächtig militärisch zu intervenieren.

Exakt in einem solchen Fall aber entfaltet das Leipziger Urteil seine unerhörte Brisanz. Denn jeder Bundeswehrsoldat, der als Angehöriger der »NATO Response Force« oder einer »EU Battle Group« in solch einen völkerrechtlich zweifelhaften Militäreinsatz befohlen wird und dies mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, darf in einem solchen Fall den Gehorsam verweigern. Er muss lediglich seinen Gewissenskonflikt rational nachvollziehbar darlegen und begründen, während seine Vorgesetzten verpflichtet sind, ihm eine gewissenschonende Handlungsalternative anzubieten.

Pointiert lässt sich hieraus schlussfolgern, dass die Einsatzbereitschaft der Interventionstruppen von NATO und Europäischer Union in Zukunft von den allfälligen Gewissenskonflikten der beteiligten deutschen Soldaten abhängen wird.

Weitere Problemfelder ähnlicher Art könnten sich auftun, falls Bundeswehrangehörigen befohlen wird, völkerrechtlich umstrittene respektive geächtete Waffen und Munition einzusetzen. An erster Stelle betrifft dies den Einsatz von Atomwaffen im Rahmen der so genannten »nuklearen Teilhabe«, wie sie zum Beispiel auf dem Fliegerhorst Büchel in der Eifel gelagert werden. Aber auch die Verwendung von Flugzeugsbomben oder Artillerieraketen mit Streumunition, Brandwaffen (Napalm, weißer Phosphor) oder Minen zählt dazu.

■ Hanebüchene Interpretationen

Ungeachtet solcher Kalamitäten herrscht in der gesamten Bundeswehr ohrenbetäubendes Schweigen hinsichtlich der Causa Pfaff und ihrer Konsequenzen. Der Sachverhalt soll von offizieller Seite ganz offenkundig totgeschwiegen, die Truppe uninformiert gehalten und der Soldat Pfaff selbst mundtot gemacht werden. Für diese Feststellung sprechen eine Reihe von Indizien.

So liegt bis zum heutigen Tagen keinerlei offizielle Stellungnahme aus dem Bendlerblock, dem Berliner Sitz des Bundesverteidigungsministeriums, zu dem Leipziger Urteil und seinen Konsequenzen vor. Auf kritische Nachfrage seitens der Medien wird regelmäßig darauf verwiesen, dass sich eine »Argumentations- und Entscheidungshilfe für Kommandeure und Dienststellenleiter« in Erarbeitung befände. Die soll zum korrekten »Umgang mit Soldaten und Soldatinnen, die aus Gewissensgründen Befehle nicht befolgen wollen«, anleiten.

Ansonsten aber wird das Urteil in seiner Bedeutung heruntergespielt. Nach Auffassung des Vertei-

digungsministeriums sei nämlich »das Urteil ... durch die besonderen Umstände des Einzelfalls bestimmt und entfalte nur zwischen den Prozessparteien unmittelbare Wirkung.«

Zudem qualifizieren Hardthöhen-Advokaten den Richterspruch als in entscheidenden Punkten fehlerhaft ab. So würden die Leipziger Richter unter anderem das »verfassungsrechtlich geschützte Gut der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte negieren«. Dieser Vorwurf erweist sich bei genauer Lektüre der Urteilsbegründung indessen als völlig an den Haaren herbeigezogen. Dennoch greift diese denunziatorische ministerielle Sprachregelung mittlerweile auf sublimen Weise im Kreise der Rechtsberater und militärischen Führungsverantwortlichen um sich.

Selbst der Vorsitzende des Deutschen Bundeswehr-Verbandes, Oberst Bernhard Gertz, beteiligt sich vorbehaltlos an derartiger Stimmungsmache. Bereits unmittelbar nach der mündlichen Urteilsverkündung gab der Volljurist zum Besten, man müsse hinsichtlich der Gewissensfreiheit für Soldaten »unterscheiden zwischen Wehrpflichtigen und Zeit- sowie Berufssoldaten, für den Berufssoldaten gälte eine deutlich stärkere Pflichtenbindung.« Und prompt titelt er in der aktuellen Ausgabe seines Verbandsorgans in einem Namensbeitrag: »Gehorsamsverweigerung aus Gewissensgründen?« – mit dickem Fragezeichen, versteht sich. Die nachfolgenden Einlassungen strotzen von Unverständnis und enden mit der skurril anmutenden Feststellung, die durch das Bundesverwaltungsgericht ausgelöste »Debatte« sei »begrüßenswert« – hallo, welche Debatte meinen Sie, Herr Oberst?

■ Auftrittsverbot für kritische Offiziere

Gleichzeitig wird der Major Pfaff innerhalb der Bundeswehr mit einem Auftrittsverbot belegt – so geschehen am Zentrum für Innere Führung. Dort hat ein Seminar zum Thema »Soldat und Ethik« stattgefunden. Pfaff hatte angeboten, hierbei über seinen Fall zu informieren und sich kritischen Fragen zu stellen. Doch dies war nicht gewünscht. Daraufhin hat der Major auch anderen wichtigen Ausbildungseinrichtungen in den Streitkräften vorgeschlagen, über seinen Fall zu informieren und zu diskutieren. Zu diesen zählen die Bundeswehruniversitäten, die Führungsakademie, die Offizierschulen von Heer, Luftwaffe und Marine sowie die Akademie für Information und Kommunikation. Doch überall blieb seine Offerte entweder einfach unbeantwortet oder wurde unter fadenscheinigen Vorwänden zurückgewiesen. Selbst bei der Militärseelsorge stieß seine Anregung bislang auf taube Ohren.

Genau wie Pfaff erging es auch dem Autor, nachdem er im Wehrbereichskommando IV in München, bei dem er tätig ist, den Vorschlag zu einer

entsprechenden Unterrichtung im Rahmen der vorgeschriebenen Politischen Bildung eingebracht hatte – ein weiterer empirischer Beleg dafür, dass die Bundeswehrführung ganz offensichtlich einen kritischen Diskurs über Themen wie die Legitimität von Einsatzaufträgen, die Gewissensfreiheit von Soldaten oder die Grenzen von Befehl und Gehorsam innerhalb der Bundeswehr mit allen Mitteln unterbinden will. Sie unterläuft hierdurch die zentrale Forderung der Leipziger Richter nach einer »möglichst objektiven Unterrichtung aller Beteiligten über die maßgebliche Rechtslage, wobei sich diese grundrechtskonform daran orientieren muss, wie ein gegebenenfalls mit der Frage befasstes rechtsstaatliches Gericht die Sache voraussichtlich beurteilen würde.« Denn, so das Bundesverwaltungsgericht, »die Bundeswehr muss sich solchen Anfragen stellen, die aus dem Gewissen eines Soldaten kommen, und sollte eine derartige Persönlichkeit, die unter den ethischen Problemen ihres Dienstes leidet, ermutigen, das, was sie innerlich bedrückt, offen, gegebenenfalls auch ungeschützt zu artikulieren.«

Darüber hinaus missachten die Führungsverantwortlichen in der Bundeswehr mit ihrem Handeln die im § 33 des Soldatengesetzes fixierte Norm, gemäß der »die Soldaten staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Unterricht zu erhalten haben und über ihre staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Pflichten und Rechte im Frieden und im Kriege zu unterrichten sind.«

Für die These vom Totschweigen des Leipziger Urteils spricht zudem, dass sich im Intranet der Bundeswehr, wo bis zurück ins Jahr 2000 jede Nichtigkeit akribisch archiviert ist, zur Causa Pfaff nicht ein einziges Wort findet. Ein anderes Urteil des Leipziger Bundesverwaltungsgerichtes indes wird dort in epischer Breite gewürdigt. Das in Sachen Wehrgerechtigkeit vom Januar 2005 nämlich, aber das war auch zugunsten des Verteidigungsministers ausgefallen – ein Schelm, wer Böses dabei denkt.

Mehr als auffällig ist noch ein weiterer Bericht im Intranet der Bundeswehr unter dem Rubrum »Gesamttagung der Rechtspflege der Bundes-

wehr«. Anlässlich dieser hatten sich Angehörige des Bundesministeriums der Verteidigung, insgesamt immerhin circa 200 Personen, vom 17. bis zum 20. Oktober 2005 in der Luftwaffenkaserne Wahn versammelt, um »aktuelle Probleme der Juristerei zu erörtern«. Denn, so die bahnbrechende Erkenntnis des Berichterstatters: »Ist ein Soldat in einer Krisensituation unsicher, da er nicht seine Rechte und Pflichten kennt, so zögert er und wird verwundbar. Rechtskenntnisse sind heute unverzichtbar für den entschiedenen Einsatz und so wichtig wie noch nie zuvor.« Schenkt man dem Bericht Glauben, so »begannen schon beim Betreten des Konferenzgebäudes die Diskussionen über grundsätzliche Fragen der Rechtslehren. Truppendienstrichter, Wehrdisziplinaranwälte, Rechtslehrer und Rechtsberater leisteten sich tief greifende Debatten und stellten in ihren Erörterungen grundsätzliche Fragen, die es auf der Tagung zu beantworten galt.« Selbst »neue Rechtsunterrichtsinhalte des Bundesministeriums der Verteidigung« wurden auf der Tagung präsentiert. Wunderlicherweise scheint ein Thema während dieser so unheimlich progressiven Veranstaltung indes überhaupt keine Erwähnung gefunden zu haben – das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Gehorsamsverweigerung des Majors Florian Pfaff nämlich.

Angesichts dieser offenkundigen und vielfach belegbaren Desinformationspolitik kann es nicht überraschen, wenn aus dem Bendlerblock zur Causa Pfaff lakonisch verlautet: »Nach derzeitiger Erkenntnis sind durch das Urteil keine negativen Auswirkungen auf die Einsatzbereitschaft der Truppe zu erwarten.« Da kaum ein Bundeswehrosoldat das Leipziger Urteil überhaupt kennt, steht dies in der Tat nicht zu befürchten.

Jürgen Rose ist Diplom-Pädagoge und Berufsoffizier der Bundeswehr im Range eines Oberstleutnants. Als »Staatsbürger in Uniform« nimmt er mit diesem Beitrag sein Grundrecht auf freie Meinungsäußerung wahr, auch (und gerade) wenn sich diese Meinung nicht mit der der politischen und militärischen Führung der Bundeswehr decken dürfte.



Hermann Theisen

Aufruf zur Gründung der »Stiftung Atomwaffen Abschaffen«

Im vergangenen Jahr jährten sich zum 60. Mal die Atombombenabwürfe auf Hiroshima und Nagasaki. Weltweit fanden Gedenkveranstaltungen statt und einhellig wurden dabei die atomare Abrüstung gefordert sowie der Verzicht auf jeglichen Einsatz von Atomwaffen.

Wenige Monate zuvor, im Mai 2005, fand in New York die fünfjährige Überprüfungs-konferenz des Nichtverbreitungsvertrages (NVV) statt, auf der die Vertreter der Nationen den Erfolg der Umsetzung des NVV diskutieren und neue Ziele festsetzen wollten. Jene Überprüfungs-konferenz endete jedoch ergebnislos. Die Atomwaffenstaaten weigerten sich, über bereits im Jahr 2000 vereinbarte Abrüstungsschritte zu sprechen.

Somit änderte sich an der Grundproblematik der weltweiten atomaren Rüstung nichts: Immer noch befinden sich etwa 30.000 Atomwaffen im Besitz von acht Atomwaffenstaaten. Davon sind ca. 17.500 Atomwaffen sofort einsatzbereit, 4.000 existieren im Zustand ständiger Höchstalarmbereitschaft und könnten ihre Ziele somit innerhalb weniger Minuten erreichen.

Diese Situation und die Gefahr weltweiter kriegerischer und terroristischer Auseinandersetzungen veranlasste Anfang des vergangenen Jahres den Friedensnobelpreisträger Mohammed Al-Baradei in einem »Spiegel«-Interview zu der Einschätzung: »Noch nie war die Gefahr (eines Atomkrieges) so groß wie heute. Ein Atomkrieg rückt näher, wenn wir uns nicht auf ein neues internationales Kontrollsystem besinnen.«

Die Gefahr eines näherrückenden Atomkrieges wird neben den immer wieder genannten Szenarien (terroristische und extremistische Gruppierungen bzw. ihnen nahestehende Länder im Besitz von Atomwaffen) aktuell jedoch von einer ganz anderen Seite genährt: So hat Frankreichs Präsident Chirac Anfang 2006 die Weltöffentlichkeit mit der Drohung eines Einsatzes von Atomwaffen gegen jene Staaten aufhorchen lassen, die den Terrorismus unterstützen. Die Führer dieser Länder, sowie alle, »die in der ein oder anderen Weise den Einsatz von Massenvernichtungswaffen erwägen«, müssten mit einer »entschlossenen und angemessenen Antwort unsererseits« rechnen. »Diese Antwort kann konventionell sein. Sie kann aber auch anderer Natur sein«, so Chirac laut »Süddeutscher Zeitung« während des Besuchs eines Atom-U-Boot-Stützpunktes in der Bretagne, womit er unverhohlen auf einen möglichen Einsatz von Atomwaffen anspielt. Und gleichzeitig stehen die Weichen im Iran-Atom-

waffenkonflikt noch immer unvermindert in Richtung eines neuen Krieges.

Atomwaffen-Diskussion in Deutschland

Das Chirac'sche atomare Säbelrasseln führte in Deutschland zu konträren Reaktionen innerhalb der Parteienlandschaft. So äußerte laut »Frankfurter Rundschau« der CDU-Politiker und Vorsitzende des Auswärtigen Ausschusses, Ruprecht Polenz, Verständnis für Chirac, während Politiker der Bündnisgrünen, der FDP sowie der Linkspartei die Haltung Chiracs scharf kritisierten. Die Entwicklungshilfeministerin Heidemarie Wieczorek-Zeul (SPD) plädierte in einem Interview der »Frankfurter Rundschau« gar dafür, »dass eine globale öffentliche Diskussion über die Notwendigkeit atomarer Abrüstung geführt wird und dass meine Partei, die SPD, in dieser Diskussion die Initiative ergreift.«

Demgegenüber vermeiden es maßgebliche Berliner Politiker bisher konsequent, sich der delikaten Frage der nuklearen Teilhabe anzunehmen. Im Rahmen jener nukleare Teilhabe stellt die Bundeswehr im rheinland-pfälzischen Büchel Tornado-Kampfflugzeuge bereit, um im sog. Ernstfall die dort gelagerten US-amerikanischen Atomwaffen in ihr Ziel zu fliegen. Täglich üben also die in Büchel stationierten Piloten der Bundesluftwaffe einen solchen potenziellen Einsatz von Atomwaffen.

Darin wird nicht nur von Vertretern der Friedensbewegung ein Verstoß gegen den Nichtverbreitungsvertrag, das Völkerrecht und das Grundgesetz gesehen.

Bemühen um ein Ende der atomaren Rüstung

Bereits seit den fünfziger Jahren gibt es in Deutschland eine Anti-Atomwaffenbewegung, die nach ihren Anfängen im »Kampf gegen den Atomtod« ihre Hochzeit nach dem NATO-Doppelbeschluss hatte, als in den 80er Jahren Zehntausende Atomwaffengegner mit Sitzblockaden in Mutlangen, Hasselbach und an anderen Orten ihren Protest gegen die Stationierung atomarer Mittelstreckenraketen zum Ausdruck brachten. Dies führte zu unzähligen Strafverfahren und Verurteilungen wegen vermeintlicher Nötigung der die Atomwaffenlager bewachenden Soldaten. Erst 1995 sollte mit einer wegweisenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dieser juristische Spuk ein Ende haben, als die Nötigungs-Rechtsprechung in

Sachen Sitzblockaden höchstichterlich als Verstoß gegen das Grundgesetz bewertet worden ist. In der Folge mussten sämtliche Strafverfahren neu aufgerollt werden, kam es zu entsprechenden Freisprüchen und wurden jene etwa 200 Menschen, die ihre Teilnahme an gewaltfreien Sitzblockaden in bundesdeutsche Gefängnisse geführt hatte, dafür zumindest finanziell entschädigt. Seit Mitte der 90er Jahre finden immer wieder Aktionen verschiedener gewaltfreier Aktionsgruppen statt, zudem bemühen sich eine Vielzahl von Gruppierungen und Verbänden darum, dass das Thema Atomwaffenbedrohung nicht in Vergessenheit gerät.

Dieses Ringen um einen Abzug der in Deutschland stationierten Atomwaffen bzw. darüber hinaus um eine weltweite atomare Abrüstung, hat aber leider nach wie vor den Anschein, als gelinge es nur punktuell, die Öffentlichkeit bzw. die maßgeblichen Politiker zu erreichen. In der öffentlichen und politischen Diskussion blitzt das Thema immer wieder kurzzeitig auf, ohne jedoch damit die Hoffnung zu nähren, es könnte auch nur annähernd zu einem politischen Kurswechsel in der Atomwaffenfrage kommen.

■ Die Stiftung Atomaffen Abschaffen

In dieser Situation entstand die Idee zur Gründung einer Stiftung Atomwaffen Abschaffen.

Die Stiftung soll Organisationen, Initiativen und Menschen unterstützen, die sich für die Ächtung und Abschaffung von Atomwaffen einsetzen. Sie soll zudem das Gedenken an die Opfer der Atombombenabwürfe auf Hiroshima und Nagasaki wach halten und sich dafür einsetzen, dass sie – sowie auch die Opfer der Atomwaffentests – unterstützt werden. Zudem wird sie zweijährlich einen Josef-Rotblat-Preis vergeben, um mit ihm Organisationen, Initiativen und Menschen auszuzeichnen, die sich in herausragender Weise im Sinne des Stiftungsgedankens engagiert haben.

Neben ihrer fördernden Tätigkeit wird die Stiftung auch operativ tätig sein. So sollen eigene Projekte und Kampagnen entwickelt und angestoßen werden und die bereits bestehenden Anti-Atomwaffen-Bemühungen vernetzt werden.

■ Dringender Unterstützungsbedarf

Um eine Stiftung gründen zu können, sind 50.000 Euro notwendig, damit diese effektiv arbei-

ten kann, ein Mehrfaches davon. Deshalb werden dringend Spenden benötigt, wofür bei der GLS-Gemeinschaftsbank ein Konto eingerichtet wurde (Sonderkonto Theisen, Konto 6008 778 500, Bankleitzahl 430 609 67). Ebenso dringend sind Zustiftungen erwünscht. Fragen hierzu beantwortet der Autor dieses Artikels gerne.

Zum Unterstützterkreis der Stiftung Atomwaffen Abschaffen gehören die Politologen Prof. Dr. Michael Th. Greven, Prof. Dr. Wolf-Dieter Narr und Prof. Dr. Fritz Vilmar; der Philosoph Prof. Dr. Ernst Tugendhat; die Soziologen Prof. Dr. Marianne Gronemeyer und Prof. Dr. Dr. Reimer Gronemeyer; die Politiker Peter Conradi, Dr. Gregor Gysi und Oskar Lafontaine; die Bürgerrechtler Peggy Parnass, Hanne und Klaus Vack; der Psychologe Prof. Dr. Joachim Funke; die Theologin Prof. Dr. Luise Schottroff; der Physiker Prof. Dr. Hartwig Spitzer; der Chemiker Prof. Dr. Jörn Manz; der Psychiater Prof. Dr. Dr. Klaus Dörner; der Mediziner Prof. Dr. Ulrich Gottstein; der Atomphysiker Prof. Dr. Klaus Traube; der Aufsichtsratsvorsitzende der GLS Gemeinschaftsbank Dr. Henner Ehringhaus; Leverkusens Oberbürgermeister Ernst Kuchler, Münchens Oberbürgermeister Christian Ude, Freiburgs Oberbürgermeister Dr. Dieter Salomon und Mutlangens Bürgermeister Peter Seyfried; der Ehrenvorsitzende des Österreichischen Versöhnungsbundes Prof. Ernst Schwarzc sowie der Musiker Konstantin Wecker.

Mögen sich weitere, ebenso vielfältige Menschen, dem Unterstützterkreis anschließen und sich dabei vielleicht der Worte von Erich Fried in seinem »Gespräch mit einem Überlebenden« erinnern: »Hast Du noch etwas zu sagen zu dem was du nicht gesagt hast? Ja, Dich zu fragen, was hättest Du an meiner Stelle getan? Das weiß ich nicht und ich kann über dich nicht richten. Nur eines weiß ich: Morgen wird keiner von uns leben bleiben, wenn wir heute wieder nichts tun.«

Kontaktadresse: Stiftung Atomwaffen Abschaffen, Hermann Theisen, Moltkestraße 35, 69120 Heidelberg, Telefon 06221-401304, 0177-2168985, eMail hermann.theisen@t-online.de

Hermann Theisen ist DFG-VK-Mitglied und seit Jahren aktiv im Engagement gegen Atomwaffen.



Erklärung zum 20. Jahrestag des Super-GAU von Tschernobyl am 26. April 2006

Für eine grundlegende Wende in der Energiepolitik

Die atomare Katastrophe von Tschernobyl vom 26. April 1986 wurde zum Symbol für eine verfehlte Energiepolitik, deren Gefahrenpotenzial untragbar ist. Die Folgen des Super-GAU von Tschernobyl wurden vertuscht, verharmlost, bagatellisiert, verdrängt. Dabei ist der Atomunfall von Tschernobyl für viele Millionen Menschen immer noch hochaktuell: in der Ukraine, Weißrussland, Russland, Polen, aber auch in West- und Nord-europa. Sie leiden bis heute unter den Folgen der Katastrophe.

**Der Atomtod bedroht uns alle:
durch Atomkraftwerke und Atomwaffen.
Deshalb fordern wir:
Atomkraftwerke abschalten!**

Tschernobyl 1986 zeigt, dass der Betrieb von Atomkraftwerken ein »Restrisiko« von ungeheurem Ausmaß birgt. Selbst bei den höchsten Sicherheitsstandards besteht das Risiko eines Kernschmelzunfalls, eines GAUs. Doch schon der störungsfreie Normalbetrieb von AKWs bringt erhebliche Gefahren. So geben AKWs, Atom-müll-Zwischenlager sowie Atom-mülltransporte stetig radioaktive Strahlen und Partikel ab, die insbesondere Krebs verursachen und das Erbgut schädigen können. Zudem wächst mit jeder Stunde fortlaufenden Betriebs die Menge an radioaktivem Atom-müll, für den es bisher noch auf der gesamten Erde kein geeignetes Endlager gibt. Ein solches muss dafür dienen, den hochgiftigen Atom-müll für mehrere hunderttausend Jahre sicher von der Umwelt abgeschottet zu verwahren. Eine weitere ernsthafte Bedrohung besteht in gezielten Terrorattacken auf AKWs.

Die Nutzung der Atomenergie lässt sich weder moralisch noch politisch rechtfertigen. Tschernobyl – das hätte der Anfang vom Ende der Atomenergie sein können. Aber 20 Jahre danach ist der Ausstieg aus der Atomkraft national und international in Frage gestellt. Die Atomlobby führt Klimawandel sowie Verteuerung von Öl und Gas als Argumente an, um der Atomkraft eine Renaissance zu bereiten. Doch die ohnehin schon viel zu langen

Restlaufzeiten für deutsche Atomkraftwerke dürfen nicht verlängert werden. Jeder Tag Atomkraft könnte einer zuviel sein. Deshalb setzen wir uns ein für einen Atomausstieg, der diesen Namen auch verdient.

Atomwaffen abschaffen!

Heute bedrohen uns rund 28.000 Atomwaffen im Besitz von acht oder neun Atomwaffenstaaten. Mit dieser geballten Ladung an Vernichtungskraft kann unsere Welt gleich mehrere Male zerstört werden. Zunehmend bedrohlich wird die Situation noch dadurch, dass in den kommenden Jahren eine Reihe weiterer Länder in den Besitz von Atomwaffen gelangen könnten. Warum sollten sie darauf verzichten, wenn die jetzigen Atomwaffenstaaten keine Abrüstung betreiben? Schon bald könnte deshalb die Zahl der Atom-mächte auf 20 bis 30 angewachsen sein. Zivile und militärische Nutzung der Atomtechnologie lassen sich nicht sauber von einander trennen. Dies ist einer der Gründe für den aktuellen Atomkonflikt mit dem Iran. Länder die nach Atomwaffen streben, werden dies stets über die Brücke der Atomkraft versuchen. Der Ausbau der Atomkraft trägt zwangsläufig zur Verbreitung von Atomwaffen bei.

Das Gedenken am 20. Jahrestag der Katastrophe von Tschernobyl mahnt unerbittlich, dass die Welt frei werden muss von Atomkraftwerken und Atomwaffen! Alternativen

müssen dringend weiterentwickelt und vor allem konsequent umgesetzt werden. Atomare Abrüstung heißt für Deutschland zuallererst: die noch immer in den US-Stützpunkten Büchel und Ramstein stationierten amerikanischen Atomwaffen müssen umgehend abgezogen werden.

Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung durch die Sonne

Wir setzen uns dafür ein, die fossil-atomare Energiewirtschaft vollständig abzulösen durch konsequente Energie-Einsparung, durch Erhöhung der Energie-Effizienz und vor allem durch die Nutzung

Dieser Text soll am 26. April in einer überregionalen Tageszeitung (»Frankfurter Rundschau« oder »taz«) als Anzeige erscheinen – zusammen mit den Namen möglichst vieler UnterstützerInnen. Initiiert wurde diese Anzeigenkampagne vom Lebenshaus Schwäbische Alb und dem Internationalen Versöhnungsbund, Landesgruppe Baden-Württemberg. Weitere Informationen im Internet: www.lebenshaus-alb.de

eines umfassenden Energiemix aus Erneuerbaren Energien. Der in Deutschland und in anderen Ländern eingeleitete Strukturwandel zu Erneuerbaren Energien muss konsequent fortgesetzt werden.

Eine solche Energiepolitik verhindert die Gefahren, die durch die Atomkraft heraufbeschworen werden. Sie trägt nicht zur Klimakatastrophe und Gesundheitsgefährdung durch die Vergiftung der Umwelt bei. Wer von dezentral erzeugten Erneuerbaren Energien lebt, muss nicht rund um die Welt Kriege führen um knappe Rohstoffe wie Öl, Kohle, Gas und Uran; er liefert kein Futter für den Bau von Atombomben. Der weltweite Wechsel zu dezentral

erzeugten Erneuerbaren Energien kann verhindern helfen, dass die Armut durch die Verteuerung des Öls noch mehr steigt. Der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien bringt täglich neue Arbeitsplätze.

Die Nutzung der Erneuerbaren Energien fördert also Frieden und Gerechtigkeit und trägt zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen bei. Es gibt einen Fluchtweg aus dem Treibhaus. Der Krieg gegen die Natur und die Kriege zwischen Staaten können überwunden werden. Kein Kind auf dieser Welt muss in Zukunft verhungern. Eine andere Welt ist möglich!



Bundesverfassungsgericht

Das Luftsicherheitsgesetz ist nichtig

Auszüge aus dem Urteil vom 15. Februar 2006

Leitsätze: (...) 2. Art. 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 GG erlaubt es dem Bund nicht, die Streitkräfte bei der Bekämpfung von Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen mit spezifisch militärischen Waffen einzusetzen.

3. Die Ermächtigung der Streitkräfte, gemäß § 14 Abs. 3 des Luftsicherheitsgesetzes durch unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt ein Luftfahrzeug abzuschießen, das gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll, ist mit dem Recht auf Leben nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG nicht vereinbar, soweit davon tatunbeteiligte Menschen an Bord des Luftfahrzeugs betroffen werden.

BVerfG, Urteil vom 15.02.2006

Aktenzeichen: 1 BvR 357/05

Aus den Entscheidungsgründen:

C. Die Verfassungsbeschwerde ist auch begründet. § 14 Abs. 3 LuftSiG ist mit Art. 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 87 a Abs. 2 und Art. 35 Abs. 2 und 3 sowie in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG unvereinbar und nichtig.

I. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleistet das Recht auf Leben als Freiheitsrecht (vgl. BVerfGE 89, 120, 130). Mit diesem Recht wird die biologisch-physische Existenz jedes Menschen vom Zeitpunkt ihres Entstehens an bis zum Eintritt des Todes unabhängig von den Lebensumständen des Einzelnen, seiner körperlichen und seelischen Befindlichkeit, gegen staatliche Eingriffe geschützt. Jedes menschliche Leben ist als solches gleich wertvoll (vgl.

BVerfGE 39, 1, 59). Obwohl es innerhalb der grundgesetzlichen Ordnung einen Höchstwert darstellt (vgl. BVerfGE 39, 1, 42; 46, 160, 164; 49, 24, 53), steht allerdings auch dieses Recht nach Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG unter Gesetzesvorbehalt. Auch in das Grundrecht auf Leben kann deshalb auf der Grundlage eines förmlichen Parlamentsgesetzes (vgl. BVerfGE 22, 180, 219) eingegriffen werden. Voraussetzung dafür ist aber, dass das betreffende Gesetz in jeder Hinsicht den Anforderungen des Grundgesetzes entspricht. Es muss kompetenzgemäß erlassen worden sein, nach Art. 19 Abs. 2 GG den Wesensgehalt des Grundrechts unangetastet lassen und darf auch sonst den Grundentscheidungen der Verfassung nicht widersprechen.

II. Diesen Maßstäben wird die angegriffene Vorschrift des § 14 Abs. 3 LuftSiG nicht gerecht.

1. Sie greift in den Schutzbereich des durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG garantierten Grundrechts auf Leben sowohl der Besatzung und der Passagiere des von einer Einsatzmaßnahme nach § 14 Abs. 3 LuftSiG betroffenen Luftfahrzeugs als auch derer ein, die dieses im Sinne dieser Vorschrift gegen das Leben von Menschen einsetzen wollen. Die Inanspruchnahme der Ermächtigung zur unmittelbaren Einwirkung mit Waffengewalt auf ein Luftfahrzeug nach § 14 Abs. 3 LuftSiG führt praktisch immer zu dessen Absturz. Dieser wiederum hat mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den Tod, also die Vernichtung des Lebens aller seiner Insassen zur Folge.

2. Für diesen Eingriff lässt sich eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung nicht anführen. § 14

Abs. 3 LuftSiG kann in formeller Hinsicht schon nicht auf eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes gestützt werden (a). Die Vorschrift verstößt darüber hinaus, soweit von ihr nicht nur diejenigen, die das Luftfahrzeug als Waffe missbrauchen wollen, sondern außerdem Personen betroffen werden, welche die Herbeiführung des in § 14 Abs. 3 LuftSiG vorausgesetzten erheblichen Luftzwischenfalls nicht zu verantworten haben, auch materiell gegen Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (b). (...)

b) § 14 Abs. 3 LuftSiG steht darüber hinaus im Hinblick auf die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG (aa) auch materiell mit Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG nicht in Einklang, soweit er es den Streitkräften gestattet, Luftfahrzeuge abzuschießen, in denen sich Menschen als Opfer eines Angriffs auf die Sicherheit des Luftverkehrs im Sinne des § 1 LuftSiG befinden (bb). Nur soweit sich die Einsatzmaßnahme des § 14 Abs. 3 LuftSiG gegen ein unbemanntes Luftfahrzeug oder gegen den- oder diejenigen richtet, denen ein solcher Angriff zuzurechnen ist, begegnet die Vorschrift keinen materiell-verfassungsrechtlichen Bedenken (cc).

aa) Das durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleistete Grundrecht auf Leben steht gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG unter dem Vorbehalt des Gesetzes (vgl. auch oben unter C I). Das einschränkende Gesetz muss aber seinerseits im Lichte dieses Grundrechts und der damit eng verknüpften Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG gesehen werden. Das menschliche Leben ist die vitale Basis der Menschenwürde als tragendem Konstitutionsprinzip und oberstem Verfassungswert (vgl. BVerfGE 39, 1, 42; 72, 105, 115; 109, 279, 311). Jeder Mensch besitzt als Person diese Würde, ohne Rücksicht auf seine Eigenschaften, seinen körperlichen oder geistigen Zustand, seine Leistungen und seinen sozialen Status (vgl. BVerfGE 87, 209, 228; 96, 375, 399). Sie kann keinem Menschen genommen werden. Verletzbar ist aber der Achtungsanspruch, der sich aus ihr ergibt (vgl. BVerfGE 87, 209, 228). Das gilt unabhängig auch von der voraussichtlichen Dauer des individuellen menschlichen Lebens (vgl. BVerfGE 30, 173, 194 zum Anspruch des Menschen auf Achtung seiner Würde selbst nach dem Tod).

Dem Staat ist es im Hinblick auf dieses Verhältnis von Lebensrecht und Menschenwürde einerseits untersagt, durch eigene Maßnahmen unter Verstoß gegen das Verbot der Missachtung der menschlichen Würde in das Grundrecht auf Leben einzugreifen. Andererseits ist er auch gehalten, jedes menschliche Leben zu schützen. Diese Schutzpflicht gebietet es dem Staat und seinen Organen, sich schützend und fördernd vor das Leben jedes Einzelnen zu stellen; das heißt vor allem, es auch vor rechtswidrigen An- und Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren (vgl. BVerfGE 39, 1, 42; 46, 160, 164; 56, 54, 73). Ihren Grund hat auch diese

Schutzpflicht in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG, der den Staat ausdrücklich zur Achtung und zum Schutz der Menschenwürde verpflichtet (vgl. BVerfGE 46, 160, 164; 49, 89, 142; 88, 203, 251).

Was diese Verpflichtung für das staatliche Handeln konkret bedeutet, lässt sich nicht ein für allemal abschließend bestimmen (vgl. BVerfGE 45, 187, 229; 96, 375, 399 f.). Art. 1 Abs. 1 GG schützt den einzelnen Menschen nicht nur vor Erniedrigung, Brandmarkung, Verfolgung, Ächtung und ähnlichen Handlungen durch Dritte oder durch den Staat selbst (vgl. BVerfGE 1, 97, 104; 107, 275, 284; 109, 279, 312). Ausgehend von der Vorstellung des Grundgesetzgebers, dass es zum Wesen des Menschen gehört, in Freiheit sich selbst zu bestimmen und sich frei zu entfalten, und dass der Einzelne verlangen kann, in der Gemeinschaft grundsätzlich als gleichberechtigtes Glied mit Eigenwert anerkannt zu werden (vgl. BVerfGE 45, 187, 227 f.), schließt es die Verpflichtung zur Achtung und zum Schutz der Menschenwürde vielmehr generell aus, den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen (vgl. BVerfGE 27, 1, 6; 45, 187, 228; 96, 375, 399). Schlechthin verboten ist damit jede Behandlung des Menschen durch die öffentliche Gewalt, die dessen Subjektqualität, seinen Status als Rechtssubjekt, grundsätzlich in Frage stellt (vgl. BVerfGE 30, 1, 26; 87, 209, 228; 96, 375, 399), indem sie die Achtung des Wertes vermissen lässt, der jedem Menschen um seiner selbst willen, kraft seines Personseins, zukommt (vgl. BVerfGE 30, 1, 26; 109, 279, 312 f.). Wann eine solche Behandlung vorliegt, ist im Einzelfall mit Blick auf die spezifische Situation zu konkretisieren, in der es zum Konfliktfall kommen kann (vgl. BVerfGE 30, 1, 25; 109, 279, 311).

bb) Nach diesen Maßstäben ist § 14 Abs. 3 LuftSiG auch mit Art. 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG nicht vereinbar, soweit vom Abschuss eines Luftfahrzeugs Personen betroffen werden, die als dessen Besatzung und Passagiere auf die Herbeiführung des in § 14 Abs. 3 LuftSiG vorausgesetzten nichtkriegerischen Luftzwischenfalls keinen Einfluss genommen haben.

aaa) In der Situation, in der sich diese Personen in dem Augenblick befinden, in dem die Anordnung der unmittelbaren Einwirkung mit Waffengewalt auf das in den Luftzwischenfall verwickelte Luftfahrzeug gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 LuftSiG erfolgt, muss nach § 14 Abs. 3 LuftSiG davon auszugehen sein, dass das Luftfahrzeug gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll. Das Luftfahrzeug muss, wie es in der Gesetzesbegründung heißt, von denen, die es in ihre Gewalt gebracht haben, zur Angriffswaffe umfunktioniert worden sein (vgl. BT-Drucks 15/2361, S. 20 zu § 13 Abs. 1), es muss selbst von den Straftätern als Tatwaffe, nicht lediglich als Hilfsmittel zur Tatbegehung zielgerichtet gegen das Leben von Menschen ver-

wandt werden (vgl. BT-Drucks 15/2361, S. 21 zu § 14 Abs. 3), die sich in dem Bereich aufhalten, in dem das Luftfahrzeug zum Absturz gebracht werden soll. In dieser Extremsituation, die zudem durch die räumliche Enge eines im Flug befindlichen Luftfahrzeugs geprägt ist, sind Passagiere und Besatzung typischerweise in einer für sie ausweglosen Lage. Sie können ihre Lebensumstände nicht mehr unabhängig von anderen selbstbestimmt beeinflussen.

Dies macht sie zum Objekt nicht nur der Täter. Auch der Staat, der in einer solchen Situation zur Abwehrmaßnahme des § 14 Abs. 3 LuftSiG greift, behandelt sie als bloße Objekte seiner Rettungsaktion zum Schutze anderer. Die Ausweglosigkeit und Unentrinnbarkeit, welche die Lage der als Opfer betroffenen Flugzeuginsassen kennzeichnen, bestehen auch gegenüber denen, die den Abschuss des Luftfahrzeugs anordnen und durchführen. Flugzeugbesatzung und -passagiere können diesem Handeln des Staates auf Grund der von ihnen in keiner Weise beherrschbaren Gegebenheiten nicht ausweichen, sondern sind ihm wehr- und hilflos ausgeliefert mit der Folge, dass sie zusammen mit dem Luftfahrzeug gezielt abgeschossen und infolgedessen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit getötet werden. Eine solche Behandlung missachtet die Betroffenen als Subjekte mit Würde und unveräußerlichen Rechten. Sie werden dadurch, dass ihre Tötung als Mittel zur Rettung anderer benutzt wird, verdinglicht und zugleich entrechtlicht; indem über ihr Leben von Staats wegen einseitig verfügt wird, wird den als Opfern selbst schutzbedürftigen Flugzeuginsassen der Wert abgesprochen, der dem Menschen um seiner selbst willen zukommt.

bbb) Dies geschieht zudem unter Umständen, die nicht erwarten lassen, dass in dem Augenblick, in dem gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 LuftSiG über die Durchführung einer Einsatzmaßnahme nach § 14 Abs. 3 LuftSiG zu entscheiden ist, die tatsächliche Lage immer voll überblickt und richtig eingeschätzt werden kann. Auch ist nicht ausgeschlossen, dass Verhaltensabläufe eintreten, die den Einsatz der Maßnahme nicht mehr erforderlich sein lassen. Nach den Erkenntnissen, die der Senat auf Grund der im Verfahren abgegebenen schriftlichen Stellungnahmen und der Äußerungen in der mündlichen Verhandlung gewonnen hat, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die tatsächlichen Voraussetzungen für die Anordnung und Durchführung einer solchen Maßnahme stets mit der dafür erforderlichen Gewissheit festgestellt werden können.

(1) Vor allem die Vereinigung Cockpit hat darauf hingewiesen, schon die Feststellung, dass ein erheblicher Luftzwischenfall im Sinne des § 13 Abs. 1 LuftSiG vorliegt und dieser die Gefahr eines be-

sonders schweren Unglücksfalls begründet, sei je nach Sachlage von großen Unsicherheiten geprägt. Diese Feststellung könne nur selten mit Gewissheit getroffen werden. Neuralgischer Punkt bei der Lagebeurteilung sei, inwieweit die möglicherweise betroffene Flugzeugbesatzung den Versuch oder den Erfolg der Entführung eines Luftfahrzeugs den Entscheidungsträgern am Boden noch mitteilen könne. Gelingt das nicht, sei die Tatsachengrundlage von Anfang an mit dem Makel einer Fehlinterpretation behaftet.

Auch die Erkenntnisse, die durch Aufklärungs- und Überprüfungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 1 LuftSiG gewonnen werden sollen, sind nach Auffassung der Vereinigung Cockpit selbst bei idealer Wetterlage allenfalls vage. Der Annäherung von Abfangjägern an ein auffällig gewordenes Luftfahrzeug seien im Hinblick auf die damit verbundenen Gefahren Grenzen gesetzt. Die Möglichkeit, die Situation und die Geschehnisse an Bord eines solchen Luftfahrzeugs zu erkennen, sei deshalb selbst bei – zudem oft nur schwer herstellbarem – Sichtkontakt eingeschränkt. Die auf den ermittelten Tatsachen beruhenden Einschätzungen hinsichtlich Motivation und Zielen der Entführer eines Luftfahrzeugs blieben unter diesen Umständen im Allgemeinen wohl bis zuletzt spekulativ. Die Gefahr bei der Anwendung des § 14 Abs. 3 LuftSiG liege infolgedessen darin, dass der Abschussbefehl auf ungesicherter Tatsachengrundlage zu früh erteilt werde, wenn der Einsatz von Waffengewalt im Rahmen des zur Verfügung stehenden, im Regelfall äußerst knappen Zeitfensters überhaupt noch rechtzeitig mit Aussicht auf Erfolg und ohne unverhältnismäßige Gefährdung unbeteiligter Dritter vorgenommen werden solle. Damit ein solcher Einsatz wirkungsvoll sei, müsse deshalb von vornherein in Kauf genommen werden, dass die Maßnahme möglicherweise gar nicht erforderlich sei. Es werde mit anderen Worten häufig wohl mit Übermaß reagiert werden müssen.

(2) Anhaltspunkte dafür, dass diese Einschätzung auf unrealistischen und daher unzutreffenden Annahmen beruhen könnte, sind im Verfahren nicht hervorgetreten. Im Gegenteil hat auch die Unabhängige Flugbegleiter Organisation UFO nachvollziehbar ausgeführt, dass die vom Bundesminister der Verteidigung oder seinem Vertreter nach § 14 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3 LuftSiG zu treffende Entscheidung auf der Grundlage weitgehend ungesicherter Informationen gefällt werden müsse. Wegen der komplizierten und fehleranfälligen Kommunikationswege einerseits zwischen Kabinenpersonal und Cockpit an Bord eines in einen Luftzwischenfall involvierten Luftfahrzeugs und andererseits zwischen Cockpit und den Entscheidungsträgern am Boden sowie im Hinblick darauf, dass sich die Lage an Bord des Luftfahrzeugs innerhalb von Minuten, ja Sekunden än-

dern könne, sei es für diejenigen, die auf der Erde unter extremem Zeitdruck entscheiden müssten, praktisch unmöglich, verlässlich zu beurteilen, ob die Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 LuftSiG vorliegen. Die Entscheidung könne deshalb im Regelfall nur auf Verdacht, nicht aber auf der Grundlage gesicherter Erkenntnisse getroffen werden.

Diese Bewertung erscheint dem Senat nicht zuletzt deshalb überzeugend, weil das komplizierte, mehrfach gestufte und auf eine Vielzahl von Entscheidungsträgern und Beteiligten angewiesene Verfahren, das nach den §§ 13 bis 15 LuftSiG durchlaufen sein muss, bis es zu einer Maßnahme nach § 14 Abs. 3 LuftSiG kommen kann, im Ernstfall einen nicht unerheblichen Zeitaufwand erfordern wird. Angesichts des verhältnismäßig kleinen Überfluggebiets Bundesrepublik Deutschland besteht deshalb nicht nur ein immenser zeitlicher Entscheidungsdruck, sondern damit auch die Gefahr vorschneller Entscheidungen.

cc) Auch wenn sich im Bereich der Gefahrenabwehr Prognoseunsicherheiten vielfach nicht gänzlich vermeiden lassen, ist es unter der Geltung des Art. 1 Abs. 1 GG schlechterdings unvorstellbar, auf der Grundlage einer gesetzlichen Ermächtigung unschuldige Menschen, die sich wie die Besatzung und die Passagiere eines entführten Luftfahrzeugs in einer für sie hoffnungslosen Lage befinden, gegebenenfalls sogar unter Inkaufnahme solcher Unwägbarkeiten vorsätzlich zu töten. Dabei ist hier nicht zu entscheiden, wie ein gleichwohl vorgenommener Abschuss und eine auf ihn bezogene Anordnung strafrechtlich zu beurteilen wären (vgl. dazu und zu vergleichbaren Fallkonstellationen etwa OGHSt 1, 321, 331 ff., 335 ff.; 2, 117, 120 ff.; Roxin, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. I, 3. Aufl. 1997, S. 888 f.; Erb, in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 1, 2003, § 34 Rn. 117 ff.; Rudolphi, in: Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. I, Allgemeiner Teil, Vor § 19 Rn. 8, Stand: April 2003; Kühl, Strafgesetzbuch, 25. Aufl. 2004, Vor § 32 Rn. 31; Tröndle/Fischer, Strafgesetzbuch, 52. Aufl. 2004, Vor § 32 Rn. 15, § 34 Rn. 23; Hilgendorf, in: Blaschke/Förster/Lumpp/Schmidt, Sicherheit statt Freiheit?, 2005, S. 107, 130). Für die verfassungsrechtliche Beurteilung ist allein entscheidend, dass der Gesetzgeber nicht durch Schaffung einer gesetzlichen Eingriffsbefugnis zu Maßnahmen der in § 14 Abs. 3 LuftSiG geregelten Art gegenüber unbeteiligten, unschuldigen Menschen ermächtigen, solche Maßnahmen nicht auf diese Weise als rechtmäßig qualifizieren und damit erlauben darf. Sie sind als Streikräfteinsätze nichtkriegerischer Art mit dem Recht auf Leben und der Verpflichtung des Staates zur Achtung und zum Schutz der menschlichen Würde nicht zu vereinbaren.

(1) So kann – anders als gelegentlich argumentiert wird – nicht angenommen werden, dass derjenige, der als Besatzungsmitglied oder Passagier ein Luftfahrzeug besteigt, mutmaßlich in dessen Abschuss und damit in die eigene Tötung einwilligt, falls dieses in einen Luftzwischenfall im Sinne des § 13 Abs. 1 LuftSiG verwickelt wird, der eine Abwehrmaßnahme nach § 14 Abs. 3 LuftSiG zur Folge hat. Eine solche Annahme ist ohne jeden realistischen Hintergrund und nicht mehr als eine lebensfremde Fiktion.

(2) Auch die Einschätzung, diejenigen, die sich als Unbeteiligte an Bord eines Luftfahrzeugs aufhalten, das im Sinne des § 14 Abs. 3 LuftSiG gegen das Leben anderer Menschen eingesetzt werden soll, seien ohnehin dem Tode geweiht, vermag der mit einer Einsatzmaßnahme nach dieser Vorschrift im Regelfall verbundenen Tötung unschuldiger Menschen in einer für sie ausweglosen Lage nicht den Charakter eines Verstoßes gegen den Würdeanspruch dieser Menschen zu nehmen. Menschliches Leben und menschliche Würde genießen ohne Rücksicht auf die Dauer der physischen Existenz des einzelnen Menschen gleichen verfassungsrechtlichen Schutz (vgl. oben unter C I, II 2 b aa). Wer dies leugnet oder in Frage stellt, verwehrt denjenigen, die sich wie die Opfer einer Flugzeugentführung in einer für sie alternativlosen Notsituation befinden, gerade die Achtung, die ihnen um ihrer menschlichen Würde willen gebührt (vgl. oben unter C II 2 b aa, bb aaa).

Dazu kommen auch hier Ungewissheiten im Tatsächlichen. Die Unsicherheiten, die die Lagebeurteilung im Anwendungsbereich der §§ 13 bis 15 LuftSiG im Allgemeinen kennzeichnen (vgl. vorstehend unter C II 2 b bb bbb), beeinflussen notwendigerweise auch die Prognose darüber, wie lange Menschen, die sich an Bord eines zur Angriffswaffe umfunktionierten Luftfahrzeugs befinden, noch zu leben haben und ob noch die Chance einer Rettung besteht. Eine verlässliche Aussage darüber, dass das Leben dieser Menschen »ohnehin schon verloren« sei, wird deshalb im Regelfall nicht getroffen werden können.

(3) Eine andere Beurteilung rechtfertigt auch nicht die Annahme, wer an Bord eines Luftfahrzeugs in der Gewalt von Personen festgehalten werde, die das Luftfahrzeug im Sinne des § 14 Abs. 3 LuftSiG als Tatwaffe gegen das Leben anderer Menschen einsetzen wollen, sei selbst Teil dieser Waffe und müsse sich als solcher behandeln lassen. Diese Auffassung bringt geradezu unverhohlen zum Ausdruck, dass die Opfer eines solchen Vorgangs nicht mehr als Menschen wahrgenommen, sondern als Teil einer Sache gesehen und damit selbst verdinglicht werden. Mit dem Menschenbild des Grundgesetzes und der Vorstellung vom Menschen als einem Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich

selbst zu bestimmen (vgl. BVerfGE 45, 187, 227), und das deshalb nicht zum reinen Objekt staatlichen Handelns gemacht werden darf, lässt sich dies nicht vereinbaren.

(4) Der Gedanke, der Einzelne sei im Interesse des Staatsganzen notfalls verpflichtet, sein Leben aufzuopfern, wenn es nur auf diese Weise möglich ist, das rechtlich verfasste Gemeinwesen vor Angriffen zu bewahren, die auf dessen Zusammenbruch und Zerstörung abzielen (so etwa Enders, in: Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 1, Art. 1 Rn. 93, Stand: Juli 2005), führt ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis. Dabei braucht der Senat nicht zu entscheiden, ob und gegebenenfalls unter welchen Umständen dem Grundgesetz über die mit der Notstandsverfassung geschaffenen Schutzmechanismen hinaus eine solche solidarische Einstandspflicht entnommen werden kann. Denn im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 3 LuftSiG geht es nicht um die Abwehr von Angriffen, die auf die Beseitigung des Gemeinwesens und die Vernichtung der staatlichen Rechts- und Freiheitsordnung gerichtet sind.

Die §§ 13 bis 15 LuftSiG dienen im Rahmen der Gefahrenabwehr der Verhinderung des Eintritts von besonders schweren Unglücksfällen im Sinne des Art. 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GG. Derartige Unglücksfälle können ausweislich der Gesetzesbegründung politisch motiviert sein, aber auch von Kriminellen ohne politische Absichten oder von geistig verwirrten Einzeltätern ausgehen (vgl. BT-Drucks 15/2361, S. 14). Auch wo sie im Einzelfall auf politische Motive zurückgehen, werden, wie die Einbindung der §§ 13 ff. LuftSiG in das System der Katastrophenbekämpfung nach Art. 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GG zeigt, Vorgänge vorausgesetzt, die nicht darauf zielen, den Staat selbst und seinen Fortbestand in Frage zu stellen. Für die Annahme einer Einstandspflicht im dargelegten Sinne ist unter diesen Umständen kein Raum.

(5) Schließlich lässt sich § 14 Abs. 3 LuftSiG auch nicht mit der staatlichen Schutzpflicht zugunsten derjenigen rechtfertigen, gegen deren Leben das im Sinne von § 14 Abs. 3 LuftSiG als Tatwaffe missbrauchte Luftfahrzeug eingesetzt werden soll.

Dem Staat und seinen Organen kommt bei der Erfüllung derartiger Schutzpflichten ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsbereich zu (vgl. BVerfGE 77, 170, 214; 79, 174, 202; 92, 26, 46). Anders als die Grundrechte in ihrer Funktion als subjektive Abwehrrechte sind die sich aus dem objektiven Gehalt der Grundrechte ergebenden staatlichen Schutzpflichten grundsätzlich unbestimmt (vgl. BVerfGE 96, 56, 64). Wie die staatlichen Organe solchen Schutzpflichten nachkommen, ist von ihnen prinzipiell in eigener Verantwortung zu entscheiden (vgl. BVerfGE 46, 160, 164; 96, 56, 64). Das gilt auch für die Pflicht zum Schutz

des menschlichen Lebens. Zwar kann sich gerade mit Blick auf dieses Schutzgut in besonders gelagerten Fällen, wenn anders ein effektiver Lebensschutz nicht zu erreichen ist, die Möglichkeit der Auswahl der Mittel zur Erfüllung der Schutzpflicht auf die Wahl eines bestimmten Mittels verengen (vgl. BVerfGE 46, 160, 164 f.). Die Wahl kann aber immer nur auf solche Mittel fallen, deren Einsatz mit der Verfassung in Einklang steht.

Daran fehlt es im Fall des § 14 Abs. 3 LuftSiG. Die Anordnung und Durchführung der unmittelbaren Einwirkung auf ein Luftfahrzeug mit Waffengewalt nach dieser Vorschrift lässt außer Betracht, dass auch die in dem Luftfahrzeug festgehaltenen Opfer eines Angriffs Anspruch auf den staatlichen Schutz ihres Lebens haben. Nicht nur, dass ihnen dieser Schutz seitens des Staates verwehrt wird, der Staat greift vielmehr selbst in das Leben dieser Schutzlosen ein. Damit missachtet jedes Vorgehen nach § 14 Abs. 3 LuftSiG, wie ausgeführt, die Subjektstellung dieser Menschen in einer mit Art. 1 Abs. 1 GG nicht zu vereinbarenden Weise und das daraus für den Staat sich ergebende Tötungsverbot. Daran ändert es nichts, dass dieses Vorgehen dazu dienen soll, das Leben anderer Menschen zu schützen und zu erhalten.

cc) § 14 Abs. 3 LuftSiG ist dagegen mit Art. 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG insoweit vereinbar, als sich die unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt gegen ein unbemanntes Luftfahrzeug oder ausschließlich gegen Personen richtet, die das Luftfahrzeug als Tatwaffe gegen das Leben von Menschen auf der Erde einsetzen wollen.

aaa) Insoweit steht der Anordnung und Durchführung einer Einsatzmaßnahme nach § 14 Abs. 3 LuftSiG die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG nicht entgegen. Das versteht sich bei Maßnahmen gegen unbemannte Luftfahrzeuge von selbst, gilt aber auch im anderen Fall. Wer, wie diejenigen, die ein Luftfahrzeug als Waffe zur Vernichtung menschlichen Lebens missbrauchen wollen, Rechtsgüter anderer rechtswidrig angreift, wird nicht als bloßes Objekt staatlichen Handelns in seiner Subjektqualität grundsätzlich in Frage gestellt (vgl. oben unter C II 2 b aa), wenn der Staat sich gegen den rechtswidrigen Angriff zur Wehr setzt und ihn in Erfüllung seiner Schutzpflicht gegenüber denen, deren Leben ausgelöscht werden soll, abzuwehren versucht. Es entspricht im Gegenteil gerade der Subjektstellung des Angreifers, wenn ihm die Folgen seines selbstbestimmten Verhaltens persönlich zugerechnet werden und er für das von ihm in Gang gesetzte Geschehen in Verantwortung genommen wird. Er wird daher in seinem Recht auf Achtung der auch ihm eigenen menschlichen Würde nicht beeinträchtigt.

Daran ändern auch die Unsicherheiten nichts, die sich bei der Prüfung ergeben können, ob die Vo-

raussetzungen für die Anordnung und Durchführung einer Einsatzmaßnahme nach § 14 Abs. 3 LuftSiG tatsächlich vorliegen (vgl. oben unter C II 2 b bb bbb). Diese Unsicherheiten sind in Fällen der hier erörterten Art nicht mit denen vergleichbar, die im Regelfall anzunehmen sein werden, wenn sich an Bord des Luftfahrzeugs außer Straftätern auch Besatzungsmitglieder und Passagiere befinden. Wollen diejenigen, die das Luftfahrzeug in ihrer Gewalt haben, dieses nicht als Waffe benutzen, ist also der entsprechende Verdacht nicht begründet, können sie aus Anlass der nach § 15 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 LuftSiG durchgeführten Vorfeldmaßnahmen, etwa auf Grund der Androhung von Waffengewalt oder eines Warnschusses, unschwer durch Kooperation, beispielsweise durch Abdrehen oder das Landen der Maschine, zu erkennen geben, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht. Auch entfallen die spezifischen Schwierigkeiten, die sich hinsichtlich der Kommunikation zwischen möglicherweise von Straftätern bedrohtem Kabinenpersonal und Cockpit und zwischen diesem und den Entscheidungsträgern am Boden ergeben können. Es ist deshalb hier eher möglich, hinreichend verlässlich und auch rechtzeitig festzustellen, dass ein Luftfahrzeug als Waffe für einen gezielten Absturz missbraucht werden soll.

Gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass sich an Bord eines auffällig gewordenen Luftfahrzeugs Unbeteiligte aufhalten, beziehen sich noch verbleibende Ungewissheiten – etwa hinsichtlich der dem Luftzwischenfall zugrunde liegenden Motive – auf einen Geschehensablauf, der durch das Handeln derjenigen ausgelöst worden ist und abgewendet werden kann, gegen die sich die Abwehrmaßnahme nach § 14 Abs. 3 LuftSiG ausschließlich richtet. Damit verbundene Unwägbarkeiten sind daher dem Verantwortungsbereich der Straftäter zuzurechnen.

bbb) Die Regelung des § 14 Abs. 3 LuftSiG wird, soweit sie nur gegenüber Personen an Bord eines Luftfahrzeugs angewandt wird, das diese als Tatwaffe gegen das Leben von Menschen einsetzen wollen, auch den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gerecht.

(1) Die Vorschrift dient dem Ziel, Leben von Menschen zu retten. Das ist im Hinblick auf den Höchstwert, den das menschliche Leben in der Verfassungsordnung des Grundgesetzes einnimmt (vgl. oben unter C I), ein Regelungszweck von solchem Gewicht, dass er den schwerwiegenden Eingriff in das Grundrecht auf Leben der Täter an Bord des Luftfahrzeugs rechtfertigen kann.

(2) § 14 Abs. 3 LuftSiG ist zur Erreichung dieses Schutzzwecks nicht schlechthin ungeeignet, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass dieser im Einzelfall durch eine Maßnahme nach § 14 Abs. 3

LuftSiG gefördert wird (vgl. BVerfGE 30, 292, 316; 90, 145, 172; 110, 141, 164). Ungeachtet der geschätzten Einschätzungs- und Prognoseunsicherheiten (vgl. oben unter C II 2 b bb bbb) sind Situationen vorstellbar, in denen verlässlich festgestellt werden kann, dass sich an Bord eines in einen Luftzwischenfall verwickelten Luftfahrzeugs nur daran beteiligte Straftäter befinden, und auch ausreichend sicher angenommen werden kann, dass bei einem Einsatz nach § 14 Abs. 3 LuftSiG nachteilige Folgen für das Leben von Menschen am Boden nicht eintreten werden. Ob eine solche Sachlage gegeben ist, hängt von der Lagebeurteilung im Einzelfall ab. Führt sie zu der sicheren Einschätzung, dass sich im Luftfahrzeug nur die Straftäter aufhalten, und zu der Prognose, dass durch den Abschuss des Luftfahrzeugs die Gefahr für die durch dieses am Boden bedrohten Menschen abgewendet werden kann, wird der Erfolg, der mit § 14 Abs. 3 LuftSiG erreicht werden soll, gefördert. Die Eignung dieser Vorschrift für den mit ihr verfolgten Zweck lässt sich deshalb nicht generell in Abrede stellen.

(3) Auch die Erforderlichkeit der Regelung zur Zielerreichung ist in einem solchen Fall gegeben, weil ein gleich wirksames, das Recht auf Leben der Straftäter nicht oder weniger beeinträchtigendes Mittel nicht ersichtlich ist (vgl. BVerfGE 30, 292, 316; 90, 145, 172; 110, 141, 164).

Der Gesetzgeber hat vor allem in den §§ 5 bis 12 LuftSiG ein ganzes Bündel von Maßnahmen getroffen, die alle im Sinne des § 1 LuftSiG dazu bestimmt sind, dem Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere vor Flugzeugentführungen, Sabotageakten und terroristischen Anschlägen, zu dienen (im Einzelnen vgl. schon oben unter A I 2 b bb aaa [1]). Trotzdem hat er es für erforderlich gehalten, mit den §§ 13 bis 15 LuftSiG für den Fall, dass auf Grund eines erheblichen Luftzwischenfalls der Eintritt eines besonders schweren Unglücksfalls in der Bedeutung des Art. 35 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 GG zu befürchten ist, Regelungen mit speziellen Eingriffsbefugnissen und Schutzmaßnahmen zu erlassen, die bis zur Ermächtigung reichen, unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 LuftSiG als ultima ratio unmittelbar mit Waffengewalt auf ein Luftfahrzeug einzuwirken. Dem liegt die nicht widerlegbare Einschätzung zugrunde, dass auch die umfangreichen Vorkehrungen nach den §§ 5 bis 11 LuftSiG ebenso wie die Erweiterung der Aufgaben und Befugnisse der Luftfahrzeugführer durch § 12 LuftSiG der Erfahrung nach einen absolut sicheren Schutz vor einem Missbrauch von Luftfahrzeugen für kriminelle Zwecke nicht bieten können. Für andere denkbare Schutzmaßnahmen kann nichts anderes gelten.

(4) Die Ermächtigung zur unmittelbaren Einwirkung mit Waffengewalt auf ein Luftfahrzeug, in dem sich nur Menschen befinden, die dieses im Sin-

ne des § 14 Abs. 3 LuftSiG missbrauchen wollen, ist schließlich auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Abschuss eines solchen Luftfahrzeugs stellt nach dem Ergebnis der Gesamtabwägung zwischen der Schwere des damit verbundenen Grundrechtseingriffs und dem Gewicht der zu schützenden Rechtsgüter (vgl. dazu BVerfGE 90, 145, 173; 104, 337, 349; 110, 141, 165) eine angemessene, den Betroffenen zumutbare Abwehrmaßnahme dar, wenn Gewissheit über die tatbestandlichen Voraussetzungen besteht.

(a) Der Grundrechtseingriff wiegt allerdings schwer, weil der Vollzug der Einsatzmaßnahme nach § 14 Abs. 3 LuftSiG mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zum Tod der Flugzeuginsassen führt. Doch sind es diese in der hier angenommenen Fallkonstellation selbst, die als Täter die Notwendigkeit des staatlichen Eingreifens herbeigeführt haben und dieses Eingreifen jederzeit dadurch wieder abwenden können, dass sie von der Verwirklichung ihres verbrecherischen Plans Abstand nehmen. Diejenigen, die das Luftfahrzeug in ihrer Gewalt haben, sind es, die maßgeblich den Geschehensablauf an Bord, aber auch am Boden bestimmen. Zu ihrer Tötung kann es nur kommen, wenn sicher erkennbar ist, dass sie das von ihnen beherrschte Luftfahrzeug zur Tötung von Menschen einsetzen werden, und wenn sie an diesem Vorhaben festhalten, obwohl ihnen die damit für sie selbst verbundene Lebensgefahr bewusst ist. Das mindert das Gewicht des gegen sie gerichteten Grundrechtseingriffs.

Auf der anderen Seite haben diejenigen, deren Leben durch die Eingriffsmaßnahme nach § 14 Abs. 3 LuftSiG in Erfüllung der staatlichen Schutzpflicht geschützt werden soll, im Zielbereich des beabsichtigten Flugzeugabsturzes im Regelfall nicht die Möglichkeit, den gegen sie geplanten Angriff abzuwehren, ihm insbesondere auszuweichen.

(b) Zu beachten ist allerdings auch, dass durch die Anwendung des § 14 Abs. 3 LuftSiG auf der Erde nicht nur hoch gefährliche Anlagen betroffen, sondern auch Menschen getötet werden können, die sich in Gebieten aufhalten, in denen aller Voraussicht nach Trümmer des unter Einwirkung von Waffengewalt abgeschossenen Luftfahrzeugs niedergehen werden. Auch zum Schutz des Lebens – und der Gesundheit – dieser Menschen ist der Staat von Verfassungen wegen verpflichtet. Das kann bei einer Entscheidung nach § 14 Abs. 4 Satz 1 LuftSiG nicht unberücksichtigt bleiben.

Dieser Aspekt berührt aber nicht den rechtlichen Bestand der in § 14 Abs. 3 LuftSiG getroffenen Regelung, sondern deren Anwendung im Einzelfall. Sie soll nach den im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen ohnehin unterbleiben, wenn mit Sicherheit erwartet werden muss, dass am Boden über dicht besiedeltem Gebiet durch herabfallende Flugzeugteile Menschen zu Schaden kommen oder gar ihr Leben verlieren würden. Für die Frage, ob die Vorschrift den Anforderungen auch der verfassungsrechtlichen Angemessenheit genügt, reicht die Feststellung aus, dass Fallkonstellationen denkbar sind, in denen die unmittelbare Einwirkung auf ein nur mit Angreifern auf den Luftverkehr besetztes Luftfahrzeug die Gefahr für das Leben derer abwenden kann, gegen die das Luftfahrzeug als Tatwaffe eingesetzt werden soll, ohne dass durch den Abschuss gleichzeitig in das Leben anderer eingegriffen wird. Das ist, wie schon ausgeführt (vgl. oben unter C II 2 b cc bbb [2]), der Fall. § 14 Abs. 3 LuftSiG ist damit, soweit er die unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt auf ein unbemanntes oder nur mit Angreifern besetztes Luftfahrzeug erlaubt, auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

ccc) Die Wesensgehaltssperre des Art. 19 Abs. 2 GG schließt eine solche Maßnahme gegenüber diesem Personenkreis ebenfalls nicht aus. Im Hinblick auf die außergewöhnliche Ausnahmesituation, von der § 14 Abs. 3 LuftSiG ausgeht, bleibt der Wesensgehalt des Grundrechts auf Leben im hier vorausgesetzten Fall durch den mit dieser Vorschrift verbundenen Grundrechtseingriff so lange unangetastet, wie gewichtige Schutzinteressen Dritter den Eingriff legitimieren und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist (vgl. BVerfGE 22, 180, 219 f.; 109, 133, 156). Beide Voraussetzungen sind nach den vorstehenden Ausführungen gegeben (vgl. unter C II 2 b cc bbb).

III. Da es dem Bund für § 14 Abs. 3 LuftSiG schon an der Gesetzgebungskompetenz mangelt, hat die Vorschrift auch insoweit, als die unmittelbare Einwirkung auf ein Luftfahrzeug mit Waffengewalt materiellverfassungsrechtlich gerechtfertigt werden kann, keinen Bestand. Die Regelung ist in vollem Umfang verfassungswidrig und infolgedessen gemäß § 95 Abs. 3 Satz 1 BVerfGG nichtig. Für die bloße Feststellung einer Unvereinbarkeit der angegriffenen Regelung mit dem Grundgesetz ist unter den gegebenen Umständen kein Raum. (...)

FP

Bundeswehr im Abseits

Für die Beibehaltung des Grundgesetzes – Keine Militäreinsätze im Inland

Der Bundesinnenminister fordert ohne Unterlass den Bundeswehreinsatz im Inland.
Wird die Fußball-Weltmeisterschaft zum Türöffner für die Militarisierung der Innenpolitik?

Öffentliche Anhörung der Bundestagsfraktion DIE LINKE

Montag, 22. Mai, 10 bis 16 Uhr

Berliner Abgeordnetenhaus, Niederkirchnerstraße 5, 10111 Berlin

10.00 Uhr Begrüßung: Gregor Gysi

10.15 Uhr Militär im innenpolitischen Einsatz vor 1945; Kurt Pätzold

11 Uhr Podium I: Gegen die Militarisierung der Innenpolitik!

- Sicherheits- und Überwachungswahn vs. BürgerInnenrechte; Elke Steven, Komitee für Grundrechte und Demokratie (angefragt)
- Militärrituale: Zum Ist-Stand der Inlands-einsätze; Markus Euskirchen, Politikwissenschaftler
- Militär als Polizei: Erfahrungen aus Europa; N.N.
- Zivil-militärische Zusammenarbeit; Christoph Marischka, Informationsstelle Militarisierung

13 Uhr Podium II: Dem Militär Grenzen setzen!

- Vorrang der Menschenwürde: Das Urteil zum Luftsicherheitsgesetz; Dieter Hummel, Rechtsanwalt (angefragt)
- Für die Trennung von Polizei und Militär; Gewerkschaft der Polizei und Deutscher Bundeswehrverband
- Fußball-Spaß ohne Militär; Wilko Zicht, Bündnis Aktiver Fußball-Fans
- Katastrophe Militär; N.N., Feuerwehr

14.45 Uhr Podium III: Grundgesetz einhalten –

Erwartungen an die Politik.

- Mit VertreterInnen von
- Bundesausschuss Friedensratschlag
 - Komitee für Grundrechte und Demokratie
 - Darmstädter Signal
 - Informationsstelle Militarisierung
 - WN-BdA

Anmeldung erbeten an
akv@linksfraktion.de
☎ 030-22751193

DIE LINKE.
I M B U N D E S T A G

www.linksfraktion.de

Bitte mit
0,45 €
frankieren

POSTKARTE

An
Forum Pazifismus
Postfach 90 08 43
21048 Hamburg

Forum Pazifismus

Ja, ich möchte das Forum Pazifismus-Abo.

Die Bezugsgebühr für ein volles Kalenderjahr (4 Hefte) beträgt beim Normalabo 20 € zzgl. 2 € für Porto und Verpackung; bei Bestellung innerhalb des laufenden Kalenderjahres entsprechend weniger. Die Bezugsgebühren jeweils bis zum Ende des Kalenderjahres sind zu Beginn des Bezuges fällig, danach zu Beginn des Kalenderjahres. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht jeweils bis zum 30.11. schriftlich eine Kündigung zum Jahresende erfolgt ist.

- Förderabo I (30 €)
- Förderabo II (40 €)
- Förderabo III* (50 €)
- Normalabo (20 €)
- Ich möchte das ermäßigte Abo für DFG-VK-Mitglieder (18 €)
Meine Mitgliedsnummer lautet: _____
- Ich möchte das ermäßigte Abo für BSV-Mitglieder (18 €)

Zu den genannten Abopreisen kommen jeweils 2 € für Porto und Verpackung hinzu.
*Das Förderabo III beinhaltet zusätzlich den automatischen Erhalt einer CD-ROM mit dem Jahresinhalt im PDF-Format zum Jahresende.

(Organisation) _____

Vorname _____

Name _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Datum/Unterschrift _____

Ich bezahle bequem per Bankeinzug Konto _____

Bank _____ BLZ _____

Mir ist bekannt, dass ich diese Bestellung innerhalb der folgenden zwei Wochen ohne Begründung bei Forum Pazifismus, Postfach 150354, 70076 Stuttgart schriftlich widerrufen kann. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Dies bestätige ich mit meiner Unterschrift.

Datum _____ Unterschrift _____

ABOKARTE ABOKARTE